



Bezirksregierung Münster Bezirksplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax.:0251/411- 81755 eMail:geschaeftsstelle@bezreg-muenster.nrw.de

Sitzungsvorlage 46/2009

6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“) - Aufstellungsbeschluss

Berichtersteller: Regierungsvizepräsidentin Dorothee Feller-Elverfeld

Bearbeiter: Leitender Regierungsdirektor Dr. Norbert Sparding

Tel.: 0251-411-1780

Regierungsbaudirektorin Jutta Lohrengel-Goeke

Tel.: 0251/411-1753

Regierungsbeschäftigter Michael Leißing

Tel.: 0251-411-1804

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

TOP 5 der Sitzung der Strukturkommission am 21.09.2009

TOP 7 der Sitzung der Regionalrates am 28.09.2009

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, wird gemäß dem in Anlage 1 beigefügten Entwurf der zeichnerischen Darstellung und dem in Anlage 2 beigefügten Entwurf des textlichen Zieles 16 und seiner Erläuterungen geändert.
2. Den Anregungen des Regionalverbandes Ruhr und der Stadt Lünen, das textliche Ziel 16.2 zur Verhinderung einer kleinteiligen Vermarktung zu konkretisieren, wird nicht gefolgt.
3. Der Anregung des Regionalverbandes Ruhr eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, wird nicht gefolgt.
4. Den Bedenken der nach dem BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und des Landwirtschaftsverbandes bezüglich agrarstruktureller Aspekte wird nicht stattgegeben.
5. Den Bedenken des Landwirtschaftsverbandes, der Städte Castrop-Rauxel und Waltrop sowie der anerkannten Naturschutzverbände, die Probleme bei der Verhinderung einer kleinteiligen Vermarktung befürchten, wird nicht stattgegeben.
6. Den Bedenken der Städte Castrop-Rauxel und Waltrop bezüglich der zu kurzen Fristsetzung zur Stellungnahme wird nicht stattgegeben.
7. Den Bedenken der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Selm, der Stadt Waltrop sowie der anerkannten Naturschutzverbände, die die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) fordern, wird nicht stattgegeben.
8. Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände, die die Unvereinbarkeit der Planung mit der Wasserrahmenrichtlinie bemängeln, wird nicht stattgege-

ben.

9. Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der Riegelwirkung der newPark-Fläche in der Durchlässigkeit der Freiraumverbindung zwischen Datteln und Waltrop wird nicht stattgegeben.

10. Den Bedenken der anerkannten Naturschutzverbände bezüglich der fehlenden Anbindung der newPark-Fläche an vorhandene Siedlungsstrukturen wird nicht stattgegeben.

für die Strukturkommission:



Zustimmung



Kenntnisnahme

für den Regionalrat:



Zustimmung



Kenntnisnahme

Begründung

1. Anlass und Gegenstand der 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe

Entwicklung des „newPark“-Konzeptes

Vor dem Hintergrund der rückläufigen Entwicklung von Kohle und Stahl, der Strukturbereinigung in der chemischen Industrie, allgemeinen Konzentrationsprozessen und Verlagerungen von Produktionen in andere Länder wurde schon in den 90er-Jahren deutlich, dass es unerlässlich ist, modernen Unternehmen des produzierenden Gewerbes einen neuen attraktiven Standort im Emscher-Lippe-Raum anzubieten. Als Ansiedlungsfläche stand hierbei von Anfang an die landesplanerisch seit 1978 zunächst mit dem Landesentwicklungsplan VI, seit 1995 mit dem Landesentwicklungsplan NRW als „Gebiet für flächenintensive Großvorhaben“ gesicherte, ca. 1000 ha große Fläche A.3.1 „Datteln/Waltrop“ im Fokus. Mit dem von der Regionalkonferenz im „Emscher-Lippe-Entwicklungsprogramm“ 1998 ausgearbeiteten und vom Regionalrat Münster unterstützten Projekt „newPark“ wurde schließlich ein Vorhaben definiert, das seither eine hohe Priorität auf der regionalpolitischen Agenda der Region besitzt und auch mehrfach die Unterstützung der Landesregierung gefunden hat.

Zielsetzung von „newPark“

Beim „newPark“ handelt es sich um eine Angebotsplanung für überwiegend großflächige Produktionsstätten, die in ihrer Größenordnung und wegen des angestrebten Verbundeffektes landesweite Bedeutung hat. Zielgruppe für das Industrieareal sind nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Ansiedlungsvorhaben. Der „newPark“ soll sich mit den besten Wirtschaftsstandorten der Welt messen lassen können. Eine Schwerpunktlegung auf die Tätigkeitsfelder Haus- und Gebäudetechnik sowie Energie- und Umwelttechnik soll die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen fördern. Wegen der landesweiten Bedeutung des Vorhabens wird die Wirtschaftsförderungsgesellschaft des Landes in die Vermarktung eingebunden.

Ein detaillierte Begründung des Vorhabens enthält die Sitzungsvorlage 37/2009.

2 Verfahrensablauf

2.1 Erarbeitungsbeschluss

Am 22. Juni 2009 beschloss der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster auf der Grundlage der Sitzungsvorlage 37/2009 die Erarbeitung dieser Änderung des Regionalplanes.

2.2 Beteiligung gemäß §14 (2) LPIG (Behördenbeteiligung)

Mit Datum vom 23. Juni 2009 wurde allen Beteiligten die Sitzungsvorlage 37/2009 zugesandt und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Der zweimonatige Beteiligungszeitraum endete am 30. August 2009. Von den 63 beteiligten Stellen und

Institutionen äußerten sich 39 innerhalb der vom Regionalrat beschlossenen Beteiligungsfrist. 18 Beteiligte hatten keine Anregungen, Bedenken oder Hinweise zum Verfahren, 10 Beteiligte äußerten Hinweise, 5 Beteiligte gaben Anregungen und 7 Beteiligte erhoben Bedenken.

2.3 Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §14 (3) LPIG (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Parallel zur Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts wurde die Änderung des Regionalplanes beim Kreis Recklinghausen und bei der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegt. Die Auslegung wurde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 26. Juni 2009, Nummer 26, bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Planunterlagen in der Zeit vom 13. Juli bis einschließlich 30. August 2009 ausliegen und Anregungen und Bedenken bis einschließlich 30. August 2009 abgegeben werden können. Innerhalb dieser Frist äußerte sich beim Kreis Recklinghausen niemand. Bei der Bezirksregierung Münster gingen 17 schriftliche Einwendungen ein.

3. Zusammenfassende Umwelterklärung

3.1 Einbeziehung der Umweltbelange

Mit der jetzt angestrebten Regionalplanänderung wird der aus dem LEP NRW übernommene Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „flächenintensives Großvorhaben“ auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop auf insgesamt ca. 330 ha reduziert und die für eine Teilfläche des GIB dargestellte Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ herausgenommen.

Mit der Reduzierung der GIB-Flächen stehen insgesamt 736 ha für die Neudarstellung verschiedener Freiraumfunktionen zur Verfügung. Neben ca. 708 ha allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich werden ca. 28 ha Waldbereiche neu dargestellt. Diese Bereiche werden teilweise überlagert von den Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“, „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, „Regionaler Grünzug“ und „Überschwemmungsbereich“. Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen werden nicht neu dargestellt. Bei diesen Neudarstellungen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen (siehe hierzu auch die DVO zum LPIG -Plan-Verordnung - § 2 Abs. 2).

Insofern ist im Verfahren zur Änderung des Regionalplans keine Strategische Umweltprüfung (SUP) erforderlich (siehe hierzu auch Anlage 6). Eine detaillierte Umweltprüfung findet hingegen im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene statt.

3.2 Berücksichtigung des Umweltberichts

siehe Punkt 3.1

3.3 Standortalternativen

Bei der Regionalplanänderung handelt es sich um die Konkretisierung (und damit Flächenreduzierung) eines landesplanerischen Gebietes für flächenintensive Groß-

vorhaben im Regionalplan Emscher-Lippe. Wegen der landesplanerischen Standortbestimmung im Landesentwicklungsplan findet eine Untersuchung von Standortalternativen nicht statt.

3.4 Stellungnahmen nach §14 (2) LPIG (Behördenbeteiligung)

Die im Rahmen der - unter Punkt 2.2 dargestellten - Behördenbeteiligung vorgebrachten 21 Hinweise, Anregungen und Bedenken wurden durch Meinungsausgleichsvorschläge der Bezirksplanungsbehörde ergänzt (siehe Anlage 3). Dieser so genannte Zweispalter wurde allen Beteiligten zugesandt und am 10.09.2009 erörtert.

10 Behörden und Stellen gaben Hinweise. Die Hinweise vom Kreis Recklinghausen zur Flächensituation in der Region und dem Verbot der kleinteiligen Vermarktung wurden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis der Stadt Datteln auf das Ziel des Rates bei Bedarf das Plangebiet auf die optionale Erweiterungsfläche auszudehnen, bedarf gegebenenfalls einer erneuten Änderung des Regionalplanes. Der Hinweis der Stadt Oer-Erkenschwick zur Umsetzung der Schwerpunktsetzung auf Großvorhaben im weiteren Planungsprozess wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung, der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. Bergbau und Energie, RWE Transportnetz Strom, der RWE Weser-Ems, Evonik Steag AG und RAG Deutsche Steinkohle AG betreffen das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Alle Hinweise werden der Stadt Datteln zur Beachtung im weiteren Bauleitplanverfahren übersandt. Der Hinweis des Geologischen Dienstes zur Flächenschonung wurde im Termin unter „Bedenken“ zum Themenkomplex „Landwirtschaft“ weiterverfolgt.

11 Beteiligte gaben Anregungen bzw. erhoben Bedenken. Davon haben 7 Beteiligte Bedenken erhoben. Mit der Stadt Dortmund und der Landwirtschaftskammer konnte Meinungsausgleich erzielt werden. 6 Beteiligte erhielten Bedenken auch nach der Erörterung aufrecht, so dass mit den Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop und der Stadt Selm sowie dem Landwirtschaftsverband, den Naturschutzverbänden und dem Regionalverband Ruhr kein Meinungsausgleich - teilweise in mehreren Punkten - erzielt werden konnte. Die Stadt Lünen erklärte zu ihrer Anregung keinen Meinungsausgleich.

Die Stadt Olfen begrüßte grundsätzlich die Regionalplanänderung. Sie hält jedoch eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des newParks auch aus nordöstlicher Richtung erforderlich und weist insbesondere auf die Belastungen des Ortsteils Vinnum hin. Mit der Stadt Olfen wurde Meinungsausgleich erzielt.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) regte an, den Regionalen Grünzug zwischen Datteln und newPark nach Osten zu erweitern. Der RVR erklärte zu dieser Anregung Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Der Lippeverband regte an, die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsbereiche für die Lippeaue in den Regionalplan einzutragen. Der Lippeverband erklärte zu diesem Thema Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Bei der Erörterung des Themenkomplexes „Landwirtschaft“ wurden die ähnlichen Bedenken der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes und der Naturschutzverbände hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Eingriff und Ausgleich diskutiert. Eine detaillierte Erörterung dieses Themenkomplexes enthält Anlage 6.

Mit der Landwirtschaftskammer konnte in dieser Frage Meinungsausgleich erzielt werden. Der Landwirtschaftsverband und die Naturschutzverbände haben keinen Meinungsausgleich erklärt.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der nach dem BNatSchG anerkannten Naturschutzverbände und des Landwirtschaftsverbandes bezüglich agrarstruktureller Aspekte nicht stattzugeben.

Bei der Erörterung des Themenkomplexes „kleinteilige Vermarktung/kommunale Konkurrenz/Verbund“ wurden die Anregungen des RVR, der Stadt Dortmund und der Stadt Lünen sowie die Bedenken des Landwirtschaftsverbandes, der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop und der Naturschutzverbände behandelt. Das textliche Ziel 16.2 zum newPark im Regionalplan wurde als zu unbestimmt angesehen, die Überprüfungsmöglichkeiten zur Einhaltung der Vorgaben des Landes bezweifelt und die fehlenden Auflagen und Bedingungen, die eine kleinteilige Vermarktung der Flächen verhindern und den Verbund der einzelnen Unternehmen im newPark klar definieren, bemängelt. Eine unabhängige Kontrolle über die Ziele im Landesentwicklungsplan sei ebenso wie ein zusätzlicher Bedarf für diese Flächen in der Region nicht erkennbar. Die Bezirksplanungsbehörde schlug vor, die Erläuterungen des textlichen Zieles 16.2 im Regionalplan zu ergänzen, um Erstansiedlungen (auch Verbundlösungen) erst ab 10 ha zuzulassen. Eine detaillierte Erörterung dieses Themenkomplexes enthält Anlage 6.

Die Stadt Dortmund erklärte auf der Grundlage der modifizierten Erläuterungen im Regionalplan Meinungsausgleich. Die Stadt Castrop-Rauxel (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt), die Stadt Waltrop, die Stadt Lünen, der RVR, der Landwirtschaftsverband und die Naturschutzverbände erklärten zu diesem Themenkomplex keinen Meinungsausgleich.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Stadt Castrop-Rauxel (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt), der Stadt Waltrop, der Stadt Lünen, des RVR, des Landwirtschaftsverbandes und der Naturschutzverbände nicht stattzugeben.

Bei der Erörterung des Themenkomplexes „Fristensetzung“ wurden die Bedenken der Städte Castrop-Rauxel, Waltrop und Selm diskutiert. Von diesen Beteiligten wurden die verkürzten Fristen für die Verfahrensbeteiligten und die öffentliche Auslegung problematisiert. Eine detaillierte Erörterung dieses Themenkomplexes enthält Anlage 6.

Die Stadt Selm erklärte vor dem Hintergrund, dass sie fristgerecht Stellung genommen habe, Meinungsausgleich. Mit der Stadt Castrop-Rauxel und der Stadt Waltrop konnte in diesem Punkt kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Stadt Castrop-Rauxel und der Stadt Waltrop nicht stattzugeben.

Bei der Erörterung des Themenkomplexes „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ wurden die Anregung des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bedenken der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop sowie der Naturschutzverbände diskutiert. Die Durchführung einer SUP wird, ebenso wie eine FFH-Prüfung, bereits auf regionalplanerischer Ebene für planerisch sinnvoll und rechtlich vorgeschrieben angesehen. Die regionale Betrachtung der Umweltauswirkungen könne nur durch eine SUP auf regionalplanerischer Ebene erreicht werden. Durch die Herausnahme des Kraftwerksstandortes aus dem Regionalplan würde eine Unvereinbarkeit mit dem LEP entstehen. Eine detaillierte Erörterung dieses Themenkomplexes enthält Anlage 6.

Mit der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop, der Stadt Selm, dem RVR und den Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich zu diesem Themenkomplex erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop, der Stadt Selm, des RVR und der Naturschutzverbände nicht stattzugeben.

Die Naturschutzverbände erklärten die Unvereinbarkeit der newPark-Planung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Die hier tangierten Gewässersysteme von Schwarzbach und Lippe seien erheblich belastet. Insbesondere die Lippe würde durch diverse Kraftwerke und Kraftwerksplanungen zwischen Hamm und der Mündung in den Rhein sowie zahlreiche Industrieanlagen thermisch und chemisch belastet. Die Wasserrahmenrichtlinie spreche ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für solche vorbelasteten Gewässersysteme aus, um ihren ökologischen Zustand mindestens zu erhalten. Daher sei aus Sicht der Naturschutzverbände die Ansiedlung eines Gewerbe- und Industriebereiches im unmittelbaren Umfeld der Lippeaue nicht möglich.

Die Stadt Olfen gab zu Bedenken, dass gerade durch die notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen zahlreiche Verbesserungen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich erreicht werden könnten. Hierzu ist aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde festzustellen, dass sich aus der Wasserrahmenrichtlinie eine Nichtgenehmigungsfähigkeit von weiteren Industrie- und Gewerbeansiedlungen in diesem Raum nicht herleiten lässt. Die Wasserrahmenrichtlinie ist vielmehr Grundlage der notwendigen nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.

Die Naturschutzverbände erklärten jedoch keinen Meinungsausgleich in dieser Frage.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Naturschutzverbände nicht stattzugeben.

Die Naturschutzverbände bemängelten zudem, dass die newPark-Planung auch in ihrer modifizierten Form weiter eine Riegelwirkung in der Durchlässigkeit der Freiraumverbindung zwischen den Städten Datteln und Waltrop bilden würde. Aus Sicht der Bezirksplanungsbehörde ist festzuhalten, dass die Lage des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen durch den Landesentwicklungsplan (LEP) vorgegeben ist. Sie ergibt sich unter anderem durch die Funktion als Standort für flächenintensive Produktionsstätten, deren Nähe zu Allgemeinen Siedlungsbereichen unverträglich ist. Auch durch den Hinweis der Bezirksregierung, dass der Planbereich deutlich verkleinert werde, konnte hier mit den Naturschutzverbänden kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Naturschutzverbände nicht stattzugeben.

In diesem Zusammenhang steht auch das Bedenken der Naturschutzverbände zur fehlenden Anbindung des newParks an vorhandene Siedlungsstrukturen. Die Bezirksplanungsbehörde stellt auch hier fest, dass gerade die hier vorgesehenen industriellen Großvorhaben eine abgesetzte Standortplanung erforderlich machen. In der Diskussion dieses Aspektes konnte mit den Naturschutzverbänden ebenfalls kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Naturschutzverbände nicht stattzugeben.

Die Stadt Selm bekräftigte ihre Forderung nach einem überörtlichen Verkehrskonzept, das insbesondere die Verkehrsprobleme, die durch den newPark östlich des Standortes entstehen können, aufarbeitet. Die Stadt verwies auf die diesbezüglichen Ausführungen im Regionalplan im Kapitel Verkehr (Seite 124). Die Bezirksplanungsbehörde sieht nach wie vor den Bedarf eines umfassenden Verkehrskonzeptes. Das Ziel 35.1. und seine Erläuterungen verbleiben daher im Regionalplan. Ein solches Verkehrskonzept ist jedoch nicht auf regionalplanerischer Ebene leistbar. Es muss auf kommunaler Ebene erarbeitet werden. Die Stadt Selm erklärte zu diesem Punkt Meinungsausgleich.

3.5 Stellungnahmen nach §14 (3) LPIG (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Die im Rahmen der - unter Punkt 2.3 dargestellten - Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangene, private Stellungnahme und die Prüfungsergebnisse der Bezirksplanungsbehörde (siehe Anlage 4) wurden den Beteiligten zusammen mit den Erörterungsunterlagen zur Kenntnis gegeben.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung äußerten sich auch die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr und die Stadt Gelsenkirchen mit Bedenken, die ebenfalls die Themenbereiche „kleinteilige Vermarktung“ und „SUP“ betreffen. Die Stadt Gelsenkirchen gibt zu bedenken, dass im Bereich der Städteregion Ruhr ca. 900 ha Wirtschaftsfläche zur Verfügung stehen, Die Nutzungen im newPark müssen weiterreichend eingeschränkt werden, damit der newPark nicht zu einer Konkurrenzfläche wird. Beide Beteiligten forderten eine Umformulierung des Ziels 16.2, machten deutlich, dass aus ihrer Sicht eine SUP notwendig ist und wiesen zudem auf die derzeitige Konfliktsituation mit dem LEP hin, der noch einen Kraftwerksbereich enthält. Eine Berücksichtigung der Bedenken erfolgte durch die Konkretisierung der Erläuterungen zu Ziel 16.2. Die kleinteilige Vermarktung wird durch die newPark GmbH verhindert und eine SUP wird im Verfahren nicht für notwendig erachtet.

Die Bedenken und Anregungen der insgesamt 15 Privatpersonen und eines Stellungnahmeschreibers mit insgesamt 66 Unterschriften lassen sich ebenfalls größtenteils in die bereits angesprochenen Themenkomplexe unterteilen.

Zum Themenbereich „Kleinteilige Vermarktung“ äußerten 3 Personen Bedenken, Zum Themenbereich „SUP“ forderten 15 Personen deren Durchführung. Zum Themenbereich „Landwirtschaft“ gaben 11 Personen den unwiederbringlichen Verlust an

wichtigen landwirtschaftlichen Flächen zu bedenken. Zum Themenkomplex „Frist“ bemängelten lediglich 2 Personen die kurze Fristsetzung. Die Themen dieser Einwendungen wurden im Erörterungstermin umfassend behandelt.

Über diese Bedenken hinaus bemängelten 10 Personen, dass es sich bei newPark um eine Neuplanung, nicht um eine Änderung des Regionalplans handle. Dies ist nicht der Fall, da es sich bei diesem Vorhaben um eine Konkretisierung des LEP VI Standortes handelt.

12 Personen wiesen darauf hin, dass es noch genügend freie Gewerbeflächen in der Region gäbe und evtl. in anderen Städten gewerbliche Bauflächen brach fallen würden. Auch dieses Thema wurde im Erörterungstermin angesprochen und auf die besondere Konzeption von newPark hingewiesen.

2 Personen forderten die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens zur Projektrealisierung. Dem wird mit der Regionalplanänderung nachgekommen. 3 Personen lehnten den Bau der B 474n ab, der zur Erschließung notwendig sei. Dies ist nicht Gegenstand der Regionalplanänderung

9 Personen äußerten sich zudem zum Gewerbesteuermodell. Diese Ausführungen betreffen jedoch nicht die Regionalplanänderung. Diese 9 Personen äußerten sich zusätzlich dazu, dass Waltrop seinen Charakter als Wohnstadt im Grünen verlieren könnte.

10 Einwender wiesen zudem auf die zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen bei der Realisierung der Planungen hin und nannten hier besonders den Wegfall der Frischluftschneise, zusätzliche Emissionen, die Zerstörung des Naherholungsgebietes „Rieselfelder“, die zusätzliche Belastung der Lippe sowie der Belastung von Luft, Boden und Grundwasserhaushalt. Diese Aspekte müssen umfassend im nachfolgenden Bauleitplanverfahren thematisiert werden.

Eine Unterschriftenliste mit insgesamt 66 Personen wandte sich gegen die geplante Nutzung des Markfelder Weges Datteln/Waltrop als Erschließung für newPark sowie gegen die Anbindung an die geplante B 474n, deren Linienführung nicht dem Ratsbeschluss der Stadt Waltrop entspricht. Diese Bedenken beziehen sich jedoch gänzlich auf das nachfolgende Bauleitplanverfahren, da die kleinräumliche Erschließung des newPark nicht Gegenstand der Regionalplanänderung sind.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Stellungnahme des privaten Einwenders keine neuen Erkenntnisse liefert, die das Planungsvorhaben negativ bewerten könnten.

3.6 Überwachungsmaßnahmen

Auf der regionalplanerischen Ebene werden die Überwachungsmaßnahmen zur Einhaltung der Ziele der Raumordnung insbesondere im Verfahren zur Anpassung der Bauleitplanung der Stadt Datteln an die Ziele der Raumordnung nach § 32 LPlG durchgeführt. Zudem wurde bereits im Erörterungstermin auf die Kontrollmöglichkeiten des Landes durch die Förderbescheide hingewiesen.

4. Regionalplanerische Bewertung

Beachtung landesplanerischer Vorgaben von LEP NRW und LEPro und Inhaltliche Auseinandersetzung/Abstimmung mit anderen Zielen des Regionalplans

Gemäß § 25 Abs. 2 (2) Landesentwicklungsprogramm (LEPro NRW) soll im Rahmen der regionalen Wirtschaftsförderung des Landes die gewerbliche Entwicklung insbesondere in solchen Gebieten gefördert werden, deren Wirtschaftskraft erheblich unter dem Landesdurchschnitt liegt oder erheblich darunter abzusinken droht oder in denen Wirtschaftszweige vorherrschen, die vom Strukturwandel in einer Weise betroffen oder bedroht sind, dass negative Rückwirkungen auf das Gebiet, insbesondere auf sein Arbeitsplatzangebot, in erheblichem Umfang eingetreten oder absehbar sind. Dabei ist ein möglichst vielseitiges Angebot an Arbeitsplätzen anzustreben. Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) führt in Kapitel C.III.2 hierzu aus, dass Gebiete für flächenintensive Großvorhaben für Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha bestimmt sind. Diese Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens oder auf die in der Endausbaustufe benötigte Gesamtfläche miteinander verbundener Vorhaben.

Der Landesentwicklungsplan (LEP NRW) stellt im Planungsraum ein Gebiet für flächenintensive Großvorhaben (Fläche A.3.1), teilweise überlagert von einem Standort für die Energieerzeugung (Fläche B.3.5) zeichnerisch dar. Die Landesplanungsbehörde hat sich im LEP NRW vorbehalten, bei konkreten Ansiedlungsvorhaben die endgültige Nutzung durch abschließende textliche Darstellungen festzulegen (Kap. C.III., Ziel 2.2).

Im Regionalplan Emscher-Lippe wurde die Fläche aus dem LEP NRW zeichnerisch übernommen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „flächenintensives Großvorhaben“ bzw. „Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ mit einer Gesamtgröße von 1066 ha dargestellt.

Mit der fortschreitenden Rahmenplanung durch die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH, den Vorbereitungen der Stadt Datteln zur Bauleitplanung und der einsetzenden Landesförderung tritt das Vorhaben jetzt in eine Planungsphase, die einer Konkretisierung im Regionalplan bedarf.

5. Weiteres Verfahren

Stimmt der Regionalrat für den Regierungsbezirk Münster in seiner Sitzung dem Beschlussvorschlag zu, wird diese Änderung des Regionalplanes dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie als zuständige Landesplanungsbehörde zur Genehmigung nach §20 (7) LPIG vorgelegt. Nach der Genehmigung erhält die Planänderung mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung Rechtskraft. Die genehmigte Planänderung und die Begründung wird anschließend gem. § 14 Abs. 6 LPIG öffentlich ausgelegt.

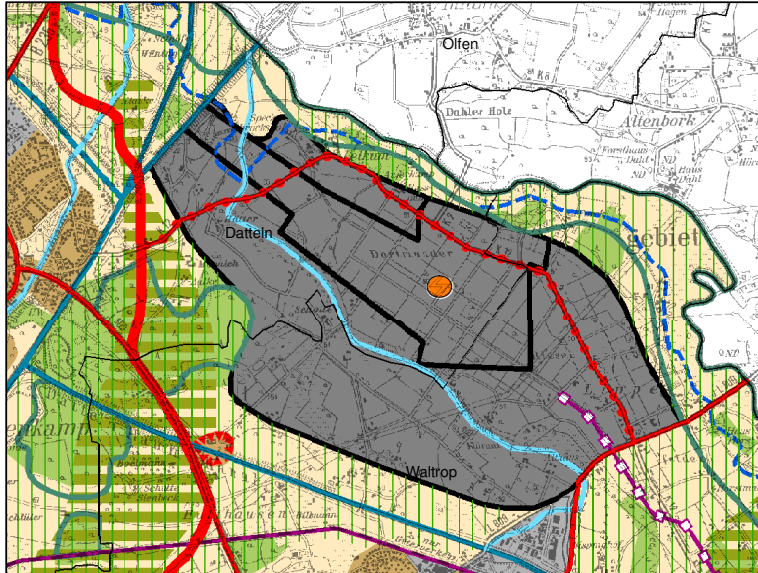
6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Ausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“) - Aufstellungsbeschluss

Anlagen der Sitzungsvorlage 46/2009

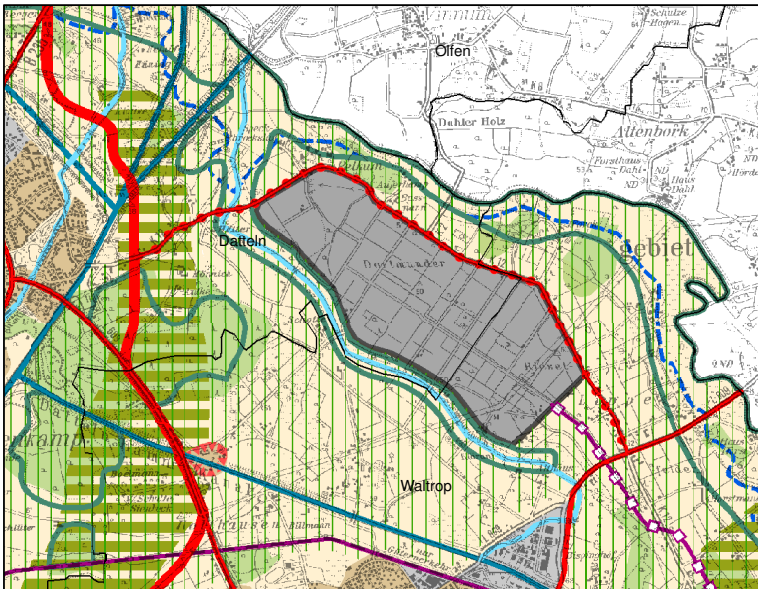
Anlage	Inhalt
Anlage 1	Zeichnerische Darstellung
Anlage 2	Textliches Ziel 16 + Erläuterungen
Anlage 3	2-Spalter Beteiligte
Anlage 4	2-Spalter Einwender
Anlage 5	Protokoll Erörterungstermin
Anlage 6	Bedenken der Themenkomplexe <ul style="list-style-type: none"> • Fristensetzung • Strategische Umweltprüfung • Landwirtschaft • Verbund/kleinteilige Vermarktung

**6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines "GIB für flächenintensive Großvorhaben" mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)
- Aufstellungsbeschluss -**

bisher gültiger Regionalplan



Entwurf Stand: 28.09.2009



2. Übersicht über die verwendeten Planzeichen

1. Siedlungsraum

-  a) Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)
-  b) ASB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:

 -  ba) Ferieneinrichtungen und Freizeitanlagen
 -  bb) Krankenhäuser
 -  bc) Hochschulstandorte





-  c) Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB), u.a.:






 -  ca) Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe
 -  cb) Abfallbehandlungsanlagen


-  d) GIB für flächenintensive Großvorhaben
-  e) GIB für zweckgebundene Nutzungen, u.a.:


 -  ea) Überflüge Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus
 -  eb) Standorte des kombinierten Güterverkehrs



2. Freiraum


-  a) Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
-  b) Waldbereiche
-  c) Oberflächengewässer und Emscherlauf
-  d) Freiraumfunktionen

 -  da) Schutz der Natur
 -  db) Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
 -  dc) Regionale Grünzüge
 -  dd) Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz
 -  de) Überschwemmungsbereiche

-  e) Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen

















 -  ea) Aufschüttungen und Ablagerungen, u.a.:

 -  ea-1) Abfalldeponien
 -  ea-2) Halden

 -  eb) Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze

-  ec) Sonstige Zweckbindungen, u.a.
-  ec-1) Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen

3 Verkehrsinfrastruktur

- a.) Straßen unter Angabe der Anschubstellen
 - aa) Straßen für den vorwiegend großräumigen Verkehr
 -  ea-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ea-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung - ab) Straßen für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr
 -  ab-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ab-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  ac) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Straßen (Bestand und Planung) - b) Schienenwege unter Angabe der Haltepunkte und Betriebsflächen
 - ba) Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr
 -  ba-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  ba-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung - bb) Schienenwege für den überregionalen und regionalen Verkehr
 -  bb-1) Bestand, Bedarfsplanmaßnahmen
 -  bb-2) Bedarfsplanmaßnahmen ohne räumliche Festlegung
 -  bc) Sonstige regionalplanerisch bedeutsame Schienenwege (Bestand und Planung) - c) Wasserstraßen unter Angabe der Güterumschlagflächen
 - d) Flugplätze
 -  da) Flughäfen/-plätze für den zivilen Luftverkehr
 -  db) Militärflughäfen - e) Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV
- Informelle Signaturen
-  a) Regierungsbezirksgrenze
 -  b) Kreisgrenze
 -  c) Gemeindegrenze
 -  Fließgewässer

Nachrichtliche Darstellung des Bereichs der 25. Änderung des GEP-Teilabschnitt "Nördliches Ruhrgebiet" im Vorgriff auf die 3. DVO von '95; hier gelten die textl. und zeichn. genehmigten Darstellungen der 25. Änderung

6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)

Neufassung der textlichen Ziele und Erläuterungen in Kapitel 3.5

3.5 Bereiche für flächenintensive Großvorhaben

- Ziel 16:**
- 16.1 In dem Bereich „Gelsenkirchen-Hessler“ und in deren angrenzenden Bereichen sind Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, durch die die Verwirklichung der geplanten flächenintensiven und Kraftwerksnutzungen erheblich erschwert bzw. unmöglich gemacht wird.** 291
 - 16.2 Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“). Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.** 292

Ziel 16

Erläuterungen:

Die in Teilziel 16.1 formulierte Aussage, dass alle Planungsträger Planungen und Maßnahmen zu unterlassen haben, durch die die Inanspruchnahme der Gebiete für flächenintensive Großvorhaben oder Kraftwerksstandorte unmöglich gemacht oder erschwert werden, verweist auf die allgemeinen Plansicherungen des § 4 Abs. 1 und 2 ROG. 293

Bei der Fläche Datteln/Waltrop handelt es sich um einen aus dem „Landesentwicklungsplan NRW“ entwickelten und konkretisierten „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben“. Seiner vorgesehenen Nutzung liegt das gutachterlich erarbeitete, regional abgestimmte und landesplanerisch bestätigte Nutzungskonzept der newPark GmbH zugrunde. Zielgruppe des Industrieareals „newPark“ sind nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten. Erstansiedlungen, die auch Verbundlösungen sein können, sollen nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst. Die im Nutzungskonzept vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die Tätigkeitsfelder Haus- und Gebäudetechnik sowie Energie- und Umwelttechnik soll die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen fördern. Unterstützt wird dieser Verbund durch eine Managementgesellschaft, die mit um- 294

II.3

Siedlungsraum

fangreichen Dienstleistungsangeboten den standortbezogenen Service übernimmt.

295

Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff in die landwirtschaftliche Substanz berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretung in die Planung angezeigt.

296

Zur verkehrlichen Anbindung wird auf Teilziel 35.1 im Kapitel II.7 verwiesen.

GEP

Emscher-Lippe

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
Beteiligter: 027 (Stadt Olfen)	
<p>Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner letzten Sitzung beschlossen, zu dem o.g. Regionalplanänderungsverfahren anzuregen, dass aus Sicht der Stadt Olfen die Notwendigkeit gesehen wird, eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung für die Realisierung des newParks vorzusehen.</p>	<p>Die regionale Erschließung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen „newPark“ soll über die vorhandene Markfelder Straße (K 12) erfolgen. Die Anbindung an das großräumige Straßennetz wird die geplante B 474n übernehmen. Ihr Linienvorlauf wird durch die Fachplanung bestimmt.</p> <p>Die weitere Erschließungsplanung des „newParks“ wird durch die kommunale Bauleit- und Straßenplanung erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.</p>
Beteiligter: 034 (Kreis Recklinghausen)	
<p>die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ ermöglicht, dass ein 1.066 ha großer Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich (GIB) für flächenintensive Großvorhaben auf rund 330 ha reduziert wird und dadurch 736 ha für die Neudarstellung verschiedener Freiraumfunktionen zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei aktuell in der Region verfügbaren rund 172 ha Gewerbe- und Industrieflächen ist derzeit davon auszugehen, dass spätestens in vier Jahren Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen Mangels verfügbarer Flächen nicht mehr möglich sind. Bereits heute können bestimmte Projekte wegen des Mangels an geeigneten Gewerbe- und insbesondere größeren zusammenhängenden Industrieflächen in der Region nicht realisiert werden. Da für die Ausweisung neuer GE- und GI-Gebiete immer eine mehrjährige Vorlaufzeit einzurechnen ist, muss befürchtet werden, dass das regional verfügbare Flächenkontingent in ca. drei bis vier Jahren vollständig erschöpft sein wird. In Verbindung mit dem für die nächsten Jahre befürchteten regionalen Verlust von bis zu 28.000 Arbeitsplätzen als Folge des geplanten Rückzugs aus dem Steinkohlebergbau, könnte dies verheerende Folgen haben.</p> <p>Von daher bestehen gegen diese 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“, Bereich „newPark“ aus der Sicht des Landrates des Kreises Recklinghausen als Träger öffentlicher Belange keine Bedenken.</p> <p>Insbesondere möchte ich aber noch mal darauf hinweisen, dass der Standort für flächenintensive Großvorhaben vorbehalten bleiben soll und nur Ansiedlungen</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop soll ein Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Lan-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>ermöglicht werden, die einzeln oder im Verbund die landesplanerischen Vorgaben (80 ha) aufweisen. Gerade der Verbundgedanke hat für die Ansiedlung moderner, wissensintensiver Industrien heute eine hohe Bedeutung. Große Industriebetriebe organisieren sich nicht mehr als Inseln, sondern als Netzwerke. Industrieareale müssen ihnen daher den engen räumlichen Verbund mit Zulieferern ermöglichen. Diesem Grundgedanken trägt die Gliederung des „newPark“ in die Funktionsbereiche „Großflächige Industrie“ für Großbetriebe ab mindestens 10 ha und „Zulieferindustrien“ für Betriebe ab 3 ha bis 10 ha Rechnung. <u>Es geht aber immer um den großflächigen Produktionsverbund und nicht um eine kleinteilige Vermarktung.</u></p> <p>Insofern sollte eine kleinteilige Vermarktung der Flächen außerhalb eines Produktionsverbundes ausgeschlossen bleiben.</p> <p>Aufgrund ihrer landesplanerischen Bedeutung für flächenintensive Großvorhaben ist die GIB-Darstellung „newPark“ nicht auf die Flächenkontingente der beiden Belegenheitskommunen Datteln und Waltrop oder deren Nachbarn anzurechnen.</p> <p>Der Kreistag begrüßte zuletzt in seiner Sitzung am 22.06.2009 nochmals die „6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe — Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetrieb“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“).</p> <p>In der gleichen Sitzung sprach sich der Kreistag ebenfalls erneut für ein beschleunigtes Verfahren für die 6. Änderung des Regionalplanes aus, da so die Realisierung des Industrieareals „newPark“ in regionaler Kooperation zügig weiterentwickelt werden kann.</p>	<p>des geschaffen werden. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen. Durch die regionale Projektträgerschaft und entsprechende Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH sind Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>Da es sich beim „newPark“ um einen Industriestandort für flächenintensive Großvorhaben von landesweiter Bedeutung handelt, wird – wie bisher – die entsprechende GIB-Darstellung nicht auf das Flächenkontingent der beiden Belegenheitskommunen Datteln und Waltrop angerechnet (siehe hierzu auch die Vorlage 37/2009 für die Regionalratssitzung am 22.06.2009)</p>
<p>Beteiligter: 035 (Stadt Castrop-Rauxel)</p>	
<p>Zur 6. Änderung des o.g. Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, nehme ich fristgerecht wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel lehnt die geplante Verfahrensverkürzung ab und verlangt für die Änderung des Regionalplanes die Einhaltung der regulären Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel ist der Meinung, dass die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung für die vorgesehene Planänderung unumgänglich ist. 3. Vorbehaltlich einer Beschlussfassung des Rates bestehen gegen die neugefasste landesplanerische Zielformulierung 16.2 aufgrund ihrer Unbestimmtheit hinsichtlich der Flächendefinition erhebliche Bedenken. 	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Begründung:</p> <p>a) <u>Grundsätzlich</u> In Kenntnis der Sitzungsvorlage Nr. 37/2009 für die Sitzung des Regionalrates am 22.06.2009 hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel den als Anlage beigefügten Beschluss gefasst, der sich in der Stellungnahme unter Pkt. 1 und 2 widerspiegelt. Die Unterlage im Rahmen der offiziellen Beteiligung der Stadt Castrop-Rauxel lag zur Sitzung noch nicht vor. Die unter Pkt. 3 formulierten Bedenken ergeben sich aus der bisher hier geführten politischen Diskussion zum Thema „newPark“, sind aber noch nicht durch eine Beschlussfassung des Rates näher konkretisiert und stehen deshalb unter diesem Vorbehalt.</p> <p>b) <u>zu Pkt. 1</u> Der Regionalrat hat in seiner Sitzungsvorlage am 22.06.2009 beschlossen, zwar abweichend von der Sitzungsvorlage aber dennoch verkürzte Beteiligungsfristen für das durchzuführende Änderungsverfahren festzulegen. Wie bereits in meinem Schreiben an Herrn Regierungspräsidenten Dr. Paziorek vom 17.06.2009 dargelegt, halte ich dies für nicht vertretbar. § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz NRW sieht zwar vor, dass Änderungen des Regionalplanes auch in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden können mit der Möglichkeit, Fristen zu verkürzen, jedoch nur, soweit die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Dass mit der beabsichtigten Reduzierung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) um über 700 ha auf ca. 330 ha und die Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ die Grundzüge der Planung bereits berührt werden, erklärt sich von selbst, so dass von daher eine Verkürzung der Beteiligungsfristen rechtlich nicht möglich ist. Auch die Fristverkürzungsmöglichkeit bei Planänderungen nach § 14 Landesplanungsgesetz hier in Anspruch zu nehmen, erscheint verfahrensfehlerhaft und muss bewertet werden vor dem Hintergrund der möglichen Auswirkungen der beabsichtigten neuen landesplanerischen Zieldefinition.</p> <p>Der rechtswirksame Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, formuliert als Ziel 16.2: Im Falle der Konkretisierung der als Bereich für flächenintensive Großvorhaben dargestellten Fläche „Datteln-Waltrop“ sind die Überschwemmungsbereiche der Lippe und das FFH-Gebiet „Lippeaue“, die teilweise in den Bereich „Datteln-Waltrop“ hineinragen sowie der Schwarzbach in ihren Belangen zu beachten. In den Erläuterungen (Randnummer 296) wird dazu ausgeführt:</p> <p><i>„Die Inanspruchnahme der Fläche „Datteln-Waltrop“ wird weitreichende siedlungs-</i></p>	<p>Zu Punkt 1: Die 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe wird nicht nach §20(6) LPIG im vereinfachten Verfahren sondern als ordentliches Verfahren gemäß §14 LPIG durchgeführt. Entsprechend §14(2,3) LPIG gibt es im ordentlichen Planänderungsverfahren die Möglichkeit der Fristverkürzung für die Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach §4 ROG sowie für die öffentliche Auslegung auf mindestens einen Monat. Bei einer Planänderung bedarf dies keiner zusätzlichen Begründung. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses folgende Beteiligungsfristen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Monate für die Beteiligung der nach §14(2) LPIG bzw. §1 Plan-Verordnung zu beteiligenden Stellen (TÖB) ▪ 6 Wochen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §14(3) LPIG

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p><i>strukturelle Konsequenzen für die gesamte auch regierungsbezirksübergreifende Region mit sich bringen. Aufgrund des zurzeit in der Erarbeitung befindlichen Rahmenplanes können noch keine konkreten Wirkungsabschätzungen getroffen werden. Sobald eine Konkretisierung erfolgt ist, wird im Rahmen der Projektentwicklung eine frühzeitige regionale Abstimmung einschließlich der umliegenden Gemeinden vorgenommen.“</i></p> <p>Der rechtsgültige GEP definiert damit ein regionales Abstimmungserfordernis bei Planungskonkretisierung.</p> <p>Die Erläuterung zur Neufassung der textlichen Ziele unterstellt unter Randnummer 294, dass das konkrete Nutzungskonzept der newPark GmbH regional abgestimmt sein soll. Eine formelle inhaltliche Auseinandersetzung dazu durch die kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinden mit Beschlussfassung durch die legitimierten Beschlussgremien ist hier nicht bekannt. Eine Befassung des Rates der Stadt Castrop-Rauxel zu den jetzt näher definierten planerischen Inhalten ist jedenfalls bisher formal nicht erfolgt.</p> <p>Vor diesem Hintergrund aber verkürzte Beteiligungsfristen festzulegen, die sich auch noch über die Ferienzeit erstrecken in der Endphase der Legislaturperiode, unterbindet die notwendige sachgerechte Diskussion zum Meinungsbildungsprozess mit abschließender Entscheidung über eine Positionierung im Beteiligungsverfahren.</p> <p>Inhaltlich wäre eine Wirkungsanalyse, wie im bestehenden GEP gefordert, notwendig im Hinblick auf die Auswirkungen der beabsichtigten Änderungen hinsichtlich der Flächengrößendefinition für anzusiedelnde Betriebe und deren Auswirkungen auf die Flächennachfrage und das Flächenangebot in den Gemeinden der Region.</p> <p>So sind in Castrop-Rauxel z.B. freie Flächenpotenziale für Unternehmen aus dem Bereich industrienaher Dienstleistungen vorhanden, die künftig auch im Bereich „newPark“ angesiedelt werden könnten. Ganz abgesehen von bestehenden Unternehmen aus diesem Bereich, die möglicherweise in „newPark“ eine Standortalternative sehen.</p> <p>Das neue Flächenangebot wird damit erhebliche Auswirkungen auf die Gewerbeflächen und Ansiedlungspolitik der Kommunen in der Region haben müssen.</p> <p><u>Zu Pkt. 2</u> Auch wenn die DVO zur LPIG-Plan-Verordnung nicht zwingend eine strategische Umweltprüfung zur beabsichtigten Planänderung fordert, ist in Anbetracht des be-</p>	<p><u>Zu Punkt 2:</u> Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>stehenden landesplanerischen Ziels 16.2 (Lippeaue, FFH) aus dem rechtsgültigen GEP eine strategische Umweltprüfung unverzichtbar.</p> <p>Der Verweis auf die notwendige detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene greift schon deshalb zu kurz, weil unterschiedliche gemeindliche Planungshoheiten betroffen sind und die notwendige ganzheitliche strategische Betrachtung nur auf regionaler Ebene erfolgen kann.</p> <p><u>Zu Pkt. 3</u></p> <p>Nach dem neuen landesplanerischen Ziel 16.2 ist die Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“).</p> <p>Das diesem Ziel nach der Begründung zur Vorlage 37/2009 TOP 9 a der Sitzung des Regionalrates am 22.06.2009 (Anlage 3) zu Grunde liegende Nutzungskonzept sieht einen Kernbereich für großindustrielle Industrienutzung mit Einheiten größer als 10 ha vor, die sich nördlich einer zentralen Erschließungsachse erstrecken.</p> <p>Südlich der Haupterschließungsachse sind kleinere Ansiedlungseinheiten zwischen 3 ha und 10 ha für produzierende industrielle und gewerbliche Unternehmen („Light</p>	<p>LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p><u>Zu Punkt 3:</u></p> <p>Die Fläche „Datteln/Waltrop“ wird seit 1978 landesplanerisch als „Gebiet für flächenintensive Großvorhaben“ gesichert, zunächst mit dem LEP VI, seit 1995 mit dem LEP NRW. An die in diesen Gebieten zu realisierenden Vorhaben werden zwei Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ▪ Flächenbedarf von mindestens 80 ha in der Endausbaustufe, entweder für ein Vorhaben oder als Gesamtfläche für miteinander verbundene Vorhaben. <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskon-</p>

Synopsis zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Industries“) zur Ergänzung des Kernbereiches vorgesehen. Die regional bedeutsamen Auswirkungen der GEP-Änderung werden entscheidend davon abhängig sein, inwieweit das neue Flächenangebot in der Lage ist, in Konkurrenz zu bestehenden Flächenpotenzialen der Region zu treten. Die negativen Folgen einer Konkurrenzsituation können, bezogen auf das vorgesehene Nutzungskonzept, das durch das neu formulierte landesplanerische Ziel 16.2 abgedeckt ist, nicht ausgeschlossen werden. Insofern ist die landesplanerische Zieldefinition zu unkonkret und durchaus geeignet, bezogen auf die beabsichtigte Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, kontraproduktiv zu wirken. Dies muss auch im Interesse der Region und der Kommunen der Region durch eine geeignete Konkretisierung des Zieles vermieden werden.</p>	<p>zeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Das newPark-Konzept sieht in seiner raumstrukturellen Dimension Funktionsbereiche unterschiedlicher Größenordnung vor, darunter größtenteils Bereiche für großflächige industrielle Anlagen ab 10 ha, aber eben auch ergänzende Bereiche für kleinere Nutzungen ab 3 ha. Eine solche differenzierte Struktur unterstreicht und unterstützt den Verbundcharakter, weil sie dafür sorgt, dass sich die Produktionsaktivität in den industriellen Kernbereichen auf ein Netz unterstützender Aktivitäten in räumlicher Nähe stützen kann (überwiegend Zulieferung bzw. Produktionsvorbereitung, aber auch einzelne „Tertiäraktivitäten“ wie Planung, Beratung, Vermarktung, dazu das unterstützende Parkmanagement). Die Ausgestaltung im Einzelnen ist letztlich abhängig von den konkreten Anforderungen der industriellen Kernaktivitäten im „newPark“.</p> <p>Um zu unterstreichen, dass es sich bei „newPark“ um ein „Großvorhaben“ im Sinne des LEP NRW handelt, soll das neu zu fassende Ziel 16.2 im Regionalplan Emscher-Lippe die Formulierung erhalten: „Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe) vorbehalten („newPark“).</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p style="text-align: center;">Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Rates der Stadt am 25.08.2009</p> <p style="text-align: right;">Bereich: TBG</p> <p>10 Antrag der FWI-Fraktion vom 8. Juni 2009; newPark - Verfahrensverkürzung zur geplanten GEP-Änderung (2009/155) Ratsmitglied Postel erläutert zunächst den Antrag der FWI-Fraktion. Nach erfolgter Diskussion beschließt der Rat der Stadt nachfolgenden Antrag der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen: „Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bezüglich der Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher Lippe („newPark“) den zuständigen Stellen der Bezirks- und Landesregierung folgende Punkte begründet vorzutragen: 1. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel lehnt die geplante Verfahrensverkürzung ab und verlangt für die Änderung des Regionalplans die Einhaltung der regulären Bürger- und Öffentlichkeitsbeteiligung. 2. Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel ist der Meinung, dass die Durchführung einer Strategischen Umweltprüfung für die vorgesehene Planänderung unumgänglich ist.“ Darüber hinaus wird die Verwaltung auf Antrag der FWI-Fraktion beauftragt, mögliche rechtliche Schritte gegen die beabsichtigte Verfahrensverkürzung zu prüfen. Die Beschlussfassung erfolgt mit 27 Stimmen bei 15 Gegenstimmen.</p>	<p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 036 (Stadt Datteln)</p>	
<p>Die Stadt Datteln stellte mit Schreiben vom 02.06.2009 auf der Grundlage eines Ratsbeschlusses vom 22.04.2009 den Antrag, den Regionalplan zugunsten der Planung des newPark zu ändern.</p> <p>Ich begrüße die zeitnahe Durchführung des Verfahrens zur 6. Änderung des Regionalplanes und trage weder Anregungen noch Bedenken zur 6. Änderung des Regionalplanes vor.</p> <p>Als Hinweis verweise ich auf das Ziel des Rates, im Bedarfsfall das Plangebiet nach Südwesten über den Schwarzbach hinaus auf die sog. „Optionsfläche“ auszuweiten. Sobald sich bei der weiteren Entwicklung des newPark hierfür ein weiterer Bedarf abzeichnet, beabsichtige ich Sie um Prüfung zu bitten, ob ein weiterer Antrag auf Änderung des Regionalplanes Aussicht auf Erfolg hat.</p>	<p>Grundlage der Regionalplanänderung ist das Nutzungskonzept der newPark GmbH. Die optionale Erweiterungsfläche ist Element des Nutzungskonzeptes mit einer langfristigen Perspektive. Sie ist jedoch nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Sie ist im Änderungsentwurf nicht dargestellt, da sie aufgrund ihrer abgesetzten Lage zum Kernbereich des geplanten newParks (jenseits des Schwarzbaches und des geplanten BSN) siedlungsstrukturell problematisch ist.</p>
<p>Beteiligter: 039 (Stadt Haltern am See)</p>	
<p>Zur oben angegebenen 6. Änderung des Regionalplanes werden seitens der Stadt Haltern am See keine Bedenken vorgebracht, sofern die bisherige Darstellung eines „Standortes für die Energieerzeugung“ wie beabsichtigt- und von der Landesplanungsbehörde in Aussicht gestellt (Seite 3 der Begründung) - tatsächlich entfällt.</p>	<p>Das MWME hat bestätigt, dass der Standort Datteln/Waltrop als Kraftwerksstandort im Rahmen der langfristigen Planungen nicht mehr benötigt wird. Die Herausnahme des Kraftwerksstandortes wird daher von der Landesregierung mitgetragen. Im Rahmen der Genehmigung der Regionalplanänderung wird dies entsprechend bestätigt werden.</p>
<p>Beteiligter: 042 (Stadt Oer-Erkenschwick)</p>	
<p>Unter Bezugnahme auf den vorgenannten Schriftverkehr nehme ich vorbehaltlich eines noch zu fassenden Ratsbeschlusses für die Stadt Oer-Erkenschwick zur vorgesehenen 6. Änderung des Regionalplanes für den Reg.Bez. Münster, TA Emscher-Lippe wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen die Reduzierung des bislang dargestellten Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben und der Streichung der besonderen Zweckbindung („Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“) sowie der damit verbundenen Erweiterung der Freiraumdarstellung bestehen aus hiesiger Sicht generell keine Bedenken.</p> <p>Die Zielsetzung des Landesentwicklungsplanes NRW, der Bereitstellung von Bereichen für flächenintensive Großvorhaben, ist somit konkretisiert und kann in den</p>	<p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemein-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>folgenden Planungsebenen umgesetzt werden. Der Neufassung des textlichen Teils – Ziel 16.2. – und die folgende Erläuterung, dass der „newPark“-Bereich im Wesentlichen von „Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten“ genutzt werden soll, wird ausdrücklich zugestimmt.</p> <p>Diese Schwerpunktsetzung auf Großvorhaben ist im weiteren Änderungsverfahren und dem folgenden Bauleitplanverfahren unbedingt zu beachten und in den weiteren Entscheidungsprozessen umzusetzen.</p>	<p>samen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>
<p>Beteiligter: 043 (Stadt Recklinghausen)</p>	
<p>Die Stadt Recklinghausen wurde mit Schreiben vom 23.06.09 angeschrieben und gemäß §14 Abs. 2 LPIG gebeten, etwaige Anregungen und Bedenken innerhalb der vom Regionalrat festgesetzten Frist bis zum 30.08.2009 schriftlich mitzuteilen.</p> <p>Stellungnahme der Stadt Recklinghausen:</p> <p>Die Stadt Recklinghausen begrüßt die Reduzierung der GIB — Flächen und die damit verbundene Neudarstellung von 736 ha für verschiedene Freiraumfunktionen. Daher werden keine Anregungen und Bedenken gegen die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben - vorgebracht.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
Beteiligter: 044 (Stadt Waltrop)	
<p>Der Rat der Stadt Waltrop hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.09.2009 nachfolgenden Beschluss gefasst:</p> <p>TOP 1: Stellungnahme der Stadt Waltrop im Beteiligungsverfahren zur Änderung des Regionalplanes im Bereich Rieselfelder ("newPark")</p> <p>Beschluss:</p> <p>a) Die Stadt Waltrop stimmt der Änderung des Regionalplanes für die Fläche Waltrop/ Datteln nicht zu, da der in Ziel 16.2 ausdrücklich genannte "newPark" dem landesplanerischen Ziel die Fläche "industrielle(n) Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe)" vorzubehalten widerspricht.</p> <p>Das in den Erläuterungen genannte Nutzungskonzept "newPark" teilt die Flächen zeichnerisch in Bereiche für Industrienutzungen mit Einheiten größer 10 ha und kleinere Ansiedlungsbereiche zwischen 3 – 10 ha auf.</p> <p>Hierdurch wird die Stadt Waltrop in ihren Selbstverwaltungsrechten beeinträchtigt. Insbesondere tritt durch die kleinteilige Nutzung Konkurrenz zu den kommunalen und regionalen Gewerbe- und Industrieflächen auf. Diese sind weitestgehend aufbereitet Altstandorte, wogegen die Rieselfelder unbebauter Freiraum sind. Die bereits zeichnerische Zuordnung von Flächen für Betriebsgrößen im Nutzungskonzept "newPark"(Begründung zur Regionalplanänderung) greift weiterhin in die räumliche Planungshoheit der Stadt Waltrop ein.</p>	<p>An die auf der LEP VI-Fläche Datteln/Waltrop zu realisierenden Vorhaben werden aus landesplanerischer Sicht zwei Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ▪ Flächenbedarf von mindestens 80 ha in der Endausbaustufe, entweder für ein Vorhaben oder als Gesamtfläche für miteinander verbundene Vorhaben. <p>Das newPark-Konzept sieht in seiner raumstrukturellen Dimension Funktionsbereiche unterschiedlicher Größenordnung vor, darunter größtenteils Bereiche für großflächige industrielle Anlagen ab 10 ha, aber eben auch ergänzende Bereiche für kleinere Nutzungen ab 3 ha. Eine solche differenzierte Struktur unterstreicht und unterstützt den Verbundcharakter, weil sie dafür sorgt, dass sich die Produktionsaktivität in den industriellen Kernbereichen auf ein Netz unterstützender Aktivitäten in räumlicher Nähe stützen kann (überwiegend Zulieferung bzw. Produktionsvorbereitung, aber auch einzelne „Tertiäraktivitäten“ wie Planung, Beratung, Vermarktung, dazu das unterstützende Parkmanagement). Die Ausgestaltung im Einzelnen ist letztlich abhängig von den konkreten Anforderungen der industriellen Kernaktivitäten im „newPark“.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes, auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommun-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>b) Die Stadt Waltrop fordert die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen strategischen Umweltprüfung (SUP):</p> <p>Für jede größere Regionalplanänderung ist eine SUP durchzuführen, wie im Bereich Emscher-Lippe des Regionalplans 2005 erstmals für die Änderung des Kraftwerksflächen EON Datteln durchgeführt wurde. Dabei sind insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswirkungen auf die naheliegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie im Lippetal zwangsläufig verbunden wären.</p> <p>Das aus Sicht des älteren LEP-VI "neue" Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippe-</p>	<p>nalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPlG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkun-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Die Lippeau und anderer Gebiete ist bisher bei der Planung für die Rieselfelder in keiner Weise berücksichtigt worden.</p> <p>Artikel 3 (2) der für Deutschland verbindlichen Richtlinie 2001/42/EG ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebiets jedoch eindeutig und lässt keinen Ermessensspielraum für die Regionalplanung:</p> <p><i>(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,</i></p> <p><i>a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung</i></p> <p><i>der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder</i></p> <p><i>b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.</i></p> <p>Diese Formulierung des Artikels 3 (2) b) der Richtlinie gewährt auch keinen Bestandsschutz für noch nicht in Anspruch genommene Pläne. Zudem kann diese Verpflichtung auch nicht durch Artikel 3 (3) umgangen werden. Denn für Ausnahmen von der Prüfungsverpflichtung muss in einem ersten Prüfschritt der Plan oder die Änderung einen unerheblichen Umfang haben. Die Planänderungen haben jedoch einen erheblichen Umfang. Mangels Geringfügigkeit beim Umfang der Änderung spielt der in Artikel 3 (3) genannte zweite Prüfschritt zur Umgehung der SUP keine Rolle mehr und Artikel 3 (3) greift nicht.</p> <p>Es würde jedoch auch dieser zweite Prüfschritt nicht erfüllt, da offenkundig durch die Größe der Maßnahme und der Lage im Einzugsbereich der Lippeau erhebliche Umweltauswirkungen offenkundig sind.</p> <p>Auch die nationale Umsetzung der Richtlinien verlangt zwingend eine SUP auf der Ebene der Regionalplanänderung.</p> <p>So heißt es schon in §1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG):</p> <p><i>Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen</i></p> <p><i>1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (UVP und SUP) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,</i></p>	<p>gen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

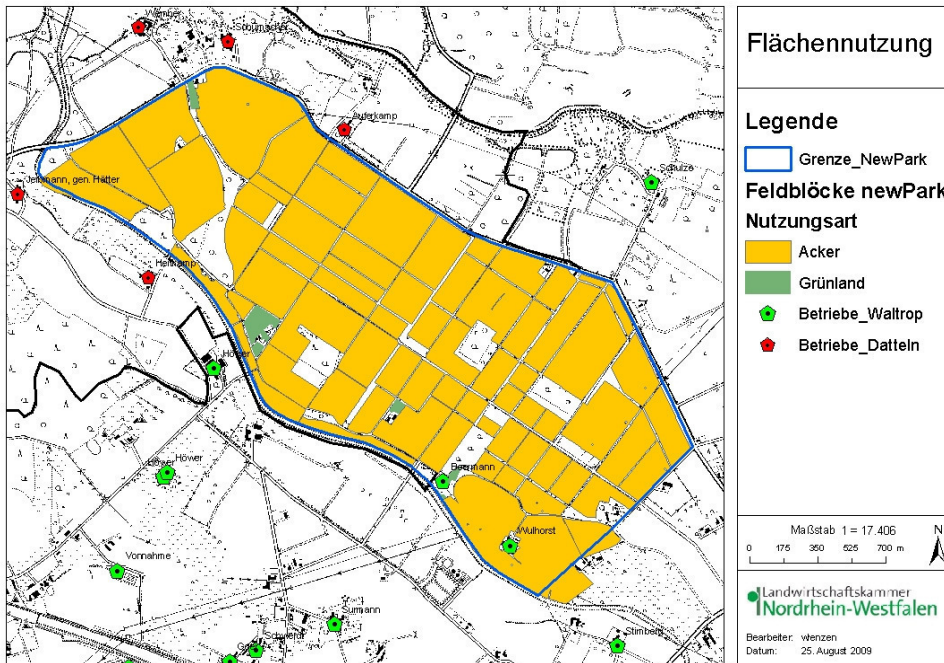
Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen</p> <p>a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,</p> <p>b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen</p> <p>so früh wie möglich berücksichtigt werden.</p> <p><u>Das Vorhaben ist nach Anhang 1 UVPG UVP - pflichtig (s. Anhang I, Nr. 18.5.1. Bau eines Industriegebiets mit mehr als 100.000 m²). Da die Regionalplanänderung den Rahmen für das spätere UVP-pflichtige Vorhaben setzt, besteht zumindest eine SUP-Pflicht gemäß §14b UVPG.</u></p> <p>Ausnahmen sind nur möglich bei "geringfügigen Änderungen" oder wenn der Plan nur die "Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene" festlegt (§14d UVPG). Beides trifft offenkundig nicht zu!</p> <p>Zusätzlich ist das Vorhaben selbst offenkundig FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtig, weil die geplante Industrie zwangsläufig auf dem Luft- und Wasserpfad das Natura-2000-Gebiet Lippeaue beeinträchtigen wird. Damit ist nach §14c UVPG die SUP zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Diese Vorgaben sind, und wie oben dargestellt, für den Regionalrat rechtlich bindend und können nicht umgangen werden. Gemäß §14a UVPG muss die zuständige Behörde die SUP-Pflicht feststellen.</p>	
<p>Beteiligter: 100 (Eisenbahnbundesamt)</p>	
<p>Gegen die o. g. Planung habe ich keine Bedenken.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 106 (Wehrbereichsverwaltung West)</p>	
<p>Gegen die 6. Änderung des Regionalplanes bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht der militärischen Luftfahrtbehörde sind jedoch alle Bauwerke über 60 m Grund als potentiell Luftfahrthindernis anzuzeigen. Kennzeichnungspflichten von Bauwerken über 60 m bis 100 m Bauhöhe bestehen aus militärischer Sicht nicht. Bei Planvorhaben mit Bauhöhen über 100 m ist die zivile Luftfahrtbehörde im Dezernat 26 zu beteiligen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen die nachgeordneten Bauleitplanverfahren und werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 108 (Landwirtschaftskammer NRW als Landesbeauftragter)</p>	
<p>Stellungnahme gemäß § 14 (2) LPIG.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht für den Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragten im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer und der Kreisstelle Coesfeld/Recklinghausen.</p> <p>Beim Planungsraum und seinem Umfeld handelt es sich um einen der wenigen noch verbliebenen großflächigen Agrarräume im östlichen Ruhrgebiet. Das Gebiet ist gering besiedelt (nur landwirtschaftliche Betriebsstandorte in Einzelhoflage). Ohne flächenbeanspruchende Planungen würde die Landwirtschaft hier noch ein größeres Entwicklungspotenzial besitzen. Zur landwirtschaftlichen Flächennutzung siehe Karte 1, Seite 2.</p> <p>Diese Karte verdeutlicht das Entwicklungspotenzial der Landwirtschaft aufgrund fehlender Einschränkungen durch emissionsempfindliche Nutzungen in der Nachbarschaft.</p> <p>Zunächst ist es zu begrüßen, dass der bisher im Regionalplan Münster, Teilschnitt „Emscher Lippe“ enthaltene Bereich für flächenintensive Großvorhaben in Größe von ca. 1.000 ha auf nunmehr ca. 330 ha reduziert werden soll.</p> <p>Es bestehen gegen die nunmehr vorgelegte Planung dennoch Bedenken aus agrarstruktureller Sicht, da der Eingriff in den bisher landwirtschaftlich genutzten Freiraum etwa 320 ha landwirtschaftliche Nutzfläche umfasst. Die Landwirtschaft des Raumes und des Umfeldes wird durch den Eingriff nachhaltig verändert. Bereits heute leidet die Landwirtschaft im Raum Datteln – Waltrop unter Landverlust (eon Kraftwerk, Leitungsplanung Trianel). Dazu im Einzelnen für Ihre Abwägung:</p> <p>Das Plangebiet enthält 76 landwirtschaftlich genutzte Feldblöcke, die in einer Größenordnung von 325 ha als Acker und von 4 ha als Grünland nutzbar sind.</p> <p>Karte I – Landwirtschaftliche Nutzung newPark</p>	<p>Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Dies ist bisher über Darstellungen seit 1978 im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanerischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“</p> <p>Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p>

Anregungen und Bedenken

Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde



Bewirtschaftet werden derzeit etwa 320 ha. Die Feldblöcke (einheitlich und ungehindert zu bewirtschaftenden Flächen) weisen Größenordnungen von 0,7 ha – 25 ha auf. Siehe dazu Karte II, Seite 3. Die Flächen sind gut erschlossen. Aufgrund der leicht bearbeitbaren Böden und aus ihrer historischen Entwicklung heraus wird im Plangebiet neben den normalen landwirtschaftlichen Früchten auch Gemüse in nicht unerheblichem Maße angebaut.

Die Umnutzung der Flächen in gewerblich-industrielle Nutzung entzieht derzeit 28 landwirtschaftlichen Betrieben Flächen in unterschiedlicher Größe. Die prozentuale Betroffenheit liegt zwischen 2 und 100 % der Betriebsfläche. Die durchschnittliche Betroffenheit liegt bei 23 % der LF und ist damit als erheblich zu bezeichnen. Neben dem Verlust der Fläche wirkt sich dieser auch auf die derzeit stattfindende Viehhaltung der Betriebe aus. In einigen Betrieben können Beschränkungen der derzeitigen Viehhaltung aufgrund der Düngeverordnung auftreten (geforderter Einklang zwischen anfallender organischer Düngermenge und verfügbarer Landfläche). Dieses Problem führt in sieben Betrieben zu Engpässen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb verliert seine gesamten landwirtschaftlichen Flächen samt Hofstelle.

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Ein weiterer Betrieb ist mit bis zu 87 % der LF und ebenfalls mit seiner Hofstelle betroffen. Die anderen Hofstellen liegen im Umfeld des Plangebietes.</p> <p>Aufgrund des hohen Eingriffs in den Agrarraum und der vor Ort ohnehin knappen Flächen (NSG-Planung Lippeaue, Straßenplanung) können betroffenen Betriebe nicht in angrenzende Räume ausweichen, um ihren Flächenverlust zu kompensieren. Mit weiterem Flächenverlust ist für den entstehenden Eingriff in Natur und Landschaft zu rechnen. Diese folgenden Kompensationsmaßnahmen werden voraussichtlich im Umfeld des Eingriffs stattfinden. Der daraus resultierende bisher nicht in seinem Umfang zu nennende Flächenanspruch wird die örtliche Landwirtschaft ebenfalls treffen. Es ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft über die jetzige erkennbare Betroffenheit in erheblichem Umfang zusätzlich betroffen wird.</p> <p>Aus vorgesagten ergeben sich aus Sicht der Landwirtschaft erhebliche Bedenken, wegen des nicht ausgleichbaren Eingriffs in die landwirtschaftliche Substanz. Der jetzige gute Agrarraum hat noch Entwicklungspotential. Dieses Entwicklungspotenzial wird nachhaltig gestört, der Strukturwandel beschleunigt. Landwirte selber haben auf die Entwicklung wenig Einfluss, da die überplanten Flächen fast ausschließlich gepachtet sind.</p> <p>Karte II – Landwirtschaftliche Feldblöcke newPark</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>"Schutzwürdige Böden" sind nach der Bodenkarte 1.50 000 (BK 50 dig) im Plangebiet nicht vorhanden.</p> <p>Um nicht in Widerspruch zu den Zielen der Landesregierung zu kommen hinsichtlich einer Verminderung von Bodenversiegelungen, sollten die weiteren Planungen strikt unter dem Aspekt der "Flächenschonung" durchgeführt werden.</p>	<p>Im Regionalplan Emscher-Lippe soll zum Thema Flächenschonung folgendes textliche Ziel 16.2 mit Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“</p> <p>Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p>
<p>Beteiligter: 111 (Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW)</p>	
<p>Das o.a. Planungsvorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „An der Haard“, sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „CB-RWTH“.</p> <p>Eigentümer des Bergwerksfeldes „An der Haard“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne.</p> <p>Inhaber der Erlaubnis ist die RWTH Aachen, Wüllnerstr. 2 in 52062 Aachen.</p> <p>Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist im Planungsbereich kein einwirkungsrelevanter Bergbau verzeichnet. Mit bergbaulichen Einwirkungen auf das Plangebiet ist danach nicht zu rechnen.</p> <p>Über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Bereich des Plangebietes ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich wird empfohlen, falls nicht bereits geschehen, die Bergwerksfeldeigentümer am Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Im angrenzenden südöstl. Bereich der Planungsfläche liegt der Schacht Waltrop 3 der ehem. Schachtanlage Minister Achenbach (Lageplan).</p> <p>Im hier geführten Bergbau-Altlast-Verdachtsflächen-Kataster (BAVKat) ist die angrenzende Betriebsfläche des Schachtes Waltrop 3 als bergbaulich bedingte Verdachtsfläche verzeichnet. Die Schachtscheibe selbst steht noch unter Bergaufsicht.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die RAG ist Beteiligter im Verfahren.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Beteiligter: 114 (Regionalverband Ruhr)</p>	
<p>Zu der 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher – Lippe gibt die Verwaltung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Gesetzlicher Auftrag Öffentliche Belange, die der Regionalverband Ruhr bei Sicherung und Entwicklung überörtlich bedeutsamer Freiräume (§§ 4, 5 RVR-Gesetz) wahrnimmt, werden durch die Lage des Änderungsbereiches in den Verbandsgrünflächen Nr. 71, 78, 163 und 164 des Kreises Recklinghausen in Datteln bzw. Waltrop betroffen.</p> <p>Anlass Das ca. 1000 ha große Areal im Bereich von Datteln und Waltrop wird seit 1978 durch den LEP VI und seit 1995 durch den LEP NRW planerisch gesichert. Die von ca. 20 Städten und anderen regionalen Akteuren getragene newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH hat ein Konzept zur Entwicklung und Finanzierung erarbeitet, für das die Landesregierung die Planungskosten fördert.</p> <p>Die 6. Änderung des Regionalplans umfasst zeichnerische und textliche Darstellungen. Zeichnerisch wird der ca. 1000 ha große „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ mit der Zweckbindung „flächenintensives Großvorhaben“ auf ca. 330 ha reduziert und die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ herausgenommen.</p> <p>Die entfallenden GIB-Flächen (736 ha) übernehmen nun Freiraumfunktionen. Ca. 28 ha werden als Wald dargestellt, die verbleibenden ca. 708 ha als allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit überlagernden Nutzungen wie z.B. „Bereiche für den Schutz der Natur“; „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“; „Regionaler Grünzug“ und „Überschwemmungsbereiche“.</p> <p>Im Kapitel 3.5 „Bereiche für flächenintensive Großvorhaben“ sieht die Neufassung des textlichen Ziels 16.2 für den „die Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen“ vor.</p> <p>Planerische Vorgaben Zeichnerisch stellt der LEP NRW den Bereich als „Gebiet für flächenintensive</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Großvorhaben“ überlagert von einem „Standort für die Energieerzeugung“ dar. Im Regionalplan für den RB Münster wird die Fläche zeichnerisch übernommen und als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) mit der Zweckbindung „flächenintensives Großvorhaben bzw. Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe“ dargestellt.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat angekündigt, im Verlauf des Änderungsverfahrens klarzustellen, dass die landesplanerische Sicherung eines „Standorts für die Energieerzeugung“ aufgegeben, und nur noch das Ziel „Standort für flächenintensive Großvorhaben“ verfolgt wird. Dies ermöglicht großflächige Industrie- und Gewerbeansiedlungen auf der Fläche.</p> <p>Freiraumfunktionen Der Änderungsbereich mit seinen vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Freiräumen, tlw. reich strukturierte Gebiete > 100 ha, gehört zum Grüngürtel „Lippe“ (RFR 85). Er hat besonders im Westen Entwicklungspotentiale für Feuchtstandorte. Wegen der Landschaftsausstattung und Nutzbarkeit sind die Freiräume am Wasser sowie die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen für extensive Erholung von Bedeutung. Zudem haben die unzerschnittenen großflächigen Freiräume der ländlichen Randzone (> 1000 ha) wichtige Trenn- und Gliederungsfunktionen zwischen Ballungskern und ländlicher Randzone.</p> <p>Fazit Wegen der geänderten landesplanerischen Vorgaben sowie der Vorschläge der Stadt Datteln und der newPark mbH besteht die Notwendigkeit die regionalplanerischen Voraussetzungen zur Umsetzung zu schaffen.</p> <p>Mit der Rückwidmung der ehemaligen LEP-VI-Flächen ist hoher Zugewinn an Freiraumpotentialen verbunden. Er trägt dazu bei, die Freiräume im Übergang von Ballungsrand und ländlicher Randzone mit ihren Trenn- und Gliederungsfunktionen zu stärken und zu schützen. Die überwiegend landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch Landschaftselemente (Hecken, Baumreihen, Waldparzellen; Gehölzgruppen, Einzelgehölze und ein Gewässerlauf) gegliedert. Deswegen lässt die geplante Änderung des Regionalplans keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Biotope und Wasser erwarten.</p> <p>Der Regionalverband Ruhr hat gegen die 6.Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster (Teilabschnitt Emscher-Lippe) keine Bedenken, da sie die geplante Inanspruchnahme von wertvollen Freiräumen verhindert und so einen Beitrag zum Freiraumschutz leistet. Der RVR begrüßt besonders folgende Maß-</p>	<p>Das MWME hat bestätigt, dass der Standort Datteln/Waltrop als Kraftwerksstandort im Rahmen der langfristigen Planungen nicht mehr benötigt wird. Die Herausnahme des Kraftwerksstandortes wird daher von der Landesregierung mitgetragen. Im Rahmen der Genehmigung der Regionalplanänderung wird dies entsprechend bestätigt werden.</p> <p>Die Zustimmung und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>nahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Ausweitung des Bereiches zum Schutz der Natur entlang des Schwarzbachs und im Süden der ökologisch wertvollen Lippeaue zwischen Dortmund-Ems-Kanal und K 12 - Trasse, • die Ausweitung des Bereiches zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung zwischen der K 12 und der Lippeaue (parallel zum verbleibenden GIB) sowie die Erweiterung des Regionalen Grünzuges östlich der geplanten B 474n. <p>Hier rege ich angesichts der vorhandenen Landschaftspotentiale an, den Regionalen Grünzug östlich der geplanten B 474n nach Osten zu erweitern.</p> <p>Der verbleibende ca. 330 ha großen GIB ist ein Freiraum ohne Anbindung an vorhandene Siedlungsflächen, der für die örtliche Erholung und in Teilen auch für den Arten- und Biotopschutz wichtig ist. Ich rege daher schon jetzt an, im Rahmen der sich anschließenden Bauleitplanverfahren dafür zu sorgen, dass diese Flächen ausschließlich für großflächige industrielle Nutzungen vorgehalten werden, die dem Planungsziel entsprechen. Es ist sicherzustellen, dass allgemeine gewerbliche Nutzungen hier ausgeschlossen bleiben.</p>	<p>Der Regionale Grünzug wurde im geltenden Regionalplan zwischen dem Siedlungsbereich von Datteln und dem GIB „newPark“ eingeschnürt. Diese Engstelle wird mit dieser Regionalplanänderung beseitigt. Der Regionale Grünzug wird entsprechend aufgeweitet. Die Darstellung erfolgt in schematischer, nicht flächendeckender Darstellung, um durchgängige Freiraumverbindungen von regionaler Bedeutung herzustellen.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
	<p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>
<p>Beteiligter: 116 (IHK Nord Westfalen)</p>	
<p>Für die Übersendung der o. g. Planunterlagen danken wir Ihnen. Wir begrüßen diese regionalplanerisch wünschenswerte und positive Entwicklung und haben keine Einwände gegen die o. g. Änderung des Regionalplanes.</p> <p>Durch die vorgesehene Änderung des Regionalplanes wird eine wichtige planerische Weichenstellung für das Projekt newPark gelegt. Damit werden Teile der LEP-Fläche Datteln/Waltrop als Standort für flächenintensive Großprojekte sowie industrielle Verbundprojekte im Sinne des LEP gesichert. Auf diese Weise wird dem latenten Mangel an Industrieflächen in der Emscher-Lippe-Region und darüber hinaus entgegengewirkt.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 119 (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 23.06.2009 baten Sie das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) um Stellungnahme gem. § 14 (2) LPIG für die o. g. Reduzierung der Darstellung im Regionalplan von „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich“. Ich teile Ihnen hiermit mit, dass aus Sicht des LANUV gegen die o. g. Planänderung keine Bedenken erhoben werden.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 134 (Westfälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband)</p>	
<p>wir vertreten die Interessen unser Mitglieder und nehmen zu der oben bezeichneten 6. Änderung des Regionalplans wie folgt Stellung: Die 6. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilab-</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>schnitt Emscher-Lippe, betrifft die größte zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche des Kreises Recklinghausen. Dieser Produktionsraum dient speziell Landwirten und ihren Familien aus Datteln und Waltrop als Hauptgrundlage ihrer Produktion. Im Bereich der Gemeinden Datteln und Waltrop wurden in dem Jahr 2007 4973 ha landwirtschaftlich bewirtschaftet. Die landwirtschaftlichen Ortsverbände Datteln und Waltrop haben gemeinsam 198 Mitgliedsbetriebe. Der Bereich der Rieselfelder zwischen Datteln und Waltrop umfasst für diese Betriebe den überwiegenden Teil ihrer Produktionsgrundlage.</p> <p>Eine Reduzierung des Gebiets für flächenintensive Großvorhaben von 1066 ha auf nunmehr 330 ha wird daher vom Grundsatz her begrüßt. Die verbleibenden ca. 736 ha sollen für verschiedene Freiraumfunktionen zur Verfügung gestellt werden. Angesichts der Bedeutung der Flächen für die Landwirtschaft aus Datteln und Waltrop wird eindringlich gefordert, diese Restflächen als Vorrangflächen für die Landwirtschaft darzustellen und keine anderen möglichen Freiraumfunktionen, die weiteren Flächenverbrauch nach sich ziehen, zu ermöglichen.</p> <p>Auf der Fläche von ca. 330 ha sollen wie bisher geplant flächenintensive Großvorhaben mit einem Flächenbedarf größer als 10 ha und zusätzlich Ansiedlungseinheiten von 3-10 ha zur Ergänzung des Kernbereichs geschaffen werden. Die Ergänzungsfunktion dieser kleinteiligen Einheiten zu den großindustriellen Anlagen ist planungsrechtlich festzuschreiben. Jedwede isolierte Ansiedlung kleinerer Unternehmen ist planungsrechtlich auszuschließen. Für letztgenannte Unternehmensgrößen liegen im näheren Umfeld des Plangebiets eine Vielzahl von Gewerbe- und Industrieflächen brach. Insbesondere an die benannten Unternehmensverbände kleinerer Unternehmen sind strenge Maßstäbe anzulegen, um das Planungsziel großindustrielle Industrienutzung nicht zu gefährden. Eine die Landwirtschaft behindernde Erschließung der Fläche ohne konkrete Investitionsabsichten großindustrieller Unternehmen ist daher strikt abzulehnen.</p>	<p>Die Darstellung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft ist bisher noch nicht als Planzeichen im Regionalplan Emscher – Lippe vorhanden. Bevor es zur Darstellung kommen kann, sind konzeptionelle Vorarbeiten (wie z.B. rechtliche Konsequenzen, Definition, Untersuchungsrahmen) erforderlich. Eine isolierte Betrachtung eines kleinen Teilraumes im Rahmen dieser Regionalplanänderung erscheint nicht sinnvoll. Bei einer Neuaufstellung/Fortschreibung des Regionalplanes wird eine mögliche Darstellung von Vorrangflächen für die Landwirtschaft im Regionalplan geprüft werden.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Bei konkreten Investitionsvorhaben sollten die Planungen der Ansiedlungen so flächensparend wie möglich durchgeführt werden, Flächenvergeudung mit dem Ziel der Schaffung eines Industriegebiets mit Parkcharakter ist strikt abzulehnen. Es ist daher zu fordern, dass die konkreten Planungen zum „newPark“ in die von der Landesregierung ins Leben gerufene „Allianz für die Fläche“ eingebunden werden. Der Minister für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Herr Eckehard Uhlenberg, zeigte sich bei einem Ortstermin mit hiesigen Landwirten für die Einbeziehung des „newParks“ in die „Allianz für die Fläche“ aufgeschlossen. Des Weiteren sollten die in Anspruch genommenen Flächen möglichst so landwirtschaftsfreundlich erschlossen werden, dass eine Bewirtschaftung solange es geht ermöglicht wird.</p> <p>Die ressourcensparende Planung führt insgesamt zu einem geringeren Kompensationsbedarf. Die verbleibenden Ausgleichs- bzw. Ersatzflächen sollten angesichts der erheblichen Betroffenheit der örtlichen Landwirtschaft nicht in unmittelbarem Umfeld der Planungen realisiert werden, Falls im Bereich der Rieselfelder dennoch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen platziert werden müssen, so sind diese zwingend als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Flächen zu minimieren. Die Umsetzung der produktionsintegrierten Maßnahmen sollte über die von der Landwirtschaft getragene Stiftung Westfälische Kulturlandschaft umgesetzt werden.</p> <p>Im Bereich der Planungen befinden sich zwei Hofstellen und in unmittelbarer Nähe zu den Planungen weitere 15 Hofstellen. Des Weiteren werden im Planungsgebiet von 28 Betrieben 76 Feldblöcke mit 325 ha Ackerland und 4 ha Grünland bewirtschaftet, Der direkte Entzug dieser Flächen führt für einen Großteil dieser Betriebe zu einer Existenzgefährdung bzw. Existenzvernichtung. Die betroffenen Landwirte sind hierdurch in ihrer Berufsausübung gehindert und somit in ihrem Grundrecht der Berufsfreiheit Artikel 12 GG beeinträchtigt. Um diese direkten Auswirkungen für</p>	<p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Dies ist bisher über Darstellungen seit 1978 im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanarischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“</p> <p>Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksich-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>die landwirtschaftlichen Betriebe zu verhindern, sind konkrete Maßnahmen wie u.a. Ersatzlandbeschaffung und Konzepte zur Schaffung von Ersatzhofstellen nötig. Die Maßnahmen zur Schadensvermeidung bzw. Minderung sind direkt planungsbegleitend durchzuführen. Es ist daher unerlässlich, dass die Landwirtschaft ab sofort über das übliche Maß hinaus (Beteiligung der Landwirtschaftskammer NRW etc.) in den Planungsprozess einbezogen wird und dieses auch planungsrechtlich festgeschrieben wird. Die direkte Einbindung der Landwirtschaft in den weiteren Planungsprozess wurde im übrigen auch im Schreiben des Regierungspräsidenten Dr. Peter Paziorek vom 03. März 2008 an den Vorsitzenden des Landwirtschaftlichen Lokalvereins Waltrop, Herrn Bernd Zimmer, zugesichert.</p>	<p>tigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p> <p>Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und direkten Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 140 (Lippeverband)</p>	
<p>Gegen die 6. Änderung des Regionalplanes Teilabschnitt Emscher-Lippe bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgende Anregung und den folgenden Hinweis bitten wir jedoch zu beachten:</p> <p>Anregung: Für die Lippeaue schlagen wir vor die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsbereiche einzutragen.</p> <p>Hinweis: Bei den nachfolgenden Verfahren zum newPark bitten wir insbesondere bezüglich der Gestaltung der Randbereiche zum Schwarzbach hin und bezüglich eventueller Niederschlagswasserbehandlungen und Einleitungen in den Schwarzbach um weitere Beteiligung des Lippeverbandes. Gleiches gilt auch für die Beaufschlagung der Kläranlage.</p>	<p>Die Überschwemmungsbereiche sind im Regionalplan Emscher-Lippe dargestellt. Versehentlich sind sie in den zugesandten Unterlagen nicht enthalten. Sie werden in den Planausschnitten nachgetragen.</p> <p>Der Hinweis betrifft die nachgeordneten Bauleitplanverfahren und wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 142 (Gelsenwasser AG)</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Wir danken Ihnen für Ihre Mitteilung über die 6. Änderung des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplanes) für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)</p> <p>Zu der 6. Änderung des Regionalplanes (Gebietsentwicklungsplanes) für den Regierungsbezirk Münster, in der uns mit Schreiben vom 23. Juni 2009 übersandten Fassung, haben wir keine Anregungen.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 148 (Landessportbund)</p>	
<p>Bezüglich der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines "Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben" mit Herausnahme der Zweckbindung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" sowie Anpassung der Freiraumdarstellung auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop ("newPark") bestehen seitens des LandesSportBundes Nordrhein-Westfalen e.V. keine Bedenken, Anregungen und Änderungsvorschläge.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>Beteiligter: 149-151 (Naturschutzverbände)</p>	
<p>im oben genannten Verfahren zur Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe nehme ich im Namen und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzverbände wie folgt Stellung:</p> <p><u>Die 6. Änderung des Regionalplanes mit dem Ziel der Darstellung des GIB „newPark“ wird abgelehnt.</u></p> <p>Begründung</p> <p>1. Verstoß gegen die Grundsätze der Regionalplanung und Raumordnung</p> <p>Die Planungen des Gewerbe- und Industriegebietes „newPark“ betreffen ein Gebiet</p>	<p>Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Ent-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>auf der buchstäblich grünen Wiese: Die geplanten Gewerbe- und Industrie-Bau-Flächen fügen sich nicht in vorhandene Siedlungsbereiche ein, sondern liegen losgelöst von bestehenden Siedlungsschwerpunkten in der freien Landschaft ohne jeglichen Bezug zur vorhandenen Bebauung oder ausreichender Verkehrsanbindung. Dieses betrifft sowohl den motorisierten Individual-Verkehr, als auch den ÖPNV. Neu zu schaffende entsprechende Verkehrsinfrastruktureinrichtungen führen somit zu weiteren landschaftszerschneidenden Wirkungen.</p> <p>Das geplante Gewerbe- und Industriegebiet führt zu einer Quer-Abriegelung des aus Sicht der Regionalplanung und Raumordnung bedeutsamen Freiraumkorridors zwischen Waltrup und Datteln.</p> <p>Für die Landwirtschaft als wichtigen Wirtschaftsfaktor gehen wichtige Flächen verloren; zahlreiche Arbeitsplätze werden vernichtet. Die Darstellung des neuen GIB „newPark“ im Regionalplan Emscher-Lippe steht damit im Widerspruch zu den allgemeinen Zielen der Freiraumschonung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a des Grundgesetzes).</p> <p>Auch die in der Begründung zur Regionalplanänderung angeführten wirtschaftlichen Gründe für eine GIB-Darstellung „newPark“ vermögen nicht zu überzeugen: Die im Zusammenhang mit dem „newPark“ in der Öffentlichkeit genannten Arbeitsplatzzahlen fallen wohl in die Rubrik „Propaganda“. Wäre es tatsächlich möglich, 70 Arbeitsplätze pro Hektar zu schaffen, wie es das von den Befürwortern des GIB „newPark“ verkürzt zitierte RWI-Gutachten mit einem Arbeitsplatzpotential von 24.000 Arbeitsplätzen für den newPark behauptet, dann stellt sich die Frage, wieso grob fahrlässig und wirtschafts- und sozialschädlich 55 ha, also ein Potential von fast 4.000 Arbeitsplätzen, für das neue E.on Kraftwerk Datteln mit lediglich 70 Ar-</p>	<p>wicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Dies ist bisher über Darstellungen seit 1978 im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanerischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“</p> <p>Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p> <p>Beschäftigungseffekte sind nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens. Der Regionalplan Emscher-Lippe hat im Rahmen seiner Fortschreibung 2003 die Fläche „Datteln/Waltrup“ als Vorgabe aus dem LEP übernommen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>beitsplätzen verschwendet worden sind! Die selbst nach Meinung der „newPark“-Befürworter im Kreis Recklinghausen 172 ha noch freien und gut erschlossenen Gewerbe- und Industrieflächen entsprächen dann rund 12.000 Arbeitsplätzen. Darin sind noch nicht einmal weitere Brachflächenpotential berücksichtigt. Zusammen mit Sekundärarbeitsplätzen außerhalb der Gewerbe- und Industriestandorte stünde damit bereits mehr als ausreichend Fläche für eine Vollbeschäftigung im Kreis Recklinghausen zur Verfügung!</p> <p>Die historische Entwicklung der „Verplanung“ der Rieselfelder Waltrop in den vergangenen fast 30 Jahren vom Großflughafen über ein Kernkraftwerk, dann riesige Industrieansiedlungen bis hin zu den nun geplanten normalen Klein- und Mittelbetrieben zeigt, dass weniger ein konkreter volkswirtschaftlicher Bedarf, als vielmehr die betriebswirtschaftliche Verwertung der Freifläche im Vordergrund der Planungen steht. Dafür darf ein solcher Freiraum aber nicht zum Schaden für alle verschwendet werden!</p> <p>Zudem stehen sowohl im gesamten Ruhrgebiet, wie auch im Stadtgebiet von Waltrop, Datteln und Castrop-Rauxel wie auch Lünen ausreichend, z.T. sehr große ehem. Gewerbe- und Industrieflächen ungenutzt zur Verfügung. Gerade auch im unmittelbaren Umfeld der Städte Waltrop, Datteln (Zeichenbrache, Kraftwerksflächen alt und neu, Ruhrzink) und Castrop-Rauxel sind große, gut erschlossene Flächen die für eine wirtschaftlichen Nutzung geeignet sind, vorhanden.</p> <p>Bei der geplanten Einheitengröße von 3 bis 10 ha (siehe Begründung zur 6. Regionalplanänderung, Seite 2) verbietet es sich eigentlich automatisch, von „flächenintensiven Großvorhaben“ im Sinne des LEP NRW zu sprechen. Daher verstößt die Planung auch gegen den geltenden LEP NRW und steht im Widerspruch zu der Regionalplanerischen Bewertung (siehe Begründung Punkt 3 Seite 3). Gerade für solche kleinen Unternehmensgrößen stehen bereits ausreichend Flächen im Ruhrgebiet zur Verfügung.</p> <p>Die Flächenverschwendung für „Allerweltsgewerbeflächen“ (bezogen auf die Größe) durch die Planung steht auch nicht im Einklang mit der Erfordernis einer flächensparenden Raumentwicklung, wie sie in §1 LPIG NRW vorgeschrieben wird.</p>	<p>Der Regionalplan Emscher-Lippe hat im Rahmen seiner Fortschreibung 2003 die Fläche „Datteln/Waltrop“ als Vorgabe aus dem LEP übernommen.</p> <p>Auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop soll ein Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes geschaffen werden. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen. Durch die regionale Projektträgerschaft und entsprechende Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH sind Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>An die auf diesen Flächen zu realisierenden Vorhaben werden aus landesplanerischer Sicht zwei Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ▪ Flächenbedarf von mindestens 80 ha in der Endausbaustufe, entweder für ein Vorhaben oder als Gesamtfläche für miteinander verbundene Vorhaben. <p>Das newPark-Konzept sieht darüber hinaus in seiner raumstrukturellen Dimension Funktionsbereiche unterschiedlicher Größenordnung vor, darunter größtenteils Bereiche für großflächige industrielle Anlagen ab 10 ha, aber eben auch ergänzende Bereiche für kleinere Nutzungen ab 3 ha. Eine solche differenzierte Struktur unterstreicht und unterstützt den Verbundcharakter, weil sie dafür sorgt, dass sich die Produktionsaktivität in den industriellen Kernbereichen auf ein Netz unterstützender Aktivitäten in räumlicher Nähe stützen kann (überwiegend Zulieferung bzw.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Auch auf der Detailebene ist die Planung nicht schlüssig: Erst vor kurzem hat dieselbe Planungsbehörde in ihrer raumordnerischen Stellungnahme zur 380-KV-Leitung zu den geplanten Kraftwerken in Lünen die konfliktreiche Führung der Freileitung durch das Tal des Schwarzbaches befürwortet.</p> <p>Im vorliegenden Verfahren zur 6. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe soll genau dieser Bereich des Schwarzbachtals nun als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen werden. Dies ist kein planerisch sinnvoller und verantwortungsvoller Umgang mit schutzwürdigen Bereichen!</p> <p>2. Unklare Flächenangaben und relevante Darstellungen im Änderungsbe- reich</p> <p>Die vorgelegte 6. Änderung des Regionalplanes ist gekennzeichnet von Mängeln und Unabgestimmtheiten, so dass die Änderung stark überarbeitungsbedürftig ist:</p> <p>Unter Punkt 1 der Begründung der 6. Änderung (siehe Sitzungsvorlage 37/2009 Seite 2) ist die Rede davon, dass nach dem NUTZUNGSKONZEPT im Kernbereich Industrieunternehmen mit einer Mindestgröße von 10 ha angesiedelt werden sollen; zur Ergänzung des Kernbereichs sollen sich Unternehmen mit einer Größe zwischen 3 und 10 ha ansiedeln.</p> <p>Unter Punkt 4 der Begründung ist von ganz anderen Flächengrößen UND Qualitäten als unter Punkt 1 die Rede: es geht hier um die Regionalplanerische Bewertung. Hier ist die Rede von „<i>flächenintensiver</i>“ Unternehmen, „... <i>die eine besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes haben und – einzeln oder im Verbund – einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha aufweisen.</i>“</p> <p>Ja was soll denn nun gelten? Nach Auffassung der Naturschutzverbände steht jedenfalls diese regionalplanerische Bewertung im krassen Gegensatz zu den Aussagen des Nutzungskonzeptes, was allerdings den Unterlagen zur 6. Änderung des Regionalplanes nicht beigefügt ist. Auch dieses stellt eine erhebliche Einschränkung</p>	<p>Produktionsvorbereitung, aber auch einzelne „Tertiäraktivitäten“ wie Planung, Beratung, Vermarktung, dazu das unterstützende Parkmanagement). Die Ausgestaltung im einzelnen ist letztlich abhängig von den konkreten Anforderungen der industriellen Kernaktivitäten im „newPark“</p> <p>Die raumordnerische Prüfung der geplanten 380kV-Leitung zur Anbindung der geplanten Kraftwerke in Lünen hat ergeben, dass der Anschluss im Punkt Lippe raumverträglich ist, da er die deutlich kürzeste Variante darstellt und nahezu vollständig bestehenden Leitungstrassen folgt. Die geplante Leitung tangiert den Schwarzbach auf einem kurzen Streckenabschnitt parallel zu einer vorhandenen Leitung.</p> <p>Ich verweise hierzu auf meinen Ausgleichsvorschlag zu Punkt 1 der Stellungnahme des Beteiligten 149-151 (Seite 28 Abs. 2)</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>kung der Beurteilungsfähigkeit der Rechtmäßigkeit der geplanten 6. Änderung des Regionalplanes mit den Zielen der Regionalplanung und Raumordnung dar.</p> <p>Auch die Flächenabgrenzungen in den beigefügten Karten sind widersprüchlich. So enthält die mit „Anlage 3“ bezeichnete Karte eine „optionale Erweiterungsfläche“ südlich des Schwarzbachs und nördlich des Waldgebiets „Die Deipe“ in erheblicher Größe, die auf der beigefügten Karte mit dem Titel „Entwurfsstand 22.06.2009“ nicht verzeichnet ist. Wir gehen davon aus, dass die nun genannte Flächengröße von 330 ha sich jedoch auf die letztgenannte Karte ohne die Erweiterungsfläche bezieht. Die Erweiterungsfläche liegt besonders kritisch zwischen dem schutzwürdigen Schwarzbachtal und der ökologisch außerordentlich wertvollen Deipe, die ebenfalls bereits als Bereich für den Schutz der Natur ausgewiesen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der beiden BSN ist damit vorprogrammiert. Zudem ist damit bereits eine spätere Ausuferung des Gewerbe- und Industriegebiets vorgesehen, so dass die angebliche Reduzierung auf 330 ha wohl als „vorläufig“ zur bloßen Beruhigung der Öffentlichkeit angesehen werden muss.</p> <p>Weiterhin weichen die beiden Darstellungen bei der Verkehrsanbindung voneinander ab. Die letztgenannte Karte stellt eine zusätzliche Straßenanbindung südöstlich der Deipe zwischen L609 und Rieselfelder dar. Diese Straße zerschneidet die umgebenen Flächen weiter und würde dafür sorgen, dass das BSN „Die Deipe“ endgültig zwischen der L609, der geplanten B474n und den Rieselfeldern eingekesselt und abgeschnitten wird.</p> <p>3. Fehlender bzw. nicht nachgewiesener Bedarf</p> <p>An keiner Stelle der Begründung zur 6. Änderung des Regionalplanes wird der Bedarf für einen weiteren 330 ha (!) Gewerbe- und Industriestandort im nördlichen Ruhrgebiet dargelegt. Ganz offensichtlich handelt es sich um eine reine Angebotsplanung ohne jegliche erkennbare Interessenten. Gem. Anlage 2 ist lediglich die Rede davon, dass es eine – ziemlich „nebulöse“ Zielgruppe gebe:</p> <p><i>„Zielgruppe des Industrieareals „newPark“ sind nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten. Die im Nutzungskonzept vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die Tätigkeitsfelder der Haus- und Gebäudetechnik sowie Energie- und</i></p>	<p>Grundlage der Regionalplanänderung ist das Nutzungskonzept der newPark GmbH. Die optionale Erweiterungsfläche ist Element des Nutzungskonzeptes mit einer langfristigen Perspektive. Sie ist jedoch nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung. Sie ist im Änderungsentwurf nicht dargestellt, da sie aufgrund ihrer abgesetzten Lage zum Kernbereich des geplanten newParks (jenseits des Schwarzbaches und des geplanten BSN) siedlungsstrukturell problematisch ist</p> <p>Die Anbindung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen „newPark“ an das regionalbedeutsame Straßennetz soll über die vorhandene Markfelder Straße (K 12) erfolgen. Die Anbindung an das großräumige Straßennetz wird die geplante B 474n übernehmen. Der Linienverlauf der B474n wird durch die Fachplanung bestimmt und ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Die weitere Erschließungsplanung des „newParks“, wie sie im Nutzungskonzept dargestellt ist, wird durch die kommunale Bauleit- und Straßenplanung erfolgen und ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.</p> <p>Der Regionalplan Emscher-Lippe hat im Rahmen seiner Fortschreibung 2003 die Fläche „Datteln/Waltrop“ als Vorgabe aus dem LEP übernommen. Der Flächenbedarf wurde durch die Genehmigung des Regionalplanes Emscher – Lippe 2004 bestätigt. Beim newPark handelt es sich um eine Angebotsplanung für überwiegend großflächige Produktionsstätten, die in ihrer Größenordnung und wegen des angestrebten Verbundeffektes landesweite Bedeutung hat.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen,</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p><i>Umwelttechnik soll die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen fördern. Unterstützt wird dieser Verbund durch eine Managementgesellschaft, die mit umfangreichen Dienstleistungsangeboten den standortbezogenen Service übernimmt.“</i></p> <p>Mit Verlaub: das ist schwadronieren um ein Nichts herum – getreu dem altbekannten Bergmannspruch „Vor der Hacke ist es duster“ oder anders ausgedrückt „nichts genaues weiß man“. Diese so genannte „Managementgesellschaft“ kann auch ein EIN-MANN-Betrieb als Hausmeister-Service sein!</p> <p>Und: welche Firmen der Energie- und Umwelttechnik bzw. der Haus- und Gebäudetechnik sind „für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ von besonderer Bedeutung und haben – einzeln oder im Verbund - als „flächenintensives Großvorhaben im Endausbau einen Flächenbedarf von mindestens 80 ha? Und wo sind diese Firmen heute?</p> <p>Mit Sicherheit ist davon auszugehen, dass damit der „newPark“ in Konkurrenz zu anderen ausgewiesenen Gewerbe- und Industriebereichen im Ruhrgebiet und darüber hinaus tritt. Einmal mehr zeigt sich hier die völlig überholte – vielleicht aber auch nach wie vor so gewollte – fehlende Gesamtruhrgiebtsinstanz – d.h. einem Regierungsbezirk Ruhrgebiet bzw. einer entsprechenden zukunftsweisenden Regionalplanung und Raumordnung für das Ruhrgebiet, anstatt diese unsägliche Kirchturmpolitik – siehe Beispiel RFNP – weiter zu betreiben, was eindeutig zu Lasten des Freiraumes geht.</p> <p>Die Naturschutzverbände gehen jedenfalls davon aus, dass der immense Flächenverbrauch für Gewerbe- und Industrieansiedlungen – die ja nicht aus der Luft von heute auf morgen entstehen, sondern lediglich durch Standortverlagerung mit der bekannten Folge des Abbaues von Arbeitsplätzen aus Rationalisierungsgründen – in keinsten Weise eine Investition in die Zukunft der Menschen und Arbeitsplätze darstellt.</p> <p>Das Gegenteil ist der Fall: solche großen Flächenverbräuche stellen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik ohne Zukunft dar und sind damit auch und gerade heute schon massiv gegen die Ziele der Regionalplanung und Raumordnung gerichtet, die auch und gerade den Interessen der Menschen des Landes NRW dienen soll und nicht den Interessen einzelner Wirtschaftsunternehmen oder einzelner Unternehmer oder den Interessen des Fiskus.</p>	<p>um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>4. Verstoß gegen das nationale und europäische Umweltrecht (UVP-RL, UVPG, FFH-RL)</p> <p>Im Verfahren zur 6. Änderung des Regionalplanes wird bewusst – obwohl nach UVPG die Auswirkungen auf die Umwelt durch einen Plan oder ein Programm zwingend zu prüfen sind, auf eine Strategische Umweltprüfung verzichtet. Dieses ist um so bemerkenswerter, da für den geltenden Regionalplan-Teilabschnitt bislang keine Strategische Umweltprüfung durchgeführt worden ist. Im Bereich des Teilabschnittes Emscher-Lippe des Regionalplans wurde z.B. eine solche Strategische Umweltprüfung für die Änderung der Darstellungen des Kraftwerksstandortes der Firma EON in Datteln durchgeführt.</p> <p>Fakt ist es jedoch, dass der Änderungsbereich im Einzugsbereich der Lippeaue, einem Schutzgebiet des Natura-2000-Netzwerks mit einem sehr strengen Schutzregime liegt. Auf dem Luft- und Wasserpfad wäre mit erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets zu rechnen. Solche Beeinträchtigungen sind mit der Einführung des Europäischen Naturschutzrechts durch die Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992 nicht mehr zulässig. Der gesamten ehemaligen LEP-Planung ist durch das Europäische Naturschutzrecht die Planungsgrundlage entzogen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung sind insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswirkungen auf die nahe liegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie im Lippetal zwangsläufig verbunden wären.</p> <p>Auf diese Strategische Umweltprüfung kann schon deswegen nicht verzichtet werden, weil für die Planung im Bereich der Rieselfelder bisher keinerlei Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Das aus Sicht des älteren LEP-VI „neue“ Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippeaue und anderer Gebiete ist bisher bei der Planung für die Rieselfelder in keiner Weise berücksichtigt worden.</p> <p>Artikel 3 (2) der für Deutschland verbindlichen Richtlinie 2001/42/EG ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebietes jedoch eindeutig und lässt keinen Ermessensspielraum für die Regionalplanung:</p>	<p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p><i>(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,</i></p> <p><i>a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder</i></p> <p><i>b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.</i></p> <p>Diese Formulierung des Artikels 3 (2) b) der Richtlinie gewährt auch keinen Bestandsschutz für noch nicht in Anspruch genommene Pläne. Zudem kann diese Verpflichtung auch nicht durch Artikel 3 (3) umgangen werden. Denn für Ausnahmen von der Prüfungsverpflichtung muss in einem ersten Prüfschritt der Plan oder die Änderung einen unerheblichen Umfang haben.</p> <p>Die Änderungen des Regionalplanes haben jedoch einen erheblichen Umfang, sie betreffen nämlich rund 1.000 ha Fläche. Mangels Geringfügigkeit beim Umfang der Änderung spielt der in Artikel 3 (3) genannte zweite Prüfschritt zur Umgehung der Strategischen Umweltprüfung keine Rolle mehr und Artikel 3 (3) greift nicht.</p> <p>Es würde jedoch auch dieser zweite Prüfschritt nicht erfüllt, da offenkundig durch die Größe der Maßnahme und der Lage im Einzugsbereich der Lippeaue erhebliche Umweltauswirkungen offenkundig sind.</p> <p>Die Naturschutzverbände weisen darauf hin, dass das FFH-Gebiet Lippeaue Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand umfasst. Für solche Gebiete sind zusätzliche Belastungen nicht zulässig (vgl. das Urteil des BVerwG vom</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>17.01.2007 zur Westumfahrung Halle, Zitat:</p> <p><i>„Dieser Einwand ist beachtlich, weil ein aufgrund der Vorbelastung aktuell ungünstiger Erhaltungszustand der zu schützenden Lebensräume keine zusätzlichen Beeinträchtigungen rechtfertigt (vgl. Leitfaden FFH-VP, S. 37). Das FFH-Gebiet wäre unter diesen Gegebenheiten möglicherweise für jede Zusatzbelastung gesperrt.“</i></p> <p>Ebenfalls sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Industrialisierung in unmittelbarer Nähe der Lippeaue als Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung überhaupt durchgeführt werden soll und darf und ob durch diese und andere Planungen bestehende Industriestandorte entlang der Lippe nicht sogar gefährdet werden. Eine Nichtgenehmigungsfähigkeit von weiteren Industrie- und Gewerbeansiedlungen in diesem Raum ist vielmehr naheliegend. Dies legt auch der Vorlagebeschluss zum EuGH des OVG Münster zum Kraftwerk Trianel Lünen nahe.</p> <p>Aus diesem Grund und weil für die Erschließung und den Erwerb des Gebiets erhebliche öffentliche Mittel bereitgestellt werden sollen, ist es ebenfalls zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu Lasten des Steuerzahlers außerordentlich sinnvoll, dass die grundsätzliche Strategische Umweltprüfung auf der hierfür vorgesehenen Planungsebene durchgeführt werden.</p> <p>Dies entspricht auch dem Ziel der Richtlinie 2001/42/EG:</p> <p>Artikel 1 Ziele <i>Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.</i></p> <p>Und in der Begründung der Richtlinie heißt es:</p>	<p>Aus der Wasserrahmenrichtlinie lässt sich eine Nichtgenehmigungsfähigkeit von weiteren Industrie- und Gewerbeansiedlungen in diesem Raum nicht herleiten. Die Wasserrahmenrichtlinie ist vielmehr Grundlage der notwendigen nachfolgenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren und nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p><i>(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) (5), das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates (6) über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.</i></p> <p><i>(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.</i></p> <p>sowie zur Öffentlichkeitsbeteiligung:</p> <p><i>(15) Um zu einer transparenteren Entscheidungsfindung beizutragen und die Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der für die Prüfung bereitgestellten Informationen zu gewährleisten, ist es notwendig, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich betroffenen Behörden und die Öffentlichkeit während der Prüfung von Plänen oder Programmen zu konsultieren und angemessene Fristen festzulegen, die genügend Zeit für Konsultationen, einschließlich der Abgabe von Stellungnahmen, lassen.</i></p> <p>Auch die nationale Umsetzung der Richtlinien verlangt zwingend eine Strategische Umweltprüfung auf der Ebene der Regionalplanung, da es sich um einen Plan im Sinne des UVPG handelt. So heißt es schon in §1 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPG):</p> <p><i>Zweck dieses Gesetzes ist es sicherzustellen, dass bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben sowie bei bestimmten Plänen und Programmen zur wirksamen Umweltvorsorge nach einheitlichen Grundsätzen</i></p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>1. die Auswirkungen auf die Umwelt im Rahmen von Umweltprüfungen (Umweltverträglichkeitsprüfung und Strategische Umweltprüfung) frühzeitig und umfassend ermittelt, beschrieben und bewertet werden,</p> <p>2. die Ergebnisse der durchgeführten Umweltprüfungen</p> <p style="padding-left: 20px;">a) bei allen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben,</p> <p style="padding-left: 20px;">b) bei der Aufstellung oder Änderung von Plänen und Programmen</p> <p style="padding-left: 20px;">so früh wie möglich berücksichtigt werden.</p> <p>Das Vorhaben ist nach Anhang 1 UVPG Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)pflichtig (s. Anhang I, Nr. 18.5.1. Bau eines Industriegebiets mit mehr als 100.000 m²). Da die Regionalplanänderung den Rahmen für das spätere UVP-pflichtige Vorhaben setzt, besteht zumindest eine SUP-Pflicht gemäß §14b UVPG.</p> <p>Ausnahmen sind nur möglich bei "geringfügigen Änderungen" oder wenn der Plan nur die "Nutzung kleinerer Gebiete auf lokaler Ebene" festlegt (§14d UVPG). Beides trifft offenkundig nicht zu! Und selbst bei dieser Ausnahmeregelung dürfte auf eine SUP nur dann verzichtet werden, wenn keine erheblichen Umweltauswirkungen der Planung zur erwarten wären. Auch dies trifft offenkundig nicht zu!</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass eine regelrechte SUP, wie sie den Ansprüchen der UVP-RL bzw. des UVPG genügen könnte, bislang für den geltenden Regionalplan-Teilabschnitt Emscher-Lippe niemals durchgeführt worden ist.</p> <p>Zusätzlich ist das Vorhaben selbst offenkundig FFH-Verträglichkeitsprüfungspflichtig, weil die zu erwartenden Gewerbe- und Industriebetriebe zwangsläufig zu Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad des Natura-2000-Gebiet Lippeaue führen werden. Damit ist nach §14c UVPG die SUP zwingend vorgeschrieben.</p> <p>Vor dem Hintergrund der eindeutigen Gesetzeslage ist es unerheblich, dass die Bezirksplanungsbehörde ohne eigene fachliche Erkenntnisse und Sachstandsermittlungen über die Fläche und die Auswirkungen der Planung bereits vorab meint, dass nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen sei.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Von der Prüfungspflicht gibt es in diesem Fall im UVPG aus gutem Grund keinerlei Ausnahmen, da genau solchen „Umgehungsversuchen“ durch die Eindeutigkeit der Regelung vom Gesetzgeber ein Riegel vorgeschoben werden soll. Nur so kann das gewünschte strenge Schutzregime für Natura-2000-Gebiete erreicht werden.</p> <p>Diese Vorgaben sind wie oben dargestellt für den Regionalrat rechtlich bindend und können nicht umgangen werden. Gemäß §14a UVPG muss die zuständige Behörde die SUP-Pflicht feststellen.</p> <p>Diese Prüfpflicht, SUP und Berücksichtigung der Natura-2000-Gebiete findet sich auch in §14 (5) Landesplanungsgesetz (LPIG) bzw. §14 (8) LPIG im Fall von Planänderungen in Verbindung mit §15 LPIG und §27 LPIG.</p> <p>Auch dort sind keine Ausnahmen von dieser Vorschrift vorgesehen, wie sie im vorliegenden Änderungsentwurf in Anspruch genommen werden sollen. Eine Regionalplanänderung ohne SUP und Berücksichtigung des Natura-2000-Gebiets verstößt damit auch gegen das LPIG.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Naturschutzverbände lehnen die „newPark“-Planung und damit die geplante 6. Änderung des Regionalplanes Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe ab. Diese Regionalplanänderung widerspricht sowohl den Anforderungen der Regionalplanung und Raumordnung als auch den Anforderungen der nationalen und europäischen Umwelt-Richtlinien und Umwelt-Gesetze. Nach Auffassung der Naturschutzverbände ist das Bereithalten von 330 ha für flächenintensive Industriegroßvorhaben mit entsprechenden Emissionen bzw. Immissionen, für die es keine bekannten Interessenten gibt, das falsche Mittel um den Anforderungen der Wirtschaft und der Menschen zur Lösung der weltwirtschaftlich und demographisch hervorgerufenen Probleme gerecht werden zu können.</p> <p>Die Naturschutzverbände fordern den Regionalrat im Regierungsbezirk Münster auf, den Regionalplan entsprechend der aktuellen tatsächlichen Nutzung bzw. der zu erwartenden wirtschaftlichen und den gesamtgesellschaftlichen Entwicklungsprognosen angemessen anzupassen und ein Freiraumschutzkonzept für die Region zu entwickeln.</p> <p>Erforderlich ist die Durchführung eines Strategischen Umweltprüfung sowie</p>	<p>Der Regionalplan Emscher-Lippe hat im Rahmen seiner Fortschreibung 2004 die Fläche „Datteln/Waltrop“ als Vorgabe aus dem LEP übernommen. Beim newPark handelt es sich um eine Angebotsplanung für überwiegend großflächige Produktionsstätten, die in ihrer Größenordnung und wegen des angestrebten Verbundeffektes landesweite Bedeutung hat.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>einer FFH-Prüfung für die durch die newPark-Planungen zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gem. UVPG sowie die Schutzziele des gemeldeten FFH-Gebietes Lippeaue.</p> <p>Erforderlich ist die Beteiligung der angrenzenden Regierungsbezirke und Kommunen, die ebenfalls ein Interesse an dem Industriegebiet newPark mit „europaweiter Bedeutung“ haben.</p>	<p>Ich verweise hierzu auf meinen Ausgleichsvorschlag zu Punkt 4 der Stellungnahme des Beteiligten 149-151 (Seite 32)</p> <p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 den Erarbeitungsbeschluss für die 6. Änderung des Regionalplanes gefasst. Mit diesem Beschluss hat er auch den Kreis der Beteiligten festgelegt. Kommunen sind entsprechend der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz (§1) Beteiligte, wenn sich ihr Stadt- oder Kreisgebiet ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt. Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch den Regionalplan (und deren Änderungen) betroffen wird.</p> <p>Bei Regionalplanänderungen wird regelmäßig nur eine Betroffenheit für die Belegheitskommunen und die angrenzenden Städte/Gemeinden und Kreise/kreisfreie Städte angenommen.</p> <p>Einen Beteiligtenkreis und damit eine Betroffenheit entsprechend der potentiellen Bedeutung des newParks anzunehmen ist nicht sachgerecht.</p>
<p>Beteiligter: 154 (Landesbetrieb Straßenbau NRW)</p>	
<p>Gegen die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, im Gebiet der Städte Datteln und Waltrop bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Im Hinblick auf die Planung der B 474, OU Datteln, bitte ich im weiteren Planungsprozess für das Projekt "newPark" die zuständige Regionalniederlassung Ruhr zu beteiligen.</p> <p>Hier sind Informationen/Prognosedaten zu den vom "newPark" verursachten bzw. zu erwartenden Verkehrsströme und -mengen (Verkehrszahlen) von besonderem Interesse.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p> <p>An dem Erörterungstermin wird der Landesbetrieb Straßenbau nicht teilnehmen.</p>	<p>Die Regionalniederlassung Ruhr wurde in den Beteiligtenkreis aufgenommen.</p>
<p>Beteiligter: 205 (Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich)</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Bezug nehmend auf das oben genannte Schreiben teile ich Ihnen mit, dass aus Sicht des Wasser- und Schifffahrtsamtes Duisburg-Meiderich gegen die oben genannte Planung keine Bedenken bestehen und eine Teilnahme am Erörterungstermin nicht erforderlich ist.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 213 (LWL Archäologie für Westfalen)</p>	
<p>Die LWL-Archäologie für Westfalen begrüßt die Planung ausdrücklich, da hierdurch mehrere rechtskräftig in die Denkmalliste der Stadt Datteln eingetragene Grabhügel nunmehr in den Bereichen liegen, die zum Schutz der Natur vorgesehen sind und nicht mehr als Standort für Industrie.</p> <p>Innerhalb des Planungsareals lagen ursprünglich ebenfalls mehrere Grabhügel, die allerdings durch die Nutzung des Areals als Rieselfelder zerstört sein dürften. Daher bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Planung.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 214 (Bundesimmobilien)</p>	
<p>Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 23.06.2009 (Az.: 32.1.2.1 EL-6) teile ich Ihnen mit, dass am Erörterungstermin am 10.9.2009 von meiner Dienststelle niemand teilnehmen wird.</p> <p>Anregungen und Bedenken zum Regionalplan werden meinerseits nicht vorgebracht.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 233 (RWE Transportnetz Strom)</p>	
<p>Ergänzend zu dem Schreiben der RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH vom 02.07.2009 / AZ: ERNN-H-L.H/4301/Id/62.903/Lw möchten wir darauf hinweisen, dass am Rande des Bereichs der 6. Änderung des Regionalplanes von RWE Transportnetz Strom GmbH die Errichtung einer neuen Schaltanlage geplant ist, um die geplante 380-kV-Freileitung der Netzleitung Lünen GmbH (NLG) in das Höchstspannungsnetz einzubinden.</p> <p>Sowohl der Freileitungsbau als auch der Bau dieser Schaltanlage ist Gegenstand eines Planfeststellungsverfahrens, das derzeit auf Antrag der NLG bei der Bezirksregierung Münster anhängig ist.</p> <p>Wir bitten Sie, dieses Verfahren bei den Festsetzungen zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Bauleitplanverfahren und werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 239 (RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH)</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Der Änderungsbereich liegt teilweise in den Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitungen.</p> <p>Die Leitungsführungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen, wobei wir darauf hinweisen, dass sich die tatsächliche Lage der Leitungsachsen und somit auch die Leitungsrechte allein aus der Örtlichkeit ergeben.</p> <p>Bei den weiteren Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwirkungen und Maßnahmen, die den Bestand oder Betrieb der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden, dürfen nicht vorgenommen werden. • Die Leitungen und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben, insbesondere ist eine Zufahrt auch für schwere Fahrzeuge zu gewährleisten. • Alle geplanten Einzelmaßnahmen im Bereich der Leitungen, insbesondere Geländeneuveränderungen oder Anpflanzungsmaßnahmen, bedürfen unserer Zustimmung. <p>Ferner bitten wir um Beteiligung im weiteren Bauleitplanverfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des Hoch- und Höchstspannungsnetzes.</p> <p>Wir haben Ihre Unterlagen an das Regionalcenter Recklinghausen weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Transportnetz Strom GmbH - so weit die in ihrem Eigentum stehenden Anlagen des 220-/380-kV-Netzes betroffen sind - und für die RWE Westfalen-Weser-Ems Aktiengesellschaft als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die RWE Westfalen-Weser-Ems Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des 110-kV-Netzes.</p>	<p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Bauleitplanverfahren und werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 246 e.on Kraftwerke GmbH</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Zunächst möchten wir bernängeln, dass wir als E.ON Kraftwerke GmbH bei dem o.g. Änderungsverfahren zum Regionalplan nicht im Kreis der Beteiligten aufgelistet waren und leider erst letzte Woche von dem laufenden Änderungsverfahren erfahren haben.</p> <p>Hinzu kommt, dass es im vorliegenden Änderungsverfahren um wichtige grundsätzliche planungsrechtliche Ausweisungen von Kraftwerksstandorten in Nordrhein- Westfalen geht.</p> <p>Bisher waren wir immer als Beteiligter Nr. 246 in allen Aufstellungs- und Änderungsverfahren zum Regionalplan beteiligt worden (zuletzt zur 5. Änderung des Regionalplanes betreffend den Chemiepark Marl). Wir bitten darum, uns auch zukünftig wieder in den Kreis der Beteiligten aufzunehmen.</p> <p>Zum Änderungsverfahren haben wir aus unserer Sicht keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die e.on Kraftwerke GmbH wurde in den Beteiligtenkreis aufgenommen.</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 248 Evonik Steag AG</p>	
<p>Für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.</p> <p>Zu Ihrer Information teilen wir Ihnen mit, dass die von Netzleitung Lünen GmbH geplante, im Planfeststellungsverfahren befindliche 380—kV—Hochspannungsfreileitung, im südwestlichen Bereich den geplanten reduzierten "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben" tangiert.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter: 255 (RAG)</p>	

Synopsis zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Zu der o. g. Änderung werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>Außerhalb des Änderungsbereiches befinden sich Anlagen unserer Gesellschaft, im Nordwesten im Bereich des Pelkumer Weges und der Waldstraße (Datteln), im Süden nordwestlich der Bebauung Unterlippe 5 (Waltrop). Dort handelt es sich u. a. um den verfüllten Schacht Waltrop 3. Diese Anlagen könnten im Rahmen der Bauleitplanung zukünftig betroffen sein und müssten dann berücksichtigt werden.</p> <p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	<p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Bauleitplanverfahren und werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: 505 (Stadt Dortmund)</p>	
<p>Die Stadt Dortmund erhebt keine grundsätzliche Bedenken gegen die 6. Regionalplanänderung mit dem Ziel einer Reduzierung des Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie die Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop. Dies hat die Stadt Dortmund u. a. durch ihre Bereitschaft an einer Beteiligung an der newPark-Entwicklungsgesellschaft signalisiert.</p> <p>Diese Entwicklungsgesellschaft hat nun eine Gesamtkonzeption zur Entwicklung der Flächen erstellt, die als Basis für die Regionalplanänderung dienen soll. Dieses Nutzungskonzept sieht einen Kernbereich für großindustrielle Industrienutzung mit Einheiten größer als 10 ha, ergänzt um Ansiedlungseinheiten zwischen 3 und 10 ha für produzierende industrielle und gewerbliche Unternehmen, vor. Das Ziel, zur Sicherung des Strukturwandels im Ruhrgebiet große Industrieflächen zu schaffen, die bei bedeutenden Anfragen von Industrieunternehmen zur Verfügung stehen, unterstützt auch die Stadt Dortmund. Es muss allerdings gesichert sein, dass durch Ansiedlungen auf der newPark-Fläche keine Konkurrenzsituation für die benachbarten Städte, sondern ausdrücklich ein zusätzliches, regional wirksames Angebot für bedeutsame industrielle Großansiedlungen entsteht. Hier ist deutlich auf die in der Vergangenheit eingesetzten öffentlichen Fördergelder hinzuweisen, die in Dortmund z. B. in die Projekte „Phoenix“, Minister Stein und weitere geflossen sind.</p> <p>Insbesondere sollte der Begriff „Verbund industrieller Unternehmen“ (Ziel 16.2) durch folgende Kriterien konkretisiert werden: Erfordernis einer Gesamtkonzeption</p>	<p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>über 80 ha, Erstinvestition mindestens 10 ha und eine nachhaltige Liefer- und Leistungsbeziehung zu den Hauptunternehmen bei ergänzenden Ansiedlungen von drei bis 10 ha. Wir erwarten auch, dass auf der Grundlage des Regionalplanes und des „newPark-Handbuches“ entsprechende Auflagen und Bedingungen entwickelt und der newPark-Entwicklungsgesellschaft mbH rechtlich verbindlich vorgegeben werden. Auch die Vermarktungsstrategie der newPark-Flächen sollte dies unbedingt berücksichtigen.</p> <p>Darüber hinaus sollte eine Abschöpfung der Nachfrage nach Gewerbeflächen in der Region, speziell durch die Bauflächen für „light industries“, ausgeschlossen sein.</p>	<p>entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen</p>
<p>Beteiligter: 509 (Kreis Unna)</p>	
<p>Aus meiner Sicht ergeben sich weder Bedenken noch Anregungen zum Änderungsverfahren.</p>	<p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Beteiligter 510 (Stadt Lünen)</p>	
<p>Mit Schreiben vom 23.6.09 haben Sie mir die Unterlagen zu o. a. Regionalplanänderung mit der Bitte um Stellungnahme und der Einladung zum Erörterungstermin zugesandt. Inhalt der Änderung ist die Reduzierung des GIB für flächenintensive Großvorhaben mit Ausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie die Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop. Hintergrund der Änderung ist die konkretisierte Planung für den „newPark“.</p> <p>Die newPark Planungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH (newPark GmbH) hat eine Gesamtkonzeption zur Entwicklung und Finanzierung erstellt, die jetzt, auch mit Fördermitteln des Landes, umgesetzt werden soll. Der regionale Entwicklungsansatz des Projektes zeigt sich u. a. auch durch das Engagement von Nachbarkommunen. Auch die Stadt Lünen ist mit einem Anteil von 5% an der newPark GmbH beteiligt. Von daher bestehen gegen die 6. Änderung des Regionalplans unter der Voraussetzung, dass das Vorhaben „newPark“ entsprechend dem im regionalen Konsens entwickelten Nutzungskonzept umgesetzt wird und die verabredeten Organisationsmodelle erfolgreich umgesetzt werden, keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Mit dem Industrieareal newPark soll ein innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes geschaffen werden. Ausdrücklich soll der newPark weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen. Die Mitwirkung der Stadt Lünen an dem Projekt ist explizit an diese Voraussetzungen gebunden. Der newPark soll keinesfalls eine Konkurrenz zu den lokalen und regionalen Gewerbe- und Industrieflächen, sondern ein zusätzliches Angebot für bedeutsame Großansiedlungen werden. Das ist schon deshalb zu gewährleisten, um zu rechtfertigen, dass die Fläche nicht dem Flächenkontingent der Belegenheitskommunen angerechnet wird.</p> <p>Insofern legt die Stadt Lünen Wert darauf, dass die inhaltliche Ausrichtung und die Vermarktungskonzeption schon auf Ebene der regionalplanerischen Ziele hinreichend deutlich formuliert werden. Das im Änderungsentwurf unter 16.2 formulierte Ziel erscheint unter diesem Aspekt erklärungsbedürftig. Es fehlt der Hinweis auf die Großflächigkeit als Voraussetzung für die einzelnen Ansiedlungen. Der Begriff des „Verbundes“ ist zu vage, mögliche Kriterien zur Definition für das Vorliegen eines solchen Verbundes fehlen. Für die genannte Größenordnung von „mindestens 80 ha (Endausbaustufe)“ ist der Bezug nicht ersichtlich. Handelt es sich um die jeweilige Gesamtfläche eines „Verbundes“ oder die Mindestentwicklungsfläche für das Gesamtprojekt „newPark“?</p> <p>In den Erläuterungen zu Ziel 16.2 ist zwar das zugrunde liegende Nutzungskonzept erwähnt, in dem Größenordnungen für die anzusiedelnden Betriebe genannt sind. Es fehlt allerdings die notwendige verbindliche Festlegung darauf, dass es sich im Kernbereich um Ansiedlungen über 10 ha Flächenbedarf und bei den so genannten „light industries“ zwischen 3 und 10 ha handeln muss (s. Begründung 1b - letzter Absatz). Bei diesen kleineren Ansiedlungen wird in der Begründung von einer „Ergänzung des Kernbereiches“ gesprochen. Auch diese Formulierung scheint zu vage, um zu gewährleisten, dass der „newPark“ nicht zu einem „normalen“ Industriegebiet wird und damit zur Konkurrenz für die benachbarten lokalen Entwicklungsflächen.</p> <p>Aus Sicht der Stadt Lünen wird angeregt, das Ziel 16.2 und die zugehörige Erläuterung (Absatz 294) in dem oben dargelegten Sinne präziser zu formulieren. Dies sollte im Interesse aller Beteiligten sein, da es im Grundsatz um die Übernahme der regional abgestimmten Zielsetzung der newPark GmbH geht. Eine verbindliche Festlegung auf diese Ziele bereits auf der Ebene der Regionalplanung erhöht tendenziell die Akzeptanz des gesamten Projektes.</p>	<p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13e Gesellschaftsvertrag). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19a Gesellschaftsvertrag). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>Diese Stellungnahme der Stadt zur o. a. 6. Änderung des Regionalplans ist abgestimmt mit der kommunalen Wirtschaftsförderung, der WZL Wirtschaftsförderungszentrum Lünen GmbH.</p> <p>Darüberhinaus weise ich darauf hin, dass die Stadt Lünen ihre Mitwirkungsmöglichkeiten in den nachgelagerten Planverfahren der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung im Sinne der o. a. Anregungen wahrnehmen wird.</p>	
<p>Beteiligter: 511 (Stadt Selm)</p>	
<p>Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Selm hat in seiner Sitzung am 01.09.2009 beschlossen, die nachfolgende Stellungnahme zur 6. Änderung des Regionalplanes an die Bezirksregierung Münster abzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Stadt Selm kritisiert die Verkürzung des Zeitfensters für eine Stellungnahme, weil sie diese nicht substantiell begründet sieht. 2. Die Stadt Selm erhebt Bedenken gegen den Verzicht auf eine Strategische Umweltprüfung (SUP). Die Fläche des geplanten „newPark“ stellt heute eine im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Freifläche dar. Sie liegt zum Teil in Bereichen, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft unverzichtbar sind. So liegt ein Teil der Fläche im Norden der Lippeaue, die als FFH-Gebiet und Überschwemmungsbereich einzustufen ist. Die kleinklimatischen Auswirkungen einer hohen Versiegelung dieses Bereichs sind bisher noch nicht untersucht. 	<p>Die 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe wird als ordentliches Verfahren gemäß §14 LPIG durchgeführt. Entsprechend §14(2,3) LPIG gibt es im ordentlichen Planänderungsverfahren die Möglichkeit der Fristverkürzung für die Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach §4 ROG sowie für die öffentliche Auslegung auf mindestens einen Monat. Bei einer Planänderung bedarf dies keiner zusätzlichen Begründung. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses folgende Beteiligungsfristen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Monate für die Beteiligung der nach §14(2) LPIG bzw. §1 Plan-Verordnung zu beteiligenden Stellen (TÖB) ▪ 6 Wochen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §14(3) LPIG <p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>3. Es muss sichergestellt sein, dass –wie bereits im damaligen GEP-Aufstellungsverfahren angeführt- rechtzeitig eine regierungsbezirksübergreifende Verkehrskonzeption erstellt wird, die die verkehrlichen Auswirkungen der Inanspruchnahme der Fläche als Industriestandort „newPark“ auf die östlich/südöstlich angrenzenden Bereiche untersucht und Lösungen entwickelt. Hier ist neben dem motorisierten Individualverkehr auch der öffentliche Personennahverkehr in die Überlegungen mit einzubeziehen.</p> <p>Da es sich bei der Erschließung des Areals um ein überregionales Projekt von weitreichender Dimension handelt, ist es unerheblich, dass die möglichen Auswirkungen des Projektes für die Stadt Selm außerhalb der Regierungsbezirksgrenze des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe auftreten. Für die Stadt Selm als unmittelbar benachbarte Kommune muss eine bedarfsgerechte, Verkehrsanbindung gegeben sein.</p> <p>4. Konkrete siedlungsstrukturelle Wirkungsabschätzungen des „newParks“ im Hinblick auf eine Bereitstellung zusätzlicher Wohnbauflächen und gewerb-</p>	<p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Die Anbindung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen „newPark“ an das regionalbedeutsame Straßennetz soll über die vorhandene Markfelder Straße (K 12) erfolgen. Die Anbindung an das großräumige Straßennetz wird die geplante B 474n übernehmen. Der Linienverlauf der B474n wird durch die Fachplanung bestimmt und ist nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p> <p>Die weitere Erschließungsplanung des „newParks“, wie sie im Nutzungskonzept dargestellt ist, wird durch die kommunale Bauleit- und Straßenplanung erfolgen und ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.</p> <p>Die Bezirksregierung Arnsberg ist Beteiligter in diesem Regionalplanänderungsverfahren und damit in diese Planung eingebunden. Im Oktober 2009 wird die Regio-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Anregungen und Bedenken	Ausgleichsvorschlag der Bezirksplanungsbehörde
<p>licher Bauflächen auf Selmer Stadtgebiet können zur Zeit noch nicht quantifiziert werden. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ausweisung neuer „Allgemeiner Siedlungsbereiche“ (ASB) und „Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzung“ (GIB) auf Regionalplanebene sowie daraus abgeleitet Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auf Flächennutzungsplanebene liegen zwar im Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Arnsberg, dennoch sollte aufgrund der Dimensionen des Projektes eine regierungsbezirksübergreifende Vorgehensweise, die auf einheitliche Bewertungs- und Beurteilungskriterien basiert, erfolgen.</p> <p>5. Abschließend wird um frühzeitige Beteiligung im Rahmen der noch ausstehenden Bauleitplanverfahren (FNP-Änderung, Bebauungsplanaufstellung) zur planungsrechtlichen Umsetzung des „newPark“ gebeten.“</p>	<p>nalplanung u.a. sowohl des Emscher-Lippe-Raumes als auch des Kreises Unna vom Regionalverband Ruhr übernommen und liegt damit in einer Hand.</p> <p>Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Bauleitplanverfahren und wird an die zuständigen Stellen weitergeleitet.</p>
<p>Beteiligter: newPark GmbH</p>	
<p>Die newPark GmbH begrüßt die vorgesehene Regionalplanänderung zu newPark.</p>	<p style="text-align: center;">D</p> <p>Die Zustimmung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p align="center">Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p align="center">Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Einwender: 001 (Bürger Waltrop)</p>	
<p>In der ausliegenden Regionalplanänderung „New Park“ ist der Markfelder Weg auf Waltroper Gebiet bis zu einem geplanten Kreisverkehr auf Dattelner Gebiet geführt, der eine Industrieansiedlung vermuten lässt. Da dieser Anliegerweg schon heute nur eine notwendige „Anliegerzweckanbindung“ im Landschaftsschutzgebiet mit erheblichen Kompromissen ist, würde eine weitergehende Nutzung weitere erhebliche, unüberwindbare Störung verursachen.</p> <p>Im Einzelnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Anliegerweg ist auf Fließgrund gebaut. Fahrzeugerschütterungen übertragen sich über einige hundert Meter. 2. Wohnbebauung am jetzigen Wegekörper lassen einen Ausbau nicht zu. 3. Zerschneidung eines Landschaftsschutzgebietes, das schon jetzt enorme ökologische Belastungen für Kiebitz, Feldlerchen und Wiesenweihe darstellt und als Krötenwanderungsweg genutzt wird. 4. Diese Nischenbildung wird schon jetzt durch ca. 350 Campingplätze sowie einem Reitsportzentrum mit weitgehender Eigenwasserversorgung aller Haushalte genutzt. 5. Gemüseanbauflächen mit biologischer Bewirtschaftung sind wegebegleitende gewerbliche Erwerbsquellen, die jetzt auch noch zwischen zwei neuen Kraftwerksanlagen eingebunden worden sind. <p>Im Namen der Anlieger, gemäß beiliegender Liste, erheben wir Einspruch gegen die geplante Nutzung des Markfelder Weges Datteln/Waltrop sowie gegen die Anbindung an die geplante B 474n, deren Linienführung nicht dem Ratsbeschluss der Stadt Waltrop entspricht.</p> <p>(66 Unterschriften)</p>	<p>Die regionale Erschließung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen „newPark“ soll über die vorhandene Markfelder Straße (K 12) erfolgen. Die Anbindung an das großräumige Straßennetz wird die geplante B 474n übernehmen. Ihr Linienverlauf wird durch die Fachplanung bestimmt.</p> <p>Die weitere Erschließungsplanung des „newParks“ und damit auch die etwaige Nutzung des Markfelder Weges zur Erschließung des „newParks“ wird durch die kommunale Bauleit- und Straßenplanung erfolgen und ist nicht Gegenstand dieses Regionalplanänderungsverfahrens.</p> <p>Die Bedenken der Anlieger des Markfelder Weges werden an die zuständigen Planungsträger weitergeleitet.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Einwender: 002 (Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr)</p>	
<p>Der LEP des Landes NRW stellt für den betroffenen Bereich „Gebiet für flächenintensive Großvorhaben“, teilweise überlagert von einem Standort für die Energieerzeugung, zeichnerisch dar.</p> <p>Der im LEP enthaltene Kraftwerksstandort in Gelsenkirchen-Heßler (B 3.7), der im Gebietsentwicklungsplan des Regierungsbezirks Münster – Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ entsprechend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben mit Kraftwerkssymbol dargestellt ist, wird im Regionalen Flächennutzungsplan der Städteregion Ruhr nicht mehr dargestellt. Trotz Aufgabe der Planung eines Kraftwerkes seitens des Eigentümers (EON) hat das MWME (Referat 324) darauf hingewiesen, dass der Standort zwar nach derzeitigem Wissenstand voraussichtlich nicht mehr im LEP 2025 enthalten sein wird, er aber dennoch - da im derzeit noch gültigen LEP enthalten - im RFNP darzustellen ist. Sollte eine Darstellung im RFNP nicht erfolgen, wäre die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens oder die Ausklammerung des entsprechenden Bereiches bei der Genehmigung bis zum Inkrafttreten des LEP 2025 erforderlich.</p> <p>Insofern ist die Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr insbesondere daran interessiert, wie im Fall der 6. Änderung des Regionalplans Emscher-Lippe die Landesplanungsbehörde noch im laufenden Verfahren zur 6. Änderung des GEP Emscher-Lippe klarstellen wird, dass die landesplanerische Sicherung eines „Standortes für die Energieerzeugung“ an dieser Stelle aufgegeben und nur noch das landesplanerische Ziel eines „Standortes für flächenintensive Großvorhaben“ verfolgt wird.</p> <p>Aus Sicht der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr bleibt es fraglich, wie sichergestellt wird, dass der beplante Bereich überwiegend durch großflächige Produktionsstätten, die in ihrer Größenordnung und wegen des angestrebten Verbundeffektes landesweite Bedeutung haben, in Anspruch genommen wird. Die Formulierung des Ziels 16.2 im Kapitel 3.5 des Regionalplans Emscher-Lippe ist hier nicht ausreichend. Keinesfalls darf der beplante Bereich „newPark“ als Standort auf der „grünen Wiese“ in Konkurrenz zu den mit erheblichem Aufwand und Fördermitteln bereitgestellten Gewerbe- und Industriegebieten im Ballungskern treten.</p>	<p>Das MWME hat bestätigt, dass der Standort Datteln/Waltrop als Kraftwerksstandort im Rahmen der langfristigen Planungen nicht mehr benötigt wird. Die Ausnahme des Kraftwerksstandortes wird daher von der Landesregierung mitgetragen. Im Rahmen der Genehmigung der Regionalplanänderung wird dies entsprechend bestätigt werden.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Es wird empfohlen, die gemäß § 9 Raumordnungsgesetz und § 15 Landesplanungsgesetz NRW erforderliche Umweltprüfung zur 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe durchzuführen. Hierbei sollte die Änderung in ihrer Gesamtheit mit dem Nebeneinander von gewerblich-industriellen Bereichen und Freiraumbereichen betrachtet werden, um zu einem prüffähigen und schlüssigen Gesamtkonzept zu gelangen. Ebenfalls wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit den Artenschutz entsprechend der Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Planes abzuhandeln.</p> <p>Im Übrigen verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Stadt Gelsenkirchen.</p>	<p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht umgesetzt worden. Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden landes- und regionalplanerischen Festlegungen festgestellt, dass ihre Beibehaltung keiner SUP bedürfe, weil ihre Umweltwirkungen bereits in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden; deshalb seien nur neue raumbedeutsame Festlegungen zu SUP-relevanten Bereichen/Standorten einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>Bereits im geltenden Gebietsentwicklungsplan dargestellte Festlegungen haben damit Bestand. Einer SUP sind demnach nur neue mit erheblichen Umweltwirkungen verbundene Darstellungen zu unterziehen. In § 2(2) der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz wird enumerativ festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Für alle übrigen Planinhalte wird unterstellt, dass von ihnen keine regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen ausgehen und insofern für ihre Neudarstellung keine SUP erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) DVO LPIG eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen (im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert), und die neu dargestellten Planinhalte sind solche, für die nach § 2(2) DVO LPIG keine SUP erforderlich ist. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p>
<p>Einwender: 003 (Bürger Castrop-Rauxel)</p> <p>gegen die 6. Änderung des Regionalplanes Emscher – Lippe betreffend newPark erhebe ich Einspruch, - weil das jetzige Verfahren eine Strategische Umweltprüfung ausschließt - weil erhebliche Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet zu befürchten sind</p>	<p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht umgesetzt worden. Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden landes- und regionalplanerischen Festlegungen festgestellt, dass ihre Beibehaltung keiner SUP bedürfe, weil ihre Umweltwirkungen bereits in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden; deshalb seien nur neue raumbedeutsame Festlegungen zu SUP-relevanten Bereichen/Standorten einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>Bereits im geltenden Gebietsentwicklungsplan dargestellte Festlegungen haben</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>- weil eine hochsubventionierte Konkurrenzfläche zu bestehenden kommunalen Flächen in der Region unnötigerweise geschaffen wird.</p>	<p>damit Bestand. Einer SUP sind demnach nur neue mit erheblichen Umweltwirkungen verbundene Darstellungen zu unterziehen. In § 2(2) der Durchführungsverordnung (DVO) zum Landesplanungsgesetz wird enumerativ festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Für alle übrigen Planinhalte wird unterstellt, dass von ihnen keine regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen ausgehen und insofern für ihre Neudarstellung keine SUP erforderlich ist.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) DVO LPIG eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen (im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert), und die neu dargestellten Planinhalte sind solche, für die nach § 2(2) DVO LPIG keine SUP erforderlich ist. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige</p>

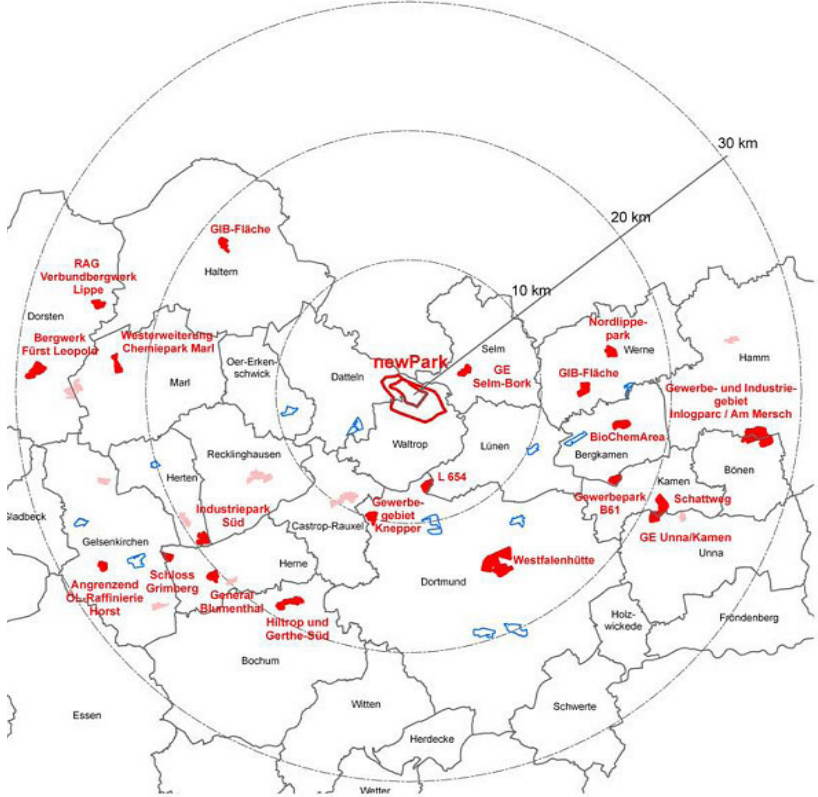
Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
	<p>Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13 e). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19 a). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>
<p>Einwender: 004, 005, 007, 008, 011, 012, 014, 016, 017 (Bürger Waltrop)</p>	
<p>als Bürger der Stadt Waltrop erhebe ich Einspruch und Einwendungen in Bezug zur Offenlegung der Sitzungsvorlage 37/2009 Tagesordnungspunkt 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („NewPark“)</p> <p>Begründung</p> <p>1. Was Sie hier an beabsichtigter Planänderung bekannt machen, kann nicht, wie vom Wirtschaftsministerium vorgegeben, als eine einfache Planänderung definiert werden. Hier geht es im Grundsatz um eine Neuplanung für das Industriegebiet Rieselfelder Datteln-Waltrop. Das Gebiet, das ausgewiesen ist als Fläche für flächenintensive Großvorhaben mit einer Mindestgröße von 80 ha soll jetzt zugelassen werden für Ansiedlungen bereits ab drei Hektar, die dann zu „Großansiedlungen“ deklariert werden, da sie – absurderweise – „im Verbund“ eine solche Großansiedlungen wären. Dies ist eine eklatante Planänderung und hat mit den bisherigen Ausweisungen nichts mehr zu tun. Sie zerhacken das Gebiet ohne jeden konkreten Anhaltspunkt für den Bedarf auch nur einer Branche in kleine Gewerbeflä-</p>	<p>Auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop soll ein Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes geschaffen werden. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen. Durch die regionale Projektträgerschaft und entsprechende Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH sind Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>chen wie es sie zu hunderten, teilweise leerstehend, im Ruhrgebiet gibt.</p> <p>In Deutschland ist schon länger ein Zurückweichen der Industrie zu verzeichnen, so dass eher Industrieflächen frei werden als dass neue benötigt werden. Diese leerstehenden Flächen sollten genutzt werden, anstatt dass ein intaktes landwirtschaftlich genutztes Gebiet geopfert wird. Es ist schon eine seltsame Politik, dass von Steuergeldern Industriebrachflächen revitalisiert werden und auf der anderen Seite Grünflächen der Industrie geopfert werden.</p> <p>Wie die auf der nächsten Seite aufgeführte Analyse des Regionalverbandes Ruhr zeigt, gibt es im Umkreis genügend freie, infrastrukturell erschlossene Flächen, die keinerlei Verschwendung von Steuermillionen des Landes kosten würden.</p>	<p>An die auf diesen Flächen zu realisierenden Vorhaben werden aus landesplanerischer Sicht zwei Anforderungen gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes ▪ Flächenbedarf von mindestens 80 ha in der Endausbaustufe, entweder für ein Vorhaben oder als Gesamtfläche für miteinander verbundene Vorhaben. <p>Das newPark-Konzept sieht darüber hinaus in seiner raumstrukturellen Dimension Funktionsbereiche unterschiedlicher Größenordnung vor, darunter größtenteils Bereiche für großflächige industrielle Anlagen ab 10 ha, aber eben auch ergänzende Bereiche für kleinere Nutzungen ab 3 ha. Eine solche differenzierte Struktur unterstreicht und unterstützt den Verbundcharakter, weil sie dafür sorgt, dass sich die Produktionsaktivität in den industriellen Kernbereichen auf ein Netz unterstützender Aktivitäten in räumlicher Nähe stützen kann (überwiegend Zulieferung bzw. Produktionsvorbereitung, aber auch einzelne „Tertiäraktivitäten“ wie Planung, Beratung, Vermarktung, dazu das unterstützende Parkmanagement). Die Ausgestaltung im einzelnen ist letztlich abhängig von den konkreten Anforderungen der industriellen Kernaktivitäten im „newPark“</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p align="center">Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p align="center">Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Analyse der an die NewPark Fläche angrenzenden gewerblichen Potenzial- und Brachflächen > 20 ha innerhalb des RVR Verbandsgebietes</p>  <p>GI / GE / GIB-Flächen > 20 ha rund um die newPark-Fläche</p> <ul style="list-style-type: none"> newPark GI / GE / GIB Flächen GE-Flächen anteilig Andere Planungen <p><small>Logo: DAS RUHRGEBIET Regionalverband Ruhr Quelle: eigene Erhebung unter Verwendung der Flächennutzungspläne, Regionalpläne, Orthofotos und RuhrAGIS Stand: Herbst 2008</small></p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Bis jetzt sind Sie den Nachweis eines weltweit vorhandenen Interesses an einer Ansiedlung in den Rieselfeldern schuldig geblieben und deshalb sollen nach der beabsichtigten Neuplanung Betriebe aus allen (!) Branchen zugelassen werden und auch Ansiedlungen/Umsiedlungen von Unternehmen aus der Region. Dies bedeutet keinerlei Strukturänderung/Verbesserung im Kreis Recklinghausen sondern es werden aus Gemeinden Gewerbebetriebe abgezogen. Dies bedeutet ebenfalls, dass keine neuen Arbeitsplätze entstehen werden, sondern nur alte verlagert. Als Waltroperin wehre ich mich ganz energisch gegen solche Pläne, die uns zum industriellen Vorort der Dienstleistungsmetropole Dortmund machen sollen.</p> <p>„Vom ursprünglichen Konzept ist nichts mehr übrig geblieben. Fast 50 Prozent der Fläche soll jetzt für kleinteilige Ansiedlungen zur Verfügung stehen. Es entsteht also eine hochsubventionierte Konkurrenzfläche zu allen kommunalen Flächen (aufbereiteten Brachen) in der Region.“</p> <p>Ihre Planung stellt außerdem kein neues, innovatives Konzept dar, sondern ist ein alter Hut, der schon in vielen Gemeinden mehr oder weniger erfolgreich umgesetzt wurde (siehe Dortmund: Technologiezentrum. Bochum: ehemaliges Nokia-Gelände usw.). Hier waren positive Standortfaktoren wie Universität und eine bereits bestehende infrastrukturelle Erschließung maßgebend, dies gilt ebenfalls für den Standort Bochum.</p> <p>Als ein Beispiel veralteter Politik, die gegen jeglichen Umweltschutz verstößt, kann Wuppertal angesehen werden, wo Industrieflächen brach liegen und dafür neue Flächen auf der „grünen Wiese“ entstanden, die aber mittlerweile auch nicht in der vorgesehenen Anzahl genutzt werden.</p> <p>2. Abstruse Gewerbesteuermodelle und mangelnde Transparenz der Planungsunterlagen</p> <p>Formal ist zunächst hoch problematisch, dass das / ein NewPark-Konzept der Öffentlichkeit nicht vorliegt und leider auch im Rahmen dieser Bürgerbeteiligung nicht von der Bezirksregierung veröffentlicht wurde. Das erschwert eine nachhaltige Partizipation an diesem Raumordnungsverfahren, das genau auf dieses Konzept zugeschnitten wurde, um hierfür die planungsrechtlichen Voraussetzungen insbesondere für Kleinbetriebe entgegen der Intention der Landesentwicklungsplanung zu schaffen.</p> <p>Soweit sich dies für die Öffentlichkeit rekonstruieren lässt, wurde im bisher immer</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>noch nicht veröffentlichten New-Park-Handbuch zunächst ein Gewerbesteuermodell empfohlen, nachdem den Betrieben für die Schaffung von Arbeitsplätzen die Gewerbesteuer erlassen werden soll. Bis zum Jahre 2006 wurde postuliert: „Jedem Unternehmen, das sich ansiedelt und ab einem vorher festgelegten Zeitpunkt mindestens 100 sozialversicherungspflichtige Beschäftigte vorweist, wird nach dem Modell die Gewerbesteuer für fünf Jahre erlassen“ (IHK 2006)^[1]</p> <p>Erst nachdem die Landesregierung auf Anfrage von Bündnis 90 / Die Grünen erklärte, dass dieses Modell haushalts- und gewerbesteuerrechtlich natürlich nicht realisierbar ist, wurde dieses Gewerbesteuermodell als zentraler Baustein des NewPark-Konzepts fallen gelassen.</p> <p>Dass damit nach dem NewPark-Handbuch keine nennenswerten Standortvorteile bestehen und dass damit alle Kalkulationen und Untersuchungen zum Standortinteresse und zur Beschäftigungswirkung, die noch auf diesen massiven Steueranreizen basieren, kaum noch aussagekräftig sind, wurde im bisherigen Verfahren überhaupt nicht reflektiert. Es ist somit festzustellen, dass Landes- und Bezirksregierung die NewParkplanung mit einem extrem hohen finanziellen Mittel- und Verwaltungsaufwand vorantreiben, ohne dass überhaupt der neuen Planung entsprechende Gutachten zu den wirtschaft- und beschäftigungspolitischen Effekten vorliegen.</p> <p>Besonders bezeichnend ist nun die Kehrtwende beim Gewerbesteuermodell: Die Betriebe sollen nun plötzlich soviel Gewerbesteuern im newPark bezahlen, dass alle Städte ihre Beteiligungen etc. hieraus refinanzieren sollen.</p> <p>Die meisten Kommunen im Ruhrgebiet haben bekanntlich (nichtgenehmigte) Haushaltssicherungskonzepte und dürften nach der Erlasslage und der Genehmigungspolitik der Aufsichtsbehörden keine neuen kostenintensiven Aufgaben begründen. Im Fall von NewPark müsste also die Kommunalaufsicht für jede Stadt prüfen, ob es sich bei dieser eindeutig freiwilligen Aufgabe, um eine rentierliche Investition handelt. Hierfür wäre erstens vorzulegen, dass auch nach dem Wegfall der Steueranreize tatsächlich mit einer hinreichenden Anzahl von neuen gewerbesteuerzahlenden Betrieben zu rechnen ist. Solche Unterlagen und Gutachten existieren offensichtlich nicht bzw. sind nicht bekannt.</p> <p>Zweitens wäre vor allem insbesondere für die Stadt Datteln darzulegen, welche Auswirkungen dieses neue Gewerbesteuermodell auf alle Zahlungsströme des Kommunalhaushalts hat. Im parallel zum Gesellschaftsvertrag 2009 unterzeichneten Vertrag zum Vorteilsausgleich verpflichtet sich die Stadt Datteln einen Teil der durch Ansiedlungen im newPark erwarteten Mehreinnahmen bei Gewerbe- und</p>	<p>Bei der Fläche Datteln/Waltrop handelt es sich um einen aus dem „Landesentwicklungsplan NRW“ entwickelten und konkretisierten „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben“. Seiner vorgesehenen Nutzung liegt das gutachterlich erarbeitete, regional abgestimmte und landesplanerisch bestätigte Nutzungskonzept der newPark GmbH zugrunde. Zielgruppe des Industrieareals „newPark“ sind nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten. Die im Nutzungskonzept vorgesehene Schwerpunktsetzung auf die Tätigkeitsfelder Haus- und Gebäudetechnik sowie Energie- und Umwelttechnik soll die Möglichkeit zur Bildung von Agglomerationen und Verbundlösungen fördern. Unterstützt wird dieser Verbund durch eine Managementgesellschaft, die mit umfangreichen Dienstleistungsangeboten den standortbezogenen Service übernimmt. Die Gewerbesteuermodelle der newPark GmbH sind jedoch nicht Gegenstand dieser Regionalplanänderung.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Grundsteuer an die anderen Städte abzuführen. Auch dieses Gewerbesteuermodell ist ähnlich unrealistisch und rechtlich fragwürdig, wie der von der Landesregierung gestoppte Plan, die Gewerbesteuer den Betrieben zu erlassen. Bekanntlich haben Haushaltssicherungskommunen die Pflicht Mehreinnahmen zum Haushaltsausgleich zu realisieren und nicht zu verschenken, wie es die Handlungsrahmen für HSKs eindeutig vorschreiben. Besonders finanziell und rechtlich problematisch für die Stadt Datteln ist das Verschenken von Steuereinnahmen, weil die real dennoch eingenommene Steuer bei den Schlüsselzuweisungen und der Kreisumlage voll bei der Berechnung der Steuerkraftmesszahl zu veranschlagen ist. Datteln verzichtet so nicht nur einfach auf Steuermehreinnahmen, sondern bekommt dadurch zu Recht weniger Schlüsselzuweisungen und muss eine höhere Kreisumlage zahlen. Insgesamt ist die NewParkplanung also finanziell wenig durchdacht, berücksichtigt nicht die einfachsten rechtlichen Normen und erbringt keine aktuellen Nachweise, dass es sich hierbei um ein effektives und effizientes Instrument der Wirtschaftsförderung handelt, für das die Regional- und Landesplanung tatsächlich gravierend verändert werden sollte.</p> <p>3. Der Raum Recklinghausen ist die Nahtstelle zwischen dem Ballungsraum Ruhrgebiet und dem agrarisch geprägten Münsterland. Die Agrarstrukturverhältnisse werden im südlichen Bereich durch die Verflechtung mit Industrie und Wohngebieten, im nördlichen Teil durch den Übergang in das ländliche Münsterland beeinflusst. Die Grenze zwischen den beiden unterschiedlichen Gebieten verläuft dabei in etwa entlang der Lippe. Im südlichen Bereich kommt es zwischen Landwirtschaft und Umfeld naturgemäß zu erheblichen Interessenskollision sowie zu Behinderungen und Beschränkungen für die bäuerlichen Betriebe. So werden z. B. durch die Planung und den Ausbau neuer Straßen, durch die Ausweisung neuer Industrie- und Wohngebiete sowie von Kraftwerks- und Haldenstandorten ständig Ansprüche an Grund und Boden gestellt. Dabei sind die Dortmunder Rieselfelder eines der größten zusammenhängenden Anbaugelände und spielen für die Selbstversorgung NRW`s eine wichtige Rolle, gerade auch in ökonomischer Hinsicht. Grundlage jeder landwirtschaftlichen Produktion ist ausreichend Fläche, doch trotz vieler gesetzlicher Vorgaben, z. B. mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen oder land- und forstwirtschaftliche Fläche sind nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies unbedingt notwendig ist, schreitet der Landverbrauch ungehindert weiter fort.</p> <p>Der Vorsitzende des Landwirtschaftlichen Kreisverbandes, Friedrich Steinmann, fordert eine bessere Ausnutzung vorhandener Gewerbe- und Industrieflächen. Und Minister Uhlenberg hatte in der Vergangenheit wiederholt erklärt, den Flächen-</p>	<p>Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Dies ist bisher über Darstellungen seit 1978 im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanerischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“</p>

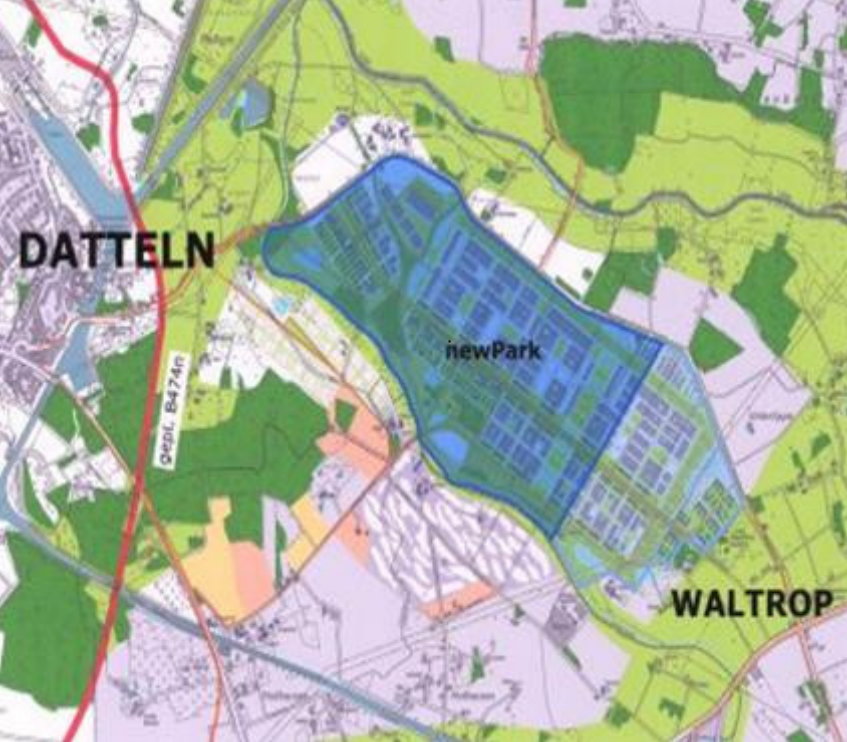
Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>verbrauch im Land bis 2015 um zwei Drittel verringern zu wollen. Allein im Kreis Recklinghausen ist in den vergangenen Jahren im Schnitt täglich ein Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche weggefallen. Im Emscher-Lippe-Raum werden jährlich ca. 150 ha Flächen für die Siedlungsentwicklung und als Gewerbeflächen benötigt. Daraus wieder resultieren großflächige Kompensationsforderungen für den Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft. Waldersatzsatz ist nur auf landwirtschaftlichen Flächen zu finden. Nicht alle Planer wissen voneinander, geschweige denn, sie koordinieren ihre Ansprüche. In der Landwirtschaft führt diese Planungsunsicherheit dazu, dass Zukunftsinvestitionen der Betriebe hinausgeschoben werden.</p> <p>Der Vorsitzende des Lokalvereins, Bernd Zimmer, verdeutlicht nochmals die existenzielle Gefahr des damit verbundenen Flächenverbrauchs für die örtliche Landwirtschaft: „Wir befürchten, dass jeder dritte Hektar Land, den Waltroper Landwirte heute bewirtschaften, künftig für uns wegfällt. In diesem Fall müssten viele unserer Betriebe dicht machen.“</p> <p>Auf der einen Seite forcieren Sie durch die Regionalplanänderung die Zerstörung real existierende Arbeitsplätze und Existenzen in der Landwirtschaft, auf der anderen Seite aber geben sie nur leere Versprechungen über eventuell neu entstehende Arbeitsplätze ab. Darum wende ich mich ganz energisch gegen die Regionalplanänderung.</p> <p>4. Die Dortmunder Rieselfelder sind eine Frischluft bringende Windschneise, die dafür sorgt, dass der sich südlich darunter befindende Ballungsraum, einschließlich Waltrop belüftet werden kann. Durch eine Industrialisierung, d.h. eine Versiegelung der Fläche und dem daraus resultierenden vermehrten Kfz-Verkehr mit zusätzlich belastenden Emissionen, kann diese lufthygienische Funktion nicht mehr erbracht werden. Schon die sich im Bau befindlichen gigantischen, mit veralteter Technologie ausgestatteten Kohlekraftwerke Datteln und Lünen tragen weiter dazu bei, dass die Region und das bedeutet konkret die Menschen unter weiterer enormer Luftverschmutzung leiden müssen. Fällt dann auch noch die lufthygienische Funktion der Rieselfelder weg, werden wir Menschen hier buchstäblich im Dreck ersticken. Auch die von Ihnen so generös angepriesenen Ausgleichsflächen, zu denen sie laut Gesetz verpflichtet sind, können dies nicht ausgleichen. Es stellt sich hier auch die Frage welche generellen klimatischen Veränderungen durch Versiegelung der Fläche und des vermehrten Aufkommens von Kfz-Verkehr entstehen und welche kleinklimatischen Veränderungen mit welchen Folgen auf die Bewohner Waltrops zukommen werden.</p> <p>So fehlt in ihrer Offenlegung eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Natur, Mensch, Gesundheit, Klima, Luft usw.</p>	<p>Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p> <p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.).</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>zu denen Sie nicht nur nach Deutschem sondern auch nach EU Recht verpflichtet sind. Da Regionalpläne und ihre Änderungen die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen darstellen sind Sie verpflichtet eine regionalplanerische Bewertung beziehungsweise eine Vorprüfung zu erbringen und diese nicht auf die unteren Ebenen abzuschieben. Das von der EU vorgeschriebene Prüfschema (Art. 6. (3) und (4) FFH-RL) fordert im Vorfeld, dass mögliche negative Auswirkungen, eine Verträglichkeitsprüfung, ein überwiegendes öffentliches Interesse und eine Unterrichtung der Kommission nachgewiesen werden müssen. Auch dies fehlt in ihrer Offenlegung</p> <p>5. Die Rieselfelder grenzen an die Lippeaue, die als FFH Gebiet und Vogelschutzgebiet ausgewiesen ist. Darum ist nach Artikel 6, Absatz 3 der FFH-Richtlinie eine Prüfung der Verträglichkeit im Falle von Plänen oder Projekten vorgesehen, wenn diese einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ein FFH- oder Vogelschutzgebiet erheblich beeinträchtigen können.</p> <p>Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie „Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Richtlinie (Richtlinie 92/43/EG) dient dem Aufbau des europaweiten Schutzgebietsnetzes Natura 2000. Das Netzwerk beinhaltet sowohl Gebiete, welche bereits vorher durch die Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG geschützt waren („Special Protected Areas“), als auch neu zu schaffende Schutzgebiete. Die FFH-Richtlinie schützt sowohl seltene Tier- und Pflanzenarten als auch bestimmte Habitate und Landschaftselemente“.</p> <p>Dazu gehört die an die Rieselfelder grenzende Lippeaue (siehe Karte), die durch eine Industrialisierung der Rieselfelder direkt betroffen und gefährdet wäre.</p>	<p>Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zu Punkt 4</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)	Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde
 <p>Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2002</p> <p>...</p> <p>§ 1 Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.01.1995 verkündete und mit Wirkung vom 08.01.1995 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1996 zum Zweck der Berichtigung neu in berichtigter Fassung veröffentlicht) wird hiermit wie folgt geändert:</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Der § 1 Schutzzweck Abs. 2 wird ergänzt um die Buchstaben e) und f)</p> <p>e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992. Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Flüsse mit Schlammflächen und einjähriger Vegetation (3270) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Hartholz-Auenwälder (91F0) <p>sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> - Kammmolch <i>Triturus cristatus</i> - Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i> - Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i> <p>Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EGVogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG: Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel <i>Alcedo atthis</i> (brütend) - Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i> (auf dem Durchzug) - Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> (brütend) - Wachtelkönig <i>Crex crex</i> (brütend) - Zwergsäger <i>Mergus albellus</i> (überwinternd) - Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> (auf dem Durchzug) - Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (auf dem Durchzug) - Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> (brütend) - Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i> (auf dem Durchzug) 	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p align="center">Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p align="center">Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>- Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i> (auf dem Durchzug) Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind: - Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> (brütend) - Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i> (keine Angaben) - Spiessente <i>Anas acuta</i> (auf dem Durchzug) - Löffelente <i>Anas clypeata</i> (brütend) - Krickente <i>Anas crecca</i> (brütend) - Knäkente <i>Anas querquedula</i> (brütend) - Tafelente <i>Aythya ferina</i> (überwinternd) - Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> (brütend) - Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (auf dem Durchzug) - Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> (brütend) - Gänsesäger <i>Mergus merganser</i> (überwinternd) - Priol <i>Oriolus oriolus</i> (brütend) - Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> (brütend) - Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i> (keine Angaben) - Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (brütend) - Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i> (auf dem Durchzug) - Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (auf dem Durchzug). f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie: - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind: - Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> (brütend) - Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (brütend) - Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> (brütend).</p> <p>Ihre Pläne bezüglich der Rieselfelder Datteln/Waltrop verletzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Gebot der Biodiversität (EU Rat 2001, Göteborg „dass dem Rückgang der biologischen Vielfalt Einhalt geboten werden sollte, mit dem Ziel, dies bis 2010 zu erreichen) da kleinklimatische Veränderungen durch das Projekt nicht auszuschließen sind und von daher geschützte, gefährdete Arten ihren Lebensraum verlieren werden 	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<ul style="list-style-type: none"> • das Gebot der Einbeziehung von Umweltprioritäten wie Klima, Gesundheit, Lebensqualität. Natur, biologische Vielfalt und der Erhalt natürlicher Ressourcen • das Gebot zur Erhaltung der Vogelschutzrichtlinien • das Gebot der qualitativen und quantitativen Sicherung des Grundwassers und der hygienischen Qualität der Lippe (Flußauen gehören zu den gefährdetesten Naturgebieten in Deutschland) • das Gebot der Vermeidung lufthygienischer, thermischer Belastungen • das Gebot des Bodenschutzrechtes, die Versiegelung der landwirtschaftlichen und grünen Flächen in den Rieselfeldern verstößt gegen das Gebot der Vorsorge zur Verhinderung vom Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, d.h. die natürliche Bodenstruktur muß erhalten bzw. verbessert werden, es soll eine Bodenverdichtung und Erosion vermieden werden <p>Eine Zerstörung oder Gefährdung von Habitat-Gebieten würde gegen Beschlüsse des EU Ministerrates und des EU Parlamentes in Bezug auf das 6. umweltpolitische Aktionsprogramm, dem auch Deutschland zugestimmt hat und daran gebunden ist, verstoßen.</p> <p>Es wäre zu prüfen, ob die Regionalplanänderung eine falsche Anwendung des EU Rechts in Bezug auf FFH Gebiete und Einhaltung von EU-Umweltrecht in der Verwaltungspraxis darstellt und ob die Regionalplanänderung den Bestimmungen des EU-Umweltrechts bei EU finanzierten Projekten (New Park Planung: Ziel II Gebiet-EU Förderung) standhalten kann. Im Übereinkommen von Arhus ist ein Klagerecht in Umweltfragen für Einzelpersonen und Verbänden verbindliches EU Recht geworden, welches ich dann auf jeden Fall in Anspruch nehmen werde.</p> <p>Vorab ist zudem eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen, dabei sind insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Parlaments und des Rates zu berücksichtigen. Dies schließt die Auswirkungen auf die naheliegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie nahe der Lippeaue zwangsläufig verbunden wären. Auf diese Strategische Umweltprüfung darf schon deswegen nicht verzichtet werden, weil für die Planung im Bereich der Rieselfelder bisher keinerlei Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Bei der Planung für die Rieselfelder ist bisher in keiner Weise das „neue“ Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippeaue und anderer Gebiete berücksichtigt worden.</p> <p>Artikel 3 (2) der verbindlichen Richtlinie 2001/42/EG ist aufgrund der Betroffenheit eines FFH-Gebiets jedoch eindeutig und lässt keinen Ermessensspielraum für die Regionalplanung:</p> <p>(2) Vorbehaltlich des Absatzes 3 wird eine Umweltprüfung bei allen Plänen und Programmen vorgenommen,</p> <p>a) die in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei, Energie, Industrie, Verkehr, Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Telekommunikation, Fremdenverkehr, Raumordnung oder Bodennutzung ausgearbeitet werden und durch die der Rahmen für die künftige Genehmigung der in den Anhängen I und II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführten Projekte gesetzt wird oder</p> <p>b) bei denen angesichts ihrer voraussichtlichen Auswirkungen auf Gebiete eine Prüfung nach Artikel 6 oder 7 der Richtlinie 92/43/EWG für erforderlich erachtet wird.</p> <p>Diese eindeutige Formulierung des Artikels 3 (2) b) der Richtlinie gewährt auch keinen Bestandsschutz für noch nicht in Anspruch genommene Pläne und außerdem kann diese Verpflichtung auch nicht durch Artikel 3 (3) umgangen werden, denn für Ausnahmen von der Prüfungsverpflichtung muss in einem ersten Prüfschritt der Plan oder die Änderung einen unerheblichen Umfang haben. Die Planänderungen haben jedoch einen erheblichen Umfang, sie betreffen nämlich rund 1.000 ha Fläche. Mangels Geringfügigkeit beim Umfang der Änderung spielt der in Artikel 3 (3) genannte zweite Prüfschritt zur Umgehung der Strategischen Umweltprüfung keine Rolle mehr und Artikel 3 (3) greift nicht.</p> <p>Es würde jedoch auch dieser zweite Prüfschritt nicht erfüllt, da offenkundig durch</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>die Größe der Maßnahme und der Lage im Einzugsbereich der Lippeaue erhebliche Umweltauswirkungen offenkundig sind.</p> <p>Das FFH-Gebiet Lippeaue umfasst bereits jetzt schon Lebensraumtypen in einem ungünstigen Erhaltungszustand. Für solche Gebiete sind zusätzliche Belastungen nicht zulässig. Ebenfalls sind die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob eine weitere Industrialisierung in unmittelbarer Nähe der Lippeaue als Naturschutzgebiet von europäischer Bedeutung überhaupt durchgeführt werden darf und kann und ob durch diese und andere Planungen bestehende Industriestandorte entlang der Lippe nicht sogar gefährdet werden.</p> <p>Aus diesem Grund und weil für die Erschließung und den Erwerb des Gebiets erhebliche öffentliche Mittel bereitgestellt werden sollen, ist es ebenfalls zur Vermeidung von Fehlinvestitionen zu Lasten des Steuerzahlers außerordentlich sinnvoll, dass die grundsätzliche Strategische Umweltprüfung auf der hierfür vorgesehenen Planungsebene durchgeführt werden.</p> <p>Dies entspricht auch dem Ziel der Richtlinie 2001/42/EG:</p> <p>Artikel 1 Ziele Ziel dieser Richtlinie ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Annahme von Plänen und Programmen einbezogen werden, indem dafür gesorgt wird, dass bestimmte Pläne und Programme, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, entsprechend dieser Richtlinie einer Umweltprüfung unterzogen werden.</p> <p>Und in der Begründung der Richtlinie heißt es:</p> <p>(2) Im Fünften umweltpolitischen Aktionsprogramm („Programm der Europäischen Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“) (5), das durch den Beschluss Nr. 2179/98/EG des Rates (6) über die Überprüfung des Programms ergänzt wurde, wird bekräftigt, wie wichtig eine Bewertung möglicher Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt ist.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>(3) Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verlangt von den Vertragsparteien, soweit möglich und sofern angebracht die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt in einschlägige sektorale oder sektorübergreifende Pläne und Programme einzubeziehen.</p> <p>Diese Vorgaben sind wie bereits oben dargestellt auch für den Regionalrat rechtlich bindend und können nicht umgangen werden</p> <p>Auch im LEP NRW ist folgendes über die Sicherung von Schutzgebieten nachzulesen: „Raumordnung und Landesplanung haben die Aufgabe, Umweltvorsorge zu betreiben. Schutz und Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen von Raumordnung und Landesplanung sind mehr als kurzfristiges Reagieren auf bereits eingetretene Umweltschäden (Seite 21)“ und „Angesichts ...ist die Sicherung unverbauten und unversiegelten Raumes als Voraussetzung für die Erhaltung und Regeneration der natürlichen Lebensgrundlagen eine unverzichtbare landesplanerische Aufgabe (Seite 22)“.</p> <p>6. Neben der Bedeutung als Lebensraum für Flora und Fauna ist dem von der Planung betroffenen Gebiet, bedingt durch die Lage im Ballungsrandbereich, eine hohe Bedeutung für die Naherholung zuzuschreiben. Diesen Anforderungen wird und wurde durch den Ausbau z.B. von Radwegen und Erholungseinrichtungen Rechnung getragen. In Waltrop gehören weite Bereiche zu den von der Internationalen Bauausstellung Emscherpark (IBA) entwickelten Grünzügen (Grünzug F). Ziel der Rahmenplanung für den Grünzug F ist es, große zusammenhängende Freiräume, die wichtige ökologische Ausgleichsleistungen für die bebauten Bereiche übernehmen, zu erhalten. Dies trifft auf das Gebiet Dortmunder Rieselfelder zu und es wäre laut ihrer Planungsänderung eine unzumutbare Zerstörung an großflächiger Naherholung, gegen die ich mich als Bürger Waltrops mit allen Mitteln wehren werde.</p> <p>7. Waltrop ist als Wohnstadt im Grünen konzipiert, das macht ihren Reiz aus und bewegt viele Menschen nach Waltrop zu ziehen. So hat sich Waltrop im Laufe der Zeit zu einer Familien – und Altenfreundlichen Stadt entwickelt in die Leute ziehen, aus gesundheitlichen Aspekten und um neben den gut erreichbaren Einkaufsmöglichkeiten ein wenig Natur direkt vor der Haustür zu haben.</p>	<p>Bei der Regionalplanänderung handelt es sich um die Konkretisierung (und damit Flächenreduzierung) eines landesplanerischen Gebietes für flächenintensive Großvorhaben im Regionalplan Emscher-Lippe. Wegen der landesplanerischen Standortbestimmung im Landesentwicklungsplan findet eine Untersuchung von Standortalternativen nicht statt.</p> <p>Siehe Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde zu Punkt 6</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Laut BImSchG § 50 Satz 1 sind Sie auch verpflichtet Folgendes mit einzubeziehen:</p> <p>„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen ...auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden.“</p> <p>Dies alles gehört zu meinen Rechten als Bürger auf Gesundheit und Lebensqualität und darf nicht im Gegensatz zu Arbeitsplätzen, die vielleicht entstehen könnten, aufgerechnet werden. Noch immer hat der Satz „eine Stadt in der es sich nicht lohnt zu leben, in der lohnt es sich auch nicht zu arbeiten“ Gültigkeit.</p> <p>Gerade die zur Zeit bestehende Wirtschaftskrise zeigt deutlich auf, wie unsicher Arbeitsplätze sind, und ob wirklich genügend neue Arbeitsplätze entstehen werden dafür haben Sie bis jetzt keinerlei Garantien mit ihrem veralteten Konzept geben können.</p> <p>Waltrop hat genügend freie Gewerbeflächen und auch der Kreis Recklinghausen, hier gibt es insgesamt 1011 Hektar gewerbliche Potential- und Brachflächen, die größer als 20 Hektar sind und den Vorteil haben eine bestehende Infrastruktur zu besitzen. Waltrop mit überwiegend ländlicher Raumstruktur hat sich als Gebiet für mittelständisch geprägte Wirtschaft entwickelt.</p> <p>Als Fazit bleibt für mich: dass die Regionalplanänderung für den New Park abzulehnen ist.</p> <p>Anhang I</p> <p>EU Umweltgesetzgebung</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;"> <p>Gebietsschutz Natura 2000</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Artenschutz gesamte Fläche</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;"> <p>↙ ↘</p> <p>Bewahrung und Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes von Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlicher Bedeutung</p> </div>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)	Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde
<p style="text-align: center;">↓</p> <p>Erhalt der Ökosystemleistungen zum Wohle der Menschen (KOM 2006)</p> <p>UVP-Richtlinie Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten Ziel: Abschätzung der Umweltauswirkungen von Projekten Anwendungsbereich: * Großprojekte - erweiterte Liste: UVP obligatorisch Pflichten: * Katalog von Verfahrensregeln * Informationspflichten des Projektträgers * Beteiligung der Behörden * Information und Konsultation der Öffentlichkeit Umsetzung in Deutschland: Durch das sog. Artikelgesetz vom 27.07.2001</p> <p>Bedeutung der Natur und der biologischen Vielfalt Die Pflanzen, Tiere und Mikroorganismen in unserer Umgebung sind durch den Menschen und seine Eingriffe in die natürliche Umwelt gefährdet. Dies ist u. a. auf eine mangelnde Raumplanung und eine verschwenderische Flächennutzung zurückzuführen.</p> <p>Strategische Umweltprüfung (SUP) Die Strategische Umweltprüfung (SUP) ergänzt die seit Anfang der 90er Jahre in Deutschland bestehende Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Während die UVP erst bei der Zulassung umwelterheblicher Vorhaben zum Zuge kommt, setzt die SUP bereits auf der Planungsebene an, denn wichtige umweltbedeutsame Weichenstellungen werden oft bereits im Rahmen vorgelagerter Pläne und Programme getroffen. Die SUP stellt sicher, dass schon Planungen, die Festlegungen für spätere Zulassungsentscheidungen treffen, umweltverträglich, transparent und unter Einbeziehung der Öffentlichkeit durchgeführt werden. Das kommt der Planungsqualität zugute, vermeidet Fehlplanungen und stärkt die Akzeptanz von Planungsentscheidungen.</p> <p>Eine Strategische Umweltprüfung ist künftig bei wichtigen umweltbedeutsamen Planungsverfahren durchzuführen. Hierzu zählt u.a. die Raumordnungsplanung.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Zentrales Element der Strategischen Umweltprüfung ist der zu erstellende Umweltbericht, in dem die zu erwartenden Umweltauswirkungen des Plans oder Programms und vernünftige Planungsalternativen beschrieben und bewertet werden. Umweltbehörden und die Öffentlichkeit sind an der Planung zu beteiligen. Hierzu sind der Entwurf des Plans, der Umweltbericht und weitere Planungsunterlagen öffentlich auszulegen. Der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen der Umweltbehörden und der Öffentlichkeit sind bei der weiteren Planaufstellung zu berücksichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens ist die Annahme des Plans oder Programms öffentlich bekannt zu machen; der angenommene Plan ist erneut zur Ansicht auszulegen. Dabei ist zu erläutern, wie der Umweltbericht und die abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigt worden sind und weshalb der konkrete Plan bei einer Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt worden ist.</p> <p>Das Gesetz zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung (SUP-Gesetz) und zur Umsetzung der Richtlinie 2001/42/EG (SUPG) ist am 29. Juni 2005 in Kraft getreten (BGBl. 2005, Teil I, S. 1746). Wegen des engen Sachzusammenhangs mit der UVP wurden die SUP-Vorschriften in das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingefügt.</p> <p>Die Einführung der SUP beruht auf der EG-Richtlinie 2001/42/EG vom 27. Juni 2001 (SUP-Richtlinie), die bis zum Juli 2004 in das deutsche Recht umzusetzen war. Hiernach müssen bestimmte Pläne und Programme zukünftig vor ihrem Erlass einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) unterzogen werden. Die SUP-Richtlinie enthält zudem Vorgaben zu einzelnen Verfahrensschritten der SUP. Neben der SUP-Richtlinie verpflichtet auch das UN ECE-Protokoll über die Strategische Umweltprüfung (SEA-Protokoll) zur Durchführung einer SUP bei bestimmten Plänen und Programmen.</p> <p>Wasserschutzgesetz EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Die europäische Wasserpolitik wird durch die Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG; WRRL) grundlegend reformiert. Die Richtlinie trat im Jahr 2000 in Kraft und hat eine systematische Verbesserung und keine weitere Verschlechterung der Gütesituation und somit das Erreichen des "guten Zustands" im Jahr 2015 für alle europäischen Gewässer zum Ziel. Zu den zentralen Elementen der Wasserrahmenrichtlinie zählt die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verankerung von Umweltzielen für Oberflächengewässer und Grundwasser, • umfassenden Analyse der Flussgebiete, 	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>• Erstellung von flussgebietsbezogenen Bewirtschaftungsplänen unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zur Erreichung der Ziele bis zum Jahr</p> <p>Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, 3.38.2 als Naturschutzgebiet</p> <p>05/03 - 1 - Zweite Verordnung zur Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet vom 26.06.2002 Aufgrund - des § 42 a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit den §§ 20, 34 Abs. 1 und 48 c des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (GV. NRW S. 708), - der §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NRW S. 1115) wird verordnet: § 1 Die im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 07.01.1995 verkündete und mit Wirkung vom 08.01.1995 in Kraft getretene ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung der „Lippeaue“, Kreis Recklinghausen, als Naturschutzgebiet (im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster vom 11.05.1996 zum Zweck der Berichtigung neu in berichtiger Fassung veröffentlicht) wird hiermit wie folgt geändert: Der § 1 Schutzzweck Abs. 2 wird ergänzt um die Buchstaben e) und f) e) zur Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Artikel 4 Abs. 4 i. V. m. Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Hierbei handelt es sich um folgende natürliche Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erlen-, Eschen- und Weichholz-Auenwälder (91E0, prioritärer Lebensraum) - Natürliche eutrophe Seen und Altarme (3150) - Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260) - Flüsse mit Schlammhängen und einjähriger Vegetation (3270) - Feuchte Hochstaudenfluren (6430) - Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (6510) - Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen (9190) - Hartholz-Auenwälder (91F0) <p>sowie um folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i> - Kammmolch <i>Triturus cristatus</i> - Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i> - Helm-Azurjungfer <i>Coenagrion mercuriale</i> <p>Außerdem handelt es sich um Lebensräume für folgende im Schutzgebiet vorkommende Vogelarten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EGVogelschutzrichtlinie) als maßgebliche Bestandteile des Gebietes i. S. des § 48 d Abs. 4 LG:</p> <p>Vogelarten, die im Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eisvogel <i>Alcedo atthis</i> (brütend) - Rohrdommel <i>Botaurus stellaris</i> (auf dem Durchzug) - Rohrweihe <i>Circus aeruginosus</i> (brütend) - Wachtelkönig <i>Crex crex</i> (brütend) - Zwergsäger <i>Mergus albellus</i> (überwinternd) - Schwarzmilan <i>Milvus migrans</i> (auf dem Durchzug) - Fischadler <i>Pandion haliaetus</i> (auf dem Durchzug) - Wespenbussard <i>Pernis apivorus</i> (brütend) - Kampfläufer <i>Philomachus pugnax</i> (auf dem Durchzug) - Bruchwasserläufer <i>Tringa glareola</i> (auf dem Durchzug) <p>Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Teichrohrsänger <i>Acrocephalus scirpaceus</i> (brütend) - Flussuferläufer <i>Actitis hypoleucos</i> (keine Angaben) - Spiessente <i>Anas acuta</i> (auf dem Durchzug) 	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>- Löffelente <i>Anas clypeata</i> (brütend) - Krickente <i>Anas crecca</i> (brütend) - Knäkente <i>Anas querquedula</i> (brütend) - Tafelente <i>Aythya ferina</i> (überwinternd) - Baumfalke <i>Falco subbuteo</i> (brütend) - Bekassine <i>Gallinago gallinago</i> (auf dem Durchzug) - Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i> (brütend) - Gänsesäger <i>Mergus merganser</i> (überwinternd) - Priol <i>Oriolus oriolus</i> (brütend) - Wasserralle <i>Rallus aquaticus</i> (brütend) - Beutelmeise <i>Remiz pendulinus</i> (keine Angaben) - Zwergtaucher <i>Tachybaptus ruficollis</i> (brütend) - Grünschenkel <i>Tringa nebularia</i> (auf dem Durchzug) - Waldwasserläufer <i>Tringa ochropus</i> (auf dem Durchzug). f) Das Gebiet hat darüber hinaus im Gebietsnetz Natura 2000 Bedeutung für die Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFHRichtlinie: - Sandtrockenrasen auf Binnendünen (2330) - Hainsimsen-Buchenwald (9110) - Stieleichen-Hainbuchenwald (9160) Vogelarten der Richtlinie 79/409/EWG, die nicht im Anhang I aufgeführt sind: - Wiesenpieper <i>Anthus pratensis</i> (brütend) - Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i> (brütend) - Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i> (brütend). In § 2 Abgrenzung Abs. 3 Buchstaben c), e) - g) wird das Wort Stadtdirektor durch das Wort Bürgermeister und in Buchstabe d) das Wort Stadtdirektor durch das Wort Bürgermeisterin ersetzt. Das Wort Oberkreisdirektor ist durch die Worte Landrat des Kreises zu ersetzen in § 2 Abs. 3 Buchstabe b) § 3 Abs. 1 Nr. 1 § 4 Nr. 1 § 5 Satz 1. In § 3 Abs. 1 Nr. 1 wird das Datum 01.10. durch das Datum 30.09. ersetzt und folgender Satz angefügt: Grünland, welches ehemals von Acker in Grünland auf der vertraglichen Basis der Naturschutzsonderprogramme des Landes umgewandelt worden ist bzw. wird, fällt nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot (Bestandsschutz). In § 4 Nr. 3 wird das Datum 16.05. durch das Datum 01.05. ersetzt.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>§ 4 wird wie folgt ergänzt: 15. die Durchführung von wissenschaftlichen ökologischen Untersuchungen nach Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde. § 7 Ordnungswidrigkeiten und Strafvorschriften wird wie folgt neu gefasst: (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 LG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote dieser Verordnung verstößt. (2) Nach § 71 Abs. 1 LG können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EUR geahndet werden. (3) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 02.08.2000 (BGBl. I S. 1253), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt; 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt; 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt; 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert; 5. Wald rodet; 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt; 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder 8. ein Gebäude errichtet und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 4 Nr. 2 StGB). § 2 Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft. § 3 Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 LG Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Verkündung geltend gemacht werden, es sei denn, a) die Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - vorher gerügt und dabei die verletzte</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)	Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde
<p>Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt. Münster, 26. Juni 2002 Bezirksregierung Münster - Höhere Landschaftsbehörde - 51.2.1-21/RE Im Auftrag Blumenroth (Bekannt gemacht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 27 vom 05.07.2002)</p> <p>Anhang II</p> <p>1. Was ist Inhalt eines Regionalplans? Die Regionalpläne legen auf der Grundlage des Landesentwicklungsprogramms und des Landesentwicklungsplans die regionalen Ziele der Raumordnung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsgebiet fest. Nähere Angaben finden sich in § 19 des Landesplanungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.</p> <p>2. Welche Funktionen haben Ziele der Raumordnung?</p> <p>Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 (1) des Raumordnungsgesetzes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Dies gilt auch bei</p> <p>1. Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen öffentlicher Stellen,</p> <p>2. Planfeststellungen und Genehmigungen mit der Rechtswirkung der Planfeststellung über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts.</p> <p>Die Errichtung eines Gartenhäuschens ist zum Beispiel aufgrund seiner Größenordnung nicht raumbedeutsam, der Bau einer Landesstraße schon.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Ziele der Raumordnung werden unter anderem in Regionalplänen festgelegt,</p> <p>Wirkung des Regionalplanes</p> <p>Der Regionalplan stellt die Rahmenbedingungen für die nachfolgenden örtlichen Planungsebenen dar (Flächennutzungsplan bzw. letztlich Bebauungsplan und Landschaftsplan). Das bedeutet, dass hierin die angestrebte Raumnutzung in den Grundzügen geregelt wird. Die vielfältigen Raumanprüche wie Freiraumnutzung, Siedlungstätigkeit oder raumbedeutende Planungen (z. B. Braunkohletagebau oder etwa das Forschungszentrum Jülich) sind miteinander abzustimmen. Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind die kommunalen (städtischen) Bauleitplanungen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Des Weiteren fungiert der Regionalplan als Rahmenplan für den Landschaftsplan und die forstwirtschaftliche Entwicklung.</p> <p>Während der Erarbeitung des Planwerkes fließen im sogenannten "Gegenstromprinzip" sowohl von oben, durch die Vorgaben und Leitziele der Landesplanung, als auch von unten, mit der Beteiligung der Gemeinden und anderer Planungsträger, die ihre konkreten, örtlichen Ziele darlegen, vielfältige Informationen in das Planwerk ein.</p>	
<p>Einwender: 006 (Bürger Castrop-Rauxel)</p>	
<p>Gegen die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe – Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“) erheben wir die folgenden Einwendungen und Bedenken:</p> <p>Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Münster hat sich mehrheitlich für den geplanten sog. newPark in Datteln/Waltrop verbunden mit einer entsprechenden Änderung im Regionalplan ausgesprochen. Die gesetzlich festgeschriebenen Beteiligungsfristen wurden trotz Proteste verkürzt gegenüber der gesetzlichen Rege-</p>	<p>Die 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe wird nicht nach §20(6) LPIG im vereinfachten Verfahren sondern als ordentliches Verfahren gemäß §14 LPIG durchgeführt. Entsprechend §14(2,3) LPIG gibt es im ordentlichen Planänderungsverfahren die Möglichkeit der Fristverkürzung für die Beteiligung der öffentlichen</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>lung von mindestens 3 bzw. 2 Monaten. Weiterhin wurde die Mindestansiedlungsfläche von bisher 80 ha auf 3 -10 ha festgelegt und es werden nunmehr industrielle und gewerbliche Ansiedlungsvorhaben zugelassen.</p> <p>Vom ursprünglichen newPark Konzept incl. Sonderwirtschaftszone ist nichts mehr übrig geblieben, hier soll eine hochsubventionierte Konkurrenzfläche zu allen kommunalen Flächen (insb. aufbereiteten Brachen) in der Region für Betriebsansiedlungen auf der Grünen Wiese bzw. landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehen für die die Infrastruktur noch geschaffen werden muss.</p> <p>Im newPark sollen nach der Planänderung auch Betriebe gewerblicher Art angesiedelt werden, bisher ging es ausschließlich um die Ausweisung eines Industriegebietes. Es sollen Ansiedlungen ab 3 ha zugelassen werden, die dann im Verbund mit anderen Ansiedlungen zu Großansiedlungen deklariert werden können. Allein dies ist planungsrechtlich und juristisch unmöglich, da jede Ansiedlung mit jeder anderen irgendwie als Verbund bezeichnet werden kann und damit ist die Festsetzung nicht eindeutig.</p> <p>Die Beschlussvorlage und das newPark Handbuch dokumentieren es schriftlich so: Zitat: Das Nutzungskonzept sieht einen Kernbereich für großindustrielle Industrienutzung mit Einheiten größer 10 ha vor, die sich nördlich einer zentralen Erschließungsachse erstrecken. Südlich der Achse sind kleinere Ansiedlungseinheiten zwischen 3 und 10 ha für produzierende industrielle und gewerbliche Unternehmen („Light Industries“) zur Ergänzung des Kernbereiches vorgesehen. Ein Forschung und Technologiebereich rundet das Angebot ab.</p> <p>Das newPark Handbuch konkretisiert auf S. 16: „Für großflächige Industrienutzung 10 ha, für Light Industries 3 ha, für kleinere Einheiten ab 0,7 ha und für den Bereich Technologie/Light Industries sind keine Mindestgrößen vorgesehen.“</p> <p>Die kleinteilige Vermarktung der Rieselfelder ist Geschäftsmodell von newPark und es sollen jetzt auch Ansiedlungen/Umsiedlungen von Unternehmen aus der Region zugelassen werden.</p>	<p>Stellen und Personen des Privatrechts nach §4 ROG sowie für die öffentliche Auslegung auf mindestens einen Monat. Bei einer Planänderung bedarf dies keiner zusätzlichen Begründung. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses folgende Beteiligungsfristen beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 2 Monate für die Beteiligung der nach §14(2) LPIG bzw. §1 Plan-Verordnung zu beteiligenden Stellen (TÖB) <p>6 Wochen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §14(3) LPIG</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Die Gesamtfläche wird von ca. 1000ha auf 330 ha begrenzt. Die frühere Ausweisung als Gebiet für flächenintensive Großvorhaben überlagert von einem Kraftwerksstandort wird aufgehoben und nun als „Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ – also nicht nur reine Industrienutzungen- ausgewiesen. Diese Fläche tritt somit in Konkurrenz zu allen Gewerbeflächen der einzelnen Städte in der Region insbesondere auch zu Gewerbeflächen in der Stadt Castrop-Rauxel.</p> <p>All das vorgenannte soll nach Auffassung des Regionalrates keine Neuaufstellung des Planes sondern nur eine Änderung sein, obwohl, wie erläutert, von den ursprünglichen, uralten Planungen gar nichts Substantielles mehr übergeblieben ist. Bei einer Neuaufstellung mit substantiellen neuen Festsetzungen im Plangebiet, um die es hier eindeutig geht, kann der Regionalrat gar nicht die gesetzlichen Beteiligungsfristen verkürzen, nur bei einer Planänderung. Handelt es sich um eine Neuaufstellung greifen weitere gesetzliche Vorschriften nämlich es ist vorab nicht parallel oder nachträglich eine sog. strategische Umweltprüfung durchzuführen. Die Naturschutzverbände und der BUND haben dies bereits schriftlich eingefordert. Bisher ist keinerlei Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden, obwohl Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet von europäischem Rang, die Lippeauen, zu befürchten sind.</p> <p>Aus den aufgeführten Gründen wird bestritten, dass das beschlossene Eilverfahren und der Verzicht auf eine strategische Umweltprüfung rechters sind.</p> <p>Aufgrund der vorliegenden Planungen und der Realisierung von Großvorhaben, hier insbesondere der Kohlekraftwerksbau in unmittelbarer Nähe de Plangebietes in Lünen und Datteln, müsste ein Raumordnungsverfahren zusammen mit den Nachbarkommunen eingeleitet werden. Ohne irgendeine, vorherige überregionale Umweltverträglichkeitsprüfung hat das eingeleitete Planverfahren keinerlei Grundlagen zur Abschätzung der bereits vorhanden und zukünftigen Umweltbelastungen (Schadstoffeinträgen etc.) in der Region.</p> <p>Für die zur Erschließung der Fläche vorgesehene Straße gibt es bisher keinen Planfeststellungsbeschluss. Insofern ist es fraglich, ob das jetzige Verfahren überhaupt durchgeführt werden sollte.</p> <p>Im Resümee wird durch diese Planungen im Ostvest und den angrenzenden Städten im Falle einer Realisierung, ein landschaftszerstörerische Super-GAU erzeugt! Wertvolle ökologische Flächen würden durch die Industrialisierung der Rieselfelder für immer zerstört, einzigartige Biotope unwiederbringlich zerschnitten und den Menschen der Region zusätzlich zu den Kraftwerksbauten Belastungen zugemutet, die deutlich über das verträgliche Maß hinausgehen. Der Einfluss der Planungen auf das Naturschutzgebiet von europäischen Rang, die Lippeauen wurde bisher gar nicht untersucht.</p> <p>Ohne strategische Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Planverfahren u.E. unvoll-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13 e). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19 a). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>ständig, rechtswidrig und für alle Betroffenen eine Verletzung ihrer verbrieften Grundrechte. In den vorliegenden Planungen ist bisher nicht der geringste Nachweis dafür zu finden, dass die Planungen umweltverträglich und für die betroffenen Bürger unbedenklich sind. Es fehlen dazu sämtliche Prognosen, Analysen und Berechnungen auch zum Istzustand. Eine Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ist nicht ausreichend und für die betroffene Region (mehrere Städte) nicht aussagekräftig genug für ein derartiges Großvorhaben. Der Einfluss der newPark Planungen (insb. auch in verkehrlicher Sicht) auf unseren nahe gelegenen Stadtteil, die untrennbar verbunden sind mit dem autobahnmäßigen Bau der B 474n als Verlängerung der Sauerlandlinie, sind unter anderem aus ökologischer und ökonomischer Sicht so nicht hinnehmbar. Insbesondere für den Stadtteil Ickern, der dann von Autobahnen eingekreist wäre und deren städtische Straßen dann zu Autobahnzubringern und Zubringern zum newPark würden, befürchten wir verheerende Folgen bei der Realisierung der Planungen.</p>	<p>(GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Die regionale Erschließung des Bereiches für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen „newPark“ soll über die vorhandene Markfelder Straße (K 12) erfolgen. Die Anbindung an das großräumige Straßennetz wird die geplante B 474n übernehmen. Ihr Linienverlauf wird durch die Fachplanung bestimmt.</p>
<p>Einwender: 009 (Bürger Castrop-Rauxel)</p>	
<p>Ich habe Einwendungen gegen den Bau und der Ansiedlung des newPark. Hier werden wichtige Nutzflächen am Rand eines großen Naturschutzgebietes von europäischem Rang zerstört. Ich erhebe Einwendung gegen den Beschluss, eine Umweltverträglichkeitsprüfung zu verweigern. Ich befürchte eine erhebliche Belastung der Lippe durch Wasserentnahme zur Kühlung eines Kraftwerk-Betriebs. Ich befürchte eine erhebliche Belastungen der Luft, des Bodens und des Grundwasserhaushaltes.</p>	<p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Ich erhebe Einwendungen gegen die kleinteilige Vermarktung der Fläche, da die Gefahr besteht, dass im Umfeld ansässige Firmen aus den Nachbarstädten abwandern werden.</p> <p>Ich erhebe Einwendungen gegen den newPark, weil die umliegenden Städte ihre eigenen Gewerbeflächen anteilig stilllegen müssen.</p> <p>Ich erhebe Einwendungen gegen den newPark, weil die Bundesregierung den Umweltschutz vor Industrialisierung stellt! Ersatzflächen sind genügend vorhanden!</p>	<p>in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
	<p>Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13 e).</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19 a). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p>
<p>Einwender: 010 (Stadt Gelsenkirchen)</p>	
<p>Am 22.06.2009 beschloss der Regionalrat des Regierungsbezirks Münster die Erarbeitung der 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe. Ziel der Änderung ist die Reduzierung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben mit Ausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ und die Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop zur Vorbereitung des Projektes newPark.</p> <p>Mit Schreiben vom 02.07.2009 bat die Stadt Gelsenkirchen um Beteiligung an diesem Verfahren. In einem Antwortschreiben vom 20.07.2009 lehnte Frau Regierungsvizepräsidentin Feller-Elverfeld die Einbeziehung der Stadt in den Kreis der Beteiligten ab. Ebenso wurde der Beteiligung der Planungsgemeinschaft Ruhr als benachbarter Regionalplanungsträger nicht zugestimmt. Die nachfolgende Stellungnahme ergeht daher auf Grundlage des § 14 Absatz 3 Landesplanungsgesetz.</p> <p><i>Allgemeines</i></p> <p>Der Rat der Stadt Gelsenkirchen stimmte am 18.06.2009 der Beteiligung an der newPark Entwicklungs-GmbH über die WIN Emscher-Lippe Gesellschaft zur Strukturverbesserung (WIN-EL) zu. Damit unterstützt die Stadt Gelsenkirchen das Ziel, große Industrieflächen im nördlichen Ruhrgebiet zu schaffen, die bei bedeutenden Anfragen von Industrieunternehmen zur Verfügung stehen. Die Stadt sieht das Projekt als bedeutungsvoll für den Strukturwandel im nördlichen Ruhrgebiet vor dem Hintergrund der Arbeitsverluste der letzten Jahre an.</p> <p>Für die Stadt Gelsenkirchen ist jedoch entscheidend, dass die Flächen für Vorhaben vorgehalten werden, die auf die Großflächigkeit und auf geringe Einschränkungen bezüglich des Immissionsschutzes angewiesen sind. Eine kleinteilige Ver-</p>	<p>Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 den Erarbeitungsbeschluss für die 6. Änderung des Regionalplanes gefasst. Mit diesem Beschluss hat er auch den Kreis der Beteiligten festgelegt. Kommunen sind entsprechend der Planverordnung zum Landesplanungsgesetz (§1) Beteiligte, wenn sich ihr Stadt- oder Kreisgebiet ganz oder teilweise auf das Planungsgebiet erstreckt. Die Regionalräte haben weitere Behörden und Stellen zuzulassen, wenn deren Mitwirkung zweckmäßig erscheint und soweit deren Aufgabenbereich durch den Regionalplan (und deren Änderungen) betroffen wird.</p> <p>Bei Regionalplanänderungen wird regelmäßig nur eine Betroffenheit für die Belegenheitskommunen und die angrenzenden Städte/Gemeinden und Kreise/kreisfreie Städte angenommen. Im Zuge der Gleichbehandlung konnte daher einer förmlichen Beteiligung der Stadt Gelsenkirchen am Änderungsverfahren nicht zugestimmt werden.</p> <p>Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.</p> <p>Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>marktung an Unternehmen, die auch auf zur Verfügung stehenden Flächen im Ballungskern angesiedelt werden können, dürfen aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen unter keinen Umständen im Bereich newPark Standorte in Anspruch nehmen.</p> <p>Durch die Beteiligung an der newPark GmbH ist die Stadt Gelsenkirchen über die WIN GmbH an der Entscheidungsfindung der Projektgesellschaft beteiligt. Dennoch ist es notwendig, dass schon im Vorfeld alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um das Ziel einer Vermarktung der Flächen im Interesse der Region zu verwirklichen.</p> <p>Die Stadt Gelsenkirchen hat in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten große Anstrengungen in die Aufbereitung und Wiedernutzung von brachgefallenen Industrie- und Bergbaustandorten investiert. Erhebliche öffentliche Fördergelder sind, auch mit Hilfe des Grundstücksfonds NRW, in Flächen wie z.B. die ehemaligen Bergwerke Consolidation und Nordstern, den ehemaligen Kraftwerkstandort Graf Bismarck oder das aufgegebene Industriegelände „Schalker Verein“ geflossen. Weitere Standorte, wie z.B. das vor Kurzem stillgelegte Bergwerk Westerholt an der Stadtgrenze zu Herten, sollen in den nächsten Jahren (auch) gewerblich entwickelt werden.</p> <p>Eine mögliche Kleinvermarktung der gewerblichen Bauflächen im Bereich newPark sind aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen geeignet, diese Investitionen infrage zu stellen. Aus städtebaulicher, aber auch aus regionalplanerischer Sicht ist aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen eine Fokussierung auf die Entwicklung von innerstädtischen Flächen sinnvoll. Auf das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung, daraus abgeleiteten Zielen wie dem Vorrang der Innenentwicklung und dem Instrumentarium der Flächenkreislaufwirtschaft sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.</p> <p><i>Wirtschaftsflächen im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplanes</i></p> <p>Die Planungsgemeinschaft der Städteregion Ruhr, deren Mitglied die Stadt Gelsenkirchen ist, hat in den vergangenen Jahren den Regionalen Flächennutzungsplan aufgestellt, der zurzeit dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie zur Genehmigung vorgelegt wird. Im Rahmen des Regionalen Flächennutzungsplanes hat sich die Planungsgemeinschaft eingehend mit der Frage der Wirtschaftsstandorte und des Industrie- und Gewerbeflächenangebotes befasst.</p> <p>Die Planungsgemeinschaft hat vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Entwicklung und der besonderen Siedlungsstruktur des Ruhrgebietes angepasste Strategie-</p>	<p>beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.</p> <p>Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).</p> <p>Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13 e). • Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19 a). <p>Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.</p> <p>Siehe obige Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>gien zur Bereitstellung von Flächen für gewerbliche Nutzungen entwickelt. So werden die Flächenpotenziale der Region in vier Kategorien unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kleinteilige Gewerbeflächen auch unter 1.000 m² für stadtteilorientiertes Gewerbe, • gesamtstädtisch orientierte Wirtschaftsflächen, • überregional bedeutende Wirtschaftsflächen und • technologieorientierte Wirtschaftsflächen. <p>Regional bedeutsame Wirtschaftsflächen zeichnen sich durch eine besondere Lage aus und sollen zukunftsorientierte und überregional bedeutsame Betriebe (Schlüsseltechnologien, Kompetenzfelder, Cluster) aufnehmen. Geplante regional bedeutsame Wirtschaftsflächen sollen interkommunal abgestimmt und bei Bedarf gemeinsam vermarktet werden.</p> <p>Regional besonders bedeutsame Wirtschaftsflächen sind z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ehem. Bochum Nokia im Zusammenhang mit dem Gewerbepark Hibernia (Bochum/Herne) • Krupp-Gürtel (Essen) • Südlich Nordsternpark (Gelsenkirchen) • Schalker Verein/St. Gobain (Gelsenkirchen) • Industriegelände Friedrich der Große (Herne) <p>Im Geltungsbereich des Regionalen Flächennutzungsplanes stehen Wirtschaftsflächenpotenziale aller Kategorien in der Größenordnung von ca. 900 ha zur Verfügung, davon ca. 280 ha, die kurzfristig verfügbar sind.</p> <p>Alle zur Verfügung stehenden Wirtschaftsflächen der Region, insbesondere die regional bedeutsamen Flächen, stehen in unmittelbarer Konkurrenz zur den neu zu entwickelnden Flächen des Projektes newPark, wenn diese nicht auf Ansiedlungen beschränkt werden, die auf den sonstigen Potenzialflächen der Region nicht durchgeführt werden können.</p> <p>Insbesondere der der Vorlage zur Regionalplan-Änderung beigelegte Strukturplan („Funktionsbereiche newPark“) gibt aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen Anlass zur Besorgnis. Ein erheblicher Teil des Geländes ist demnach für „Light industries“ oder Forschung, Technologie, Services oder eine Kombination dieser Kategorien reserviert. Die hierfür dargestellten Baufelder sind so dimensioniert, dass auch Unternehmensansiedlungen möglich sind, die nicht auf die spezifischen Eigenschaften des geplanten Industrieparks angewiesen sind.</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen ist es erforderlich, jede Vermarktungsmaßnahme im Bereich newPark intensiv daraufhin abzu prüfen, ob der Fläche nachfragende Betrieb aus Gründen der Flächengröße, des Emissionsverhaltens oder sonstiger Ausschlusskriterien zwingend im newPark angesiedelt werden muss.</p> <p><i>Instrumente zur Steuerung der Ansiedlungen</i></p> <p>Aus den genannten Gründen ist aus der Sicht der Stadt Gelsenkirchen ein Instrumentarium erforderlich, das geeignet ist, die Ansiedlungspolitik wirkungsvoll zu steuern und Fehlentwicklungen bereits im Vorfeld zu vermeiden. Das beabsichtigte Ziel der Raumordnung und Landesplanung, das bestimmt, dass der Bereich newPark der Ansiedlung eines „... zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe)...“ vorbehalten sein soll, kann diese Anforderungen nur unzureichend erfüllen. Die Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung erfasst nicht die Grundstücksvergaben einer privat organisierten Entwicklungsgesellschaft. Auch die Bindung auf die nachfolgend aufzustellende gemeindliche Bauleitplanung ist insofern beschränkt, als insbesondere im Flächennutzungsplan entsprechende (textliche) Ziele nicht verankert werden können. Zwar sind Ziele der Raumordnung auch im Baugenehmigungsverfahren relevant, allerdings ist das in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss formulierte Ziel im Baugenehmigungsverfahren nicht operabel. Da erst die „Endausbaustufe“ 80 ha umfassen muss, ergibt sich praktisch keine Mindestgrenze für eine Erstansiedlung.</p> <p>Die Stadt Gelsenkirchen regt aus den genannten Gründen an, in Ergänzung der Festlegungen im Regionalplan</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit der newPark Entwicklungs-GmbH einen Raumordnerischen Vertrag gemäß § 13 Raumordnungsgesetz abzuschließen, in der die Bedingungen für die Unternehmensansiedlungen konkret vereinbart werden, und • die Bindung der Flächenvergaben im Ziel 16 des Regionalplanes deutlich konkreter zu fassen, so dass Ansiedlungen, die dem regional abgestimmten Konzept des newPark nicht entsprechen, ggfs. im Baugenehmigungsverfahren nachgesteuert werden können. <p><i>Hinweise zum Verfahren</i></p> <p>Wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, ist aus Sicht der Stadt Gelsen-</p>	<p>Bei der Fläche Datteln/Waltrop handelt es sich um einen aus dem „Landesentwicklungsplan NRW“ entwickelten und konkretisierten „Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereich für flächenintensive Großvorhaben“. Seiner vorgesehenen Nutzung liegt das gutachterlich erarbeitete, regional abgestimmte und landesplanerisch bestätigte Nutzungskonzept der newPark GmbH zugrunde. Zielgruppe des Industrieareals „newPark“ sind nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten. Zur Konkretisierung des sollen die Erläuterungen zum Ziel 16.2 im Regionalplan wie folgt ergänzt werden: „Erstansiedlungen, die auch Verbundlösungen sein können, sollen nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst.“</p> <p>Siehe auch obige Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>kirchen das Projekt newPark geeignet, die wirtschaftliche Entwicklung der Region voranzutreiben und bestimmte Flächenengpässe zum Wohle aller Beteiligten zu beseitigen. Daher hat die Stadt Gelsenkirchen ein Interesse an der rechtssicheren Durchführung des Regionalplan-Änderungsverfahrens. Durch das Aufstellungsverfahren zum Regionalen Flächennutzungsplan liegen Erfahrungen vor, die in diesem Zusammenhang genutzt werden sollten. Deshalb wird im Folgenden auf Gesichtspunkte hingewiesen, die auch bei der Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes mit einem anderen Ergebnis diskutiert worden sind als bei der in Rede stehenden 6. Änderung des Regionalplanes.</p> <p><i>a) Zweckbindung des GIB für flächenintensiver Großvorhaben</i></p> <p>Mit der 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe ist beabsichtigt, die Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ für den Bereich für flächenintensive Großvorhaben entfallen zu lassen. Im Landesentwicklungsplan ist dieser Bereich, wie auch der Bereich Kraftwerksstandort Gelsenkirchen-Heßler (B 3.7) noch enthalten. Trotz Aufgabe der Planung eines Kraftwerkes seitens des Eigentümers (EON) hat das MWME (Referat 324) darauf hingewiesen, dass der Standort zwar nach derzeitigem Wissenstand voraussichtlich nicht mehr im LEP 2025 enthalten sein wird, er aber dennoch - da im derzeit noch gültigen LEP enthalten - im RFNP darzustellen ist. Sollte eine Darstellung im RFNP nicht erfolgen, sei die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens oder die Ausklammerung des entsprechenden Bereiches bei der Genehmigung bis zum Inkrafttreten des LEP 2025 erforderlich.</p> <p><i>b) Umweltprüfung</i></p> <p>Es wird empfohlen, die gemäß § 9 Raumordnungsgesetz und § 15 Landesplanungsgesetz NRW erforderliche Umweltprüfung zur 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe durchzuführen. Hierbei sollte die Änderung in ihrer Gesamtheit mit dem Nebeneinander von gewerblichindustriellen Bereichen und Freiraumbereichen betrachtet werden, um zu einem prüffähigen und schlüssigen Gesamtkonzept zu gelangen.</p> <p>Die Voraussetzungen zum Verzicht auf eine Umweltprüfung liegen bei der 6. Änderung des Regionalplanes aus Sicht der Stadt Gelsenkirchen nicht vor.</p> <p>In § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz wird zwar die Möglichkeit eingeräumt, bei geringfügigen Planänderungen auf eine Umweltprüfung zu verzichten. Die Vorausset-</p>	<p>Das MWME hat bestätigt, dass der Standort Datteln/Waltrop als Kraftwerksstandort im Rahmen der langfristigen Planungen nicht mehr benötigt wird. Die Ausnahme des Kraftwerksstandortes wird daher von der Landesregierung mitgetragen. Im Rahmen der Genehmigung der Regionalplanänderung wird dies entsprechend bestätigt werden.</p> <p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPlG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regio-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>zungen für eine geringfügige Planänderung sind hier jedoch nicht gegeben. Dies zeigt auch die seitens der Bezirksplanungsbehörde vorgenommene Durchführung der Änderung im regulären Verfahren und nicht im vereinfachten Verfahren gemäß § 20 Abs. 6 Landesplanungsgesetz.</p> <p>Eine weitere Einschränkung der Umweltprüfung ermöglicht § 15 (4) Landesplanungsgesetz, falls bereits eine Umweltprüfung für den Raumordnungsplan durchgeführt worden ist. Da der LEP in NRW ohne Umweltprüfung aufgestellt wurde, ist anzunehmen, dass eine vollständige Umweltprüfung durchzuführen ist, da hier keine Abschichtung erfolgen kann.</p> <p>Die Stadt Gelsenkirchen vertritt die Ansicht, dass es sich bei der GIB-Darstellung um eine „Neudarstellung“ handelt. Ein überwiegender Teil des bislang als „Standort für Energieerzeugung“ dargestellten Bereichs verliert zukünftig seine bisherige Zweckbestimmung und soll als GIB für „flächenintensive Großvorhaben“ dargestellt werden. Insbesondere diese „Neudarstellung“ bedarf der Durchführung einer Umweltprüfung. Gemäß der einschlägigen Fachliteratur sollte die auf Seite 3 der Begründung zur 6. Änderung des Regionalplanes formulierte Annahme erneut überprüft werden, wonach Freiraumdarstellungen grundsätzlich keine erheblichen Umweltauswirkungen verursachen können. Dieses entspricht nicht der europarechtlichen Intention der Strategischen Umweltprüfung.</p> <p>Für die Durchführung einer Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung spricht auch die Tatsache, dass die Darstellung einen Rahmen für Projekte und Bauleitpläne setzt, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung nach dem Baugesetzbuch unterliegen.</p> <p>Die Umweltprüfung ist somit nach Einschätzung der Stadt Gelsenkirchen zur rechtssicheren Durchführung der 6. Änderung des Regionalplanes erforderlich und sollte sich auf alle Darstellungen beziehen, um eine umfassende Betrachtung der Gesamtkonzeption inklusive der Freiraumdarstellungen zu erhalten. Mögliche Erweiterungsflächen, wie in der Anlage 3 zur Begründung enthalten, müssten dabei mitberücksichtigt werden.</p> <p>Ebenfalls wird empfohlen, aus Gründen der Rechtssicherheit den Artenschutz entsprechend der Planungsebene und des Konkretisierungsgrades des Planes abzuhandeln.</p>	<p>nalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Ich bitte Sie, die vorstehenden Ausführungen im Rahmen des 6. Regionalplan-Änderungsverfahrens in Ihre Abwägungen einzubeziehen. Für eventuelle Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>Einwender: 013 (Bürger Castrop-Rauxel)</p>	
<p>Hiermit stelle ich meine Einwendungen gegen die 6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe dar.</p> <p>Die Rieselfelder sind ein einzigartiges Gebiet, das primär der landwirtschaftlichen Nutzung Und der Freizeitnutzung dient. Mit den angrenzenden Lippeauen stellen die Rieselfelder einen ökologisch bedeutenden Lebensraum für zahlreiche Tierarten dar.</p> <p>Ich fordere den Vorgaben des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz (etc.) Rechnung zu tragen, die lauten: „Flächen schützen, statt verbrauchen. Der Freiraumschutz ist dringend geboten und stellt für die Landesregierung ebenso wie für die Bundesregierung eine zentrale Aufgabe dar.“ (Flyer: Flächen schützen statt verbrauchen, Ministerium für Umwelt- und Naturschutz etc.)</p> <p>Die Landesregierung hat Förderprogramme zur gezielten Reaktivierung und Entsiegelung von Flächen entwickelt. Diese sollten eingesetzt werden, bevor unbelastete Gebiete bebaut und versiegelt werden. Durch den Wegzug und den Insolvenzen einiger Industriebetriebe gibt es genügend freie Flächen, die nur wiederhergestellt werden müssen.</p>	<p>Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Dies ist bisher über Darstellungen seit 1978 im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.</p> <p>Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanerischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:</p> <p>Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“ Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>Ich fordere eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen, um eine Belastung der Lippeauen auszuschließen.</p> <p>Auf dem vorliegenden Plan (Anlage 3) mit den Funktionsbereichen sind keine Flächen für Kläranlagen ausgewiesen. Auch die Anbindung des Geländes über Straßen ist nicht umweltneutral und nur mit hohen Kosten zu erreichen.</p> <p>Warum unbelastete Flächen verschwenden, wenn es genügend stillgelegte Industriebrachen gibt.</p> <p>Zum Schluss noch Aussagen des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz etc.: Schwerpunkte der Flächenpolitik des Landes sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - die auf sparsame Flächenverwendung ausgerichtete Fortschreibung der landesplanerischen Zielvorgaben des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, - die Verstärkung des Flächenrecyclings, - die Wiedernutzung ehemaliger Siedlungsflächen. <p>(Flyer: Umweltakzente Nordrhein-Westfalen 2008, 10 Themen im Fokus)</p>	<p>Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPlIG) umgesetzt worden.</p> <p>Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.</p> <p>Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.</p> <p>In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.</p> <p>Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.</p>
<p>Einwender: 015 (Bürger Waltrop)</p>	
<p>Hiermit erhebe ich Widerspruch gegen die Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe. Die überhastete Entscheidung zur Änderung ist aus meiner Sicht nicht geboten.</p> <p>Das unkritische Verhalten der Planungs- und Genehmigungsbehörden schürt bei</p>	<p>Der Regionalplan Emscher-Lippe hat im Rahmen seiner Fortschreibung im Jahr 2003 die Vorgaben aus dem LEP NRW übernommen. Auf der Grundlage dieser Vorgabe und des vorliegenden Vorschlages der Stadt Datteln sowie angesichts des mittlerweile erreichten Projektfortschritts (einschließlich der Förderzusage des Landes) sieht die Regionalplanungsbehörde die Notwendigkeit für eine zügige An-</p>

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

<p>Einwendungen gemäß § 14 (3) LPlIG (öffentliche Auslegung)</p>	<p>Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde</p>
<p>selbstverständlich zur Verfügung stellen werde.</p> <p>Einen kleinen Auszug aus dem Sachstand möchte ich Ihnen nicht vorenthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Dattelner Stummel wird derzeit von 4 Klägern beklagt. Diese sind auch erfolversprechend, denn private Belange werden in erheblichem Umfang berührt - Der geplante folgende Teilabschnitt von der A 45 – Anbindung an den Dattelner Stummel ist weder Genehmigungsreif, noch ist im Ergebnis eine rechtssichere Linienführung vorhanden. Auch hier sind Landwirte, die den Teilabschnitt beklagen werden. - Die Stadt Castrop-Rauxel hat per Ratsbeschluss manifestiert, dass die B 474 n nicht über Castrop-Rauxeler Gebiet führen soll. Somit ist der Zwangspunkt Kreuz DO Nordwest, tabu. - Selbst wenn der Straßenbau das normale Genehmigungsprozedere durchläuft, würde die Bundesstraße durchgängig vor 2015 (Aussage Internetseite Straßen NRW) nicht fertig gestellt werden. - Sollten die klagebereiten Landwirte dennoch scheitern, ist anzunehmen, dass sich durch die Klagen die Fertigstellung verfahrensgemäß um weitere zwei Jahre verzögert. - Kein Investor ist so leichtsinnig und bereit zu investieren, wenn keine ordnungsgemäße, rechtssichere Verkehrsinfrastruktur wie Straße, Schiene, Kanalhafen vorhanden ist. - Darum kann der New Park auch nicht mit weltweit vorhandenen Industrieprojekten konkurrieren. - Konkurrieren können aber viele Ruhrgebietsstädte, die diese Flächen mit der o. g. Infrastruktur vorweisen können und wo eine Erschließung zeitnah möglich ist. <p>Diese Argumente nehmen Sie bitte auch als Widerspruch zur Kenntnis.</p> <p>Ich stelle mir die Frage, ist das weder den Planungs- noch den Genehmigungsbehörden bewusst? Oder zählt das Motto Augen zu und durch?</p> <p>Vielleicht, wie in der breiten Öffentlichkeit vermutet wird, nimmt die Eigentümerin RWE massiv Einfluss auf das Verkaufsgeschehen und deren schnelle Umsetzung. Bekannt ist wie Konzerne auf die eigene Gewinnmaximierung setzen, das Risiko der Erschließung aber der Steuerzahler trägt.</p> <p>Darum fordere ich bei einem Verkauf der Fläche, eine Verpflichtung des jeweiligen Eigentümers auf einen Rückkauf zu den gleichen Konditionen, sollte New Park</p>	

Synopse zum Verfahren 6. Änderung Regionalplan Emscher-Lippe „newPark“

Einwendungen gemäß § 14 (3) LPIG (öffentliche Auslegung)	Stellungnahme der Bezirksplanungsbehörde
nicht umgesetzt werden. Dieses Verfahren ist nicht unüblich und erspart den Steuerzahlern das Risiko. Ich bitte meine Argumente Ernst zu nehmen und neutral und gewissenhaft zu prüfen.	

6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)

Ergebnisprotokoll der Erörterung vom 10. September 2009

Teilnehmer: siehe Anlage

Frau Lohrengel-Goeke eröffnete die Sitzung, stellte die Tagesordnung vor und gab einen Überblick über die eingegangenen Stellungnahmen: Von den 63 am Verfahren beteiligten Behörden und Stellen gaben innerhalb der gesetzten Frist 39 Behörden und Stellen eine Stellungnahme ab.

18 Mal wurden keine Bedenken bzw. Zustimmung geäußert. Diese Stellungnahmen kamen von der Stadt Haltern am See, der Stadt Recklinghausen, dem Eisenbahn-Bundesamt, der IHK Nord Westfalen, dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, der Gelsenwasser AG, dem Landessportbund NRW, der Deutsche Telekom, dem Landesbetrieb Straßenbau NRW, dem Wasser- und Schifffahrtsamt Duisburg-Meiderich, dem LWL Archäologie für Westfalen, der Bundesimmobilien, der e.on Kraftwerke GmbH, der Rheinische Energie AG, der Fernleitungsbetriebsgesellschaft mbH, der Degussa Hüls AG, dem Kreis Unna und der newPark GmbH.

10 Beteiligte gaben Hinweise:

Die Hinweise vom Kreis Recklinghausen zur Flächensituation in der Region und dem Verbot der kleinteiligen Vermarktung wurden zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis der Stadt Datteln, auf das Ziel des Rates bei Bedarf das Plangebiet auf die optionale Erweiterungsfläche auszudehnen, bedarf gegebenenfalls einer erneuten Änderung des Regionalplanes.

Der Hinweis der Stadt Oer-Erkenschwick, die Schwerpunktsetzung auf Großvorhaben im weiteren Planungsprozess weiterzuverfolgen, wurde zur Kenntnis genommen. Die Hinweise der Wehrbereichsverwaltung, der Bezirksregierung Arnsberg – Abt. Bergbau und Energie, RWE Transportnetz Strom, der RWE Weser-Ems, Evonik Steag AG und RAG Deutsche Steinkohle AG betreffen das nachfolgende Bauleitplanverfahren. Alle Hinweise werden der Stadt Datteln zur Beachtung in den weiteren Bauleitplanverfahren übersandt.

Der Hinweis des Geologischen Dienstes zur Flächenschonung wurde im Termin unter Bedenken zum Themenkomplex „Landwirtschaft“ weiterverfolgt.

11 Beteiligte gaben Anregungen bzw. erhoben Bedenken:

Die Stadt Olfen begrüßte grundsätzlich die Regionalplanänderung. Es sei jedoch aus ihrer Sicht eine bedarfsgerechte Verkehrsanbindung des newParks auch aus nord-östlicher Richtung erforderlich. Hier wies sie insbesondere auf die Belastungen des Ortsteils Vinnum hin. Mit der Stadt Olfen wurde Meinungsausgleich erzielt.

Der Regionalverband Ruhr (RVR) regte an, den Regionalen Grünzug zwischen Datteln und newPark nach Osten zu erweitern. Der RVR war im Erörterungstermin nicht anwesend. Bei anschließender telefonischer Rücksprache erklärte der RVR zu dieser

Anregung Meinungsabgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Der Lippeverband regte an, die gesetzlich festgelegten Überschwemmungsbereiche für die Lippeauen in den Regionalplan einzutragen. Die Bezirksplanungsbehörde erklärt hierzu: Die Überschwemmungsbereiche sind im Regionalplan Emscher-Lippe dargestellt. Versehentlich sind sie in den zugesandten Unterlagen nicht enthalten. Sie werden in den Planausschnitten nachgetragen. Der Lippeverband war im Erörterungstermin nicht anwesend. Bei anschließender telefonischer Rücksprache erklärte er zu diesem Thema Meinungsabgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Bei der Erörterung des **Themenkomplexes „Landwirtschaft“** wurden die Bedenken der Landwirtschaftskammer, des Landwirtschaftsverbandes und der Naturschutzverbände diskutiert. Nach Vorstellung des Ausgleichsvorschlages durch die Bezirksplanungsbehörde verdeutlichten die Naturschutzverbände die Situation der Landwirte: Der Flächenverlust sei da, ein Ausweichen der Landwirte auf andere Flächen sei nicht möglich, die Lebenssituation sei für die Betroffenen sehr schwierig. Mit den Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsabgleich in diesem Punkt erzielt werden. Die Landwirtschaftskammer und der Landwirtschaftsverband waren im Erörterungstermin nicht anwesend. Bei anschließender telefonischer Rücksprache erklärte die Landwirtschaftskammer zu diesem Themenkomplex: Im Planungsraum und seinem Umfeld seien eine Vielzahl von Maßnahmen im Bau bzw. geplant, die mit einer hohen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen einhergehen. Es sei daher unabhängig vom Änderungsverfahren darzustellen, welche Flächen der Landwirtschaft durch die verschiedenen Maßnahmen (Eingriffs- und Ausgleichsflächen) entzogen werden. Auf dieser Basis könne dann eine Aussage zur Zukunft der Landwirtschaft getroffen und Fehlplanungen in landwirtschaftlichen Betrieben verhindert werden. Die Landwirtschaftskammer erklärte Meinungsabgleich.

Der Landwirtschaftsverband erklärte per E-Mail am 14.09.2009: „Um diese Betroffenheit der Landwirtschaft abzumildern, wurde das Teilziel 16.2 entsprechend neugefasst. Diese neue Fassung begrüßen wir. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Zusagen bezüglich der Betroffenheit der Landwirtschaft und zur zukünftigen Nutzung des Plangebiets jedoch noch nicht konkret genug gefasst. Wir können daher keinen Meinungsabgleich erklären.“

Bei der Erörterung des **Themenkomplexes „kleinteilige Vermarktung/kommunale Konkurrenz/Verbund“** wurden die Anregungen des RVR, der Stadt Dortmund und der Stadt Lünen sowie die Bedenken des Landwirtschaftsverbandes, der Stadt Castrop-Rauxel, der Stadt Waltrop und der Naturschutzverbände behandelt. Zunächst wurde der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung vorgestellt. Folgende Ergänzung der entsprechenden Erläuterungen im Regionalplan wurde den Beteiligten angeboten: „Erstansiedlungen, die auch Verbundlösungen sein können, sollen nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst.“ Die newPark GmbH erläuterte anschließend das Nutzungskonzept und die regionalen Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die sich die Gesellschaft mit ihrem neuen Gesellschaftsvertrag gegeben hat.

Die Stadt Castrop-Rauxel bemängelte das textliche Ziel zum newPark im Regionalplan als zu unbestimmt und bezweifelte die Überprüfbarkeit zur Einhal-

tung der Vorgaben des Landes. Unklar sei zudem, was mit Minderheiten bei anstehenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung geschieht.

Auch die Naturschutzverbände bemängelten die fehlenden Auflagen und Bedingungen, die eine kleinteilige Vermarktung der Flächen verhindern und den Verbund der einzelnen Unternehmen im newPark klar definieren. Eine unabhängige Kontrolle über die Ziele im Landesentwicklungsplan sei ebenso wie ein zusätzlicher Bedarf für diese Flächen in der Region nicht erkennbar. Die Naturschutzverbände führten weiter aus, dass schon die ursprüngliche Zieländerung "80 ha (Endausbaustufe)" durch den Zusatz in den Klammern gegen den rechtsverbindlichen LEP verstoße. Die im Erörterungstermin vorgestellte Konkretisierung im Erläuterungsteil "Erstansiedlung ab 10 ha Mindestbedarf" verdeutliche, dass die geplante Zieländerung als vollständige Abkehr von dem Ziel des LEP, eine Ansiedlung von Großvorhaben zu ermöglichen, beabsichtigt sei. Sie verstoße eindeutig gegen den LEP, der verbindlich und unmissverständlich eine Mindestflächengröße von 80 ha vorsieht. Diese Regionalplanänderung wäre daher allenfalls nach einem Abweichungsverfahren oder einer Neuaufstellung des LEP möglich. Eine Stellungnahme der Landesplanungsbehörde sei in diesem Zusammenhang vorläufig nur als (möglicherweise gewichtige) Meinungsäußerung zu verstehen, keinesfalls aber als Ersatz für den geltenden LEP.

Die newPark GmbH und Industrie- und Handelskammer erläuterten, dass im Aufsichtsrat Mehrheitsentscheidungen fallen, jeder Gesellschafter sich daher Allianzen suchen müsse, um mitbestimmen zu können. 21 Kommunen der Region entscheiden gemeinsam über die Ansiedlungen. Diese Strukturen würden zuverlässig eine kleinteilige Vermarktung verhindern. Konkretere Vorgaben und starre Regelungen würden die Flexibilität bei der Ansiedlung und damit die Spielräume für die ansiedlungswilligen Unternehmen über das gemeinsam gewollte Maß hinaus einschränken. Kontrollinstanz in diesen Belangen seien die Förderbescheide des Landes, die sehr konkret an Bedingungen – auch zur Flächengröße - geknüpft sind.

Die Städte Olfen, Haltern am See und Datteln berichteten über die Schwierigkeiten bei der Baureifmachung noch vorhandener lokaler Gewerbe- und Industrieflächen. Flächen für großflächige Betriebe seien kaum vorhanden. Der newPark soll auf einer anderen Ebene Industrieflächen für Großvorhaben anbieten können.

Die Bezirksregierung bekräftigte, dass im Regionalplan das Nutzungskonzept des newParks Grundlage der Planänderung sei und eine weitergehende Konkretisierung der Ziele nicht vorgenommen werden solle. Der newPark sei eine Angebotsplanung, die nicht in die Bedarfsberechnungen der Belegenheitskommunen eingehe.

Die Stadt Castrop-Rauxel (vorbehaltlich der Zustimmung des Rates der Stadt) und die Naturschutzverbände erklärten zu diesem Themenkomplex keinen Meinungsausgleich, da sie eine Zielkonkretisierung im Regionalplan wünschten.

Die Städte Waltrop, Dortmund und Lünen sowie der RVR und der Landwirtschaftsverband waren im Erörterungstermin nicht anwesend. Bei anschließender telefonischer Rücksprache erklärten der RVR und die Stadt Lünen zu diesem Themenkomplex keinen Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde. Die Stadt Dortmund erklärte auf der Grundlage der modifizierten Erläuterungen im Regionalplan Meinungsausgleich.

Die Stadt Waltrop erklärte am 11.09.2009 per E-Mail zu diesem Themenkomplex keinen Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Der Landwirtschaftsverband erklärte per E-Mail am 14.09.2009: „Um diese Betroffenheit der Landwirtschaft abzumildern, wurde das Teilziel 16.2 entsprechend neugefasst. Diese neue Fassung begrüßen wir. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Zusagen bezüglich der Betroffenheit der Landwirtschaft und zur zukünftigen Nutzung des Plangebiets jedoch noch nicht konkret genug gefasst. Wir können daher keinen Meinungsausgleich erklären.“

Bei der Erörterung des **Themenkomplexes „Fristensetzung“** wurden die Bedenken der Städte Castrop-Rauxel, Waltrop und Selm diskutiert. Die gesetzliche Grundlage der Fristen für die Verfahrensbeteiligung und öffentliche Auslegung wurde durch die Bezirksplanungsbehörde erläutert. Diese Regelungen wurden mit den gesetzten Fristen eingehalten. Einen Verhandlungsspielraum zum Ausgleich der Meinungen sei hier nicht gegeben. Die Stadt Selm erklärte vor dem Hintergrund, dass sie fristgerecht Stellung genommen habe, Meinungsausgleich. Mit der Stadt Castrop-Rauxel konnte in diesem Punkt kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Stadt Waltrop war im Erörterungstermin nicht anwesend. Sie erklärte am 11.09.2009 per E-Mail zu diesem Themenkomplex keinen Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Bei der Erörterung des **Themenkomplexes „Strategische Umweltprüfung (SUP)“** wurden die Anregung des Regionalverbandes Ruhr sowie die Bedenken der Städte Castrop-Rauxel, Selm und Waltrop sowie der Naturschutzverbände diskutiert. Zunächst wurde der Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung vorgestellt.

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz äußerte Zweifel an der Zulässigkeit des Verzichts auf eine SUP. Die Naturschutzverbände führten zu diesem Thema aus, warum sie eine SUP inkl. FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung inhaltlich für sinnvoll halten: Die SUP-Richtlinie der Europäischen Kommission dient ausdrücklich dem Zweck, frühzeitig eine Prüfung der Umweltauswirkungen von Großprojekten zu erreichen. Durch die frühzeitige Prüfung auf oberster Planungsebene sollen mögliche Umweltauswirkungen bereits dann geprüft werden, wenn Standortentscheidungen oder Alternativenentscheidungen noch zu treffen sind. Dies ist bei einer späteren Prüfung in der Regel nicht mehr ergebnisoffen möglich. Aus diesem Grund ist die Strategische Umweltprüfung bei der Regionalplanänderung für den NewPark sinnvoll, um unnötige Planungsausgaben zu vermeiden und die grundsätzliche Machbarkeitsfrage zumindest vorläufig beantworten zu können. Aufgrund der Nähe zum Natura-2000-Gebiet Lippeaue ist ebenfalls eine integrierte FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Planungen und Beschlüsse des Oberverwaltungsgerichts NRW zum EON Kraftwerk Datteln und Trianel Kraftwerk Lünen, die sich in vergleichbarer Lage zum FFH-Gebiet befinden, zeigen auf, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets nicht von der Hand zu weisen, sondern vielmehr naheliegend sind.

In Bezug auf die Argumentation der Regionalplanungsbehörde, warum eine Strategische Umweltprüfung und FFH-Verträglichkeitsprüfung nach vorläufiger Meinung der Behörde nicht erforderlich sei, wiesen die Naturschutzverbände insbesondere auf folgendes hin: Für die verbleibenden Flächen („NewPark-Flächen“) werde ein neues Ziel ausgewiesen, indem die Mindestflächengröße für Ansiedlungen von Großflächen auf kleinere bzw. mittlere Flächengrößen verringert werden, die zudem nur im Verbund erreicht werden müssen. Es handele sich damit bei der Regionalplanänderung

keineswegs nur um eine Rücknahme von Flächen, wie die Regionalplanungsbehörde bisher annehme, sondern um eine Neuausweisung. Auch für die Argumente für ältere Ausweisungen gelte eine Art Bestandsschutz und generell sei für bloße Änderungen von Plänen keine Strategische Umweltprüfung erforderlich, interpretiere die SUP-Richtlinie falsch. Die Naturschutzverbände zitieren dazu das Guidance Document der Europäischen Kommission zur SUP-Richtlinie, welches den Mitgliedsstaaten bei der Anwendung der Richtlinie als Interpretationshilfe dienen soll. Es heißt in diesem Dokument unter dem Punkt 3.9:

Der Ausdruck „Pläne und Programme“ schließt die Änderung von Plänen und Programmen ein. Viele Pläne, insbesondere Flächennutzungspläne, werden meist nicht völlig neu erstellt, sondern geändert, wenn sie veraltet sind. Derartige Änderungen werden ebenso behandelt wie die Pläne und Programme selbst und erfordern, sofern die Kriterien der Richtlinie zutreffen, eine Umweltprüfung. Würde diesen Änderungen nicht dieselbe Bedeutung beigemessen wie den Plänen und Programmen selbst, wäre der Geltungsbereich der Richtlinie stärker eingeschränkt.

Und weiter heißt es unter 3.10 u.a.:

Daraus folgt, dass eine Änderung eines Plans oder Programms während der Ausarbeitung einer Umweltprüfung gemäß Artikel 5 unterzogen werden muss, wenn die Änderungen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt hat, die noch nicht geprüft wurden.

Zumindest eine FFH-Verträglichkeits- und Artenschutzprüfung seien für die Planung noch nie durchgeführt worden, erklärten die Naturschutzverbände weiter. Erhebliche Auswirkungen zumindest auf das Natura-2000-Gebiet Lippeaue seien allerdings zu erwarten. Daraus ergebe sich, dass die Argumentation der Regionalplanungsbehörde für den Verzicht auf eine SUP nicht trage. Eine SUP sei vor der Regionalplanänderung zwingend erforderlich.

Mit den Naturschutzverbänden konnte kein Meinungsausgleich zu diesem Themenkomplex erzielt werden.

Die Städte Castrop-Rauxel und Selm verwiesen zudem auf die regionale Betrachtung der Umweltauswirkungen z.B. in den Nachbarstädten, die nur in einer regionalen SUP bewertet werden könnten und erklärten ebenfalls keinen Meinungsausgleich.

Der RVR hat seine Stellungnahme mit E-Mail vom 17.09.2009 ergänzt: nach der heutigen Beratung im Verbandssausschuss des Regionalverbandes Ruhr (RVR), ergänze ich meine vorbehaltlich abgegebene Stellungnahme zur 6. Änderung des Regionalplans Münster; Teilabschnitt Emscher-Lippe wie folgt:

„Der Regionalverband Ruhr regt an, dass mit Verweis auf die europarechtlichen gesetzlichen Grundlagen und das Urteil des OVG Münster zum Kraftwerksbau in Datteln zu prüfen, ob für das weitere Verfahren eine strategische Umweltprüfung notwendig ist.“

Ich weise darauf hin, dass der in meiner Stellungnahme vom 21.07.2009 formulierte Vorbehalt erst nach der abschließenden Beratung in der Versammlung des RVR am 05.10.2009 aufgehoben werden kann.“

Der RVR und die Stadt Waltrop waren im Erörterungstermin nicht anwesend. Bei anschließender telefonischer Rücksprache erklärte der RVR zu dieser Anregung keinen Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde. Die Stadt Waltrop erklärte zu dieser Anregung am 11.09.2009 per E-Mail keinen Meinungsausgleich auf der Basis des Ausgleichsvorschlages der Bezirksplanungsbehörde.

Die Naturschutzverbände erklärten die Unvereinbarkeit der newPark-Planung mit den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie. Die hier tangierten Gewässersysteme von Schwarzbach und Lippe seien erheblich belastet. Insbesondere die Lippe würde durch diverse Kraftwerke und Kraftwerksplanungen zwischen Hamm und der Mündung in den Rhein sowie zahlreiche Industrieanlagen thermisch und chemisch belastet. Die Wasserrahmenrichtlinie spreche ein grundsätzliches Verschlechterungsverbot für solche vorbelasteten Gewässersysteme aus, um ihren ökologischen Zustand mindestens zu erhalten. Daher sei aus Sicht der Naturschutzverbände die Ansiedlung eines Gewerbe- und Industriebereiches im unmittelbaren Umfeld der Lippeaue nicht möglich.

Die Stadt Olfen gab zu Bedenken, dass gerade durch die notwendig werdenden Ausgleichsmaßnahmen zahlreiche Verbesserungen zur Umsetzung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie in diesem Bereich erreicht werden könnten. Die Naturschutzverbände erklärten jedoch keinen Meinungsausgleich in dieser Frage.

Die Naturschutzverbände bemängelten zudem, dass die newPark-Planung auch in ihrer modifizierten Form weiter eine Riegelwirkung in der Durchlässigkeit der Freiraumverbindung zwischen den Städten Datteln und Waltrop bilden würde. Auch durch den Hinweis der Bezirksregierung, dass der Planbereich deutlich verkleinert werde, konnte hier mit den Naturschutzverbänden kein Meinungsausgleich erzielt werden.

In diesem Zusammenhang steht auch das Bedenken der Naturschutzverbände zur fehlenden Anbindung des newParks an vorhandene Siedlungsstrukturen. Die Bezirksregierung machte deutlich, dass gerade die hier vorgesehenen industriellen Großvorhaben eine abgesetzte Standortplanung erforderlich machten. In der Diskussion dieses Aspektes konnte mit den Naturschutzverbänden ebenfalls kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Stadt Selm bekräftigte ihre Forderung nach einem überörtlichen Verkehrskonzept, das insbesondere die Verkehrsprobleme, die durch den newPark östlich des Standortes entstehen können, aufarbeitet. Die Stadt verwies auf die diesbezüglichen Ausführungen im Regionalplan im Kapitel Verkehr (Seite 124). Die Bezirksplanungsbehörde sieht nach wie vor den Bedarf eines umfassenden Verkehrskonzeptes. Das Ziel 35.1. und seine Erläuterungen verbleiben daher im Regionalplan. Ein solches Verkehrskonzept sei jedoch nicht auf regionalplanerischer Ebene leistbar. Es müsse auf kommunaler Ebene erarbeitet werden. Die Stadt Selm erklärte zu diesem Punkt Meinungsausgleich.

Abschließend wurden die Anwesenden von der Bezirksplanungsbehörde gebeten weitere Hinweise, Anregungen und Bedenken vorzutragen. Wortmeldungen gab es jedoch keine mehr. Die Sitzung wurde geschlossen.

gez. Michael Leißing



Münster, 10.09.2009

Bezirksregierung Münster
Dezernat 32 – Regionalentwicklung

Teilnahmeliste Erörterung

6. Änderung des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe - Reduzierung eines „Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben“ mit Herausnahme der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ sowie Anpassung der Freiraumdarstellungen auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop („newPark“)

Lfd. Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
1	Heike Steck	Stadt Selm	02592/69-117	h.steck@stadt.selm.de
2	Wolfgang Händsche	Stadt Selm	02592/69291	W.haendtsche@stadt.selm.de
3	H. Bräuer, J. P.	-	02592/67/228	
4	R. Bräuer, W.	Rat Olfen	02595/399167	senae.wmann@olfen.de
5	Oestreich, Thomas	HWK Münster	02511 5205 506	thomas.oestreich@hwk-muenster.de
6	Maier	RAG	02323/15-3453	hann-gregor.maier@rag.de
7	Lichter, Maria	Stadt Haltern am See	02364/933-272	wirtschaftsfoerderung@haltern.de
8	Heinrich, Jutta	Stadt Patten am See	02364/933-295	jutta.heinrich@patten.de

Lfd. Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
9	Nannette Hoof	Kreis Recklinghausen	02361/534434	nannette.hoof@kreis-rs.de
10	Karlheinz Friedrichs	STADT CASTROF-KAUNEC	02305/1062700	stadtplanung@castrop-kaunec.de
11	Rolf Winger	E.ON Kraftwerke	0209/6015858	rolf.winger@eon-energy.com
12	Eckhard Göcke	IHK NordWestfalen	0209/288102	goeske@ihk-nordwestfalen.de
13	Petra Bergmann	new Parle GmbH	02363-107322	petra.bergmann@skedd-dk.de
14	Jürgen Ehrmann	EVONIK STEAG GmbH	0201-1773424	juergen.ehrmann@evonik.com
15	Daniela Hake	LANUV	02361-3053297	daniela.hake@lanuv.nrw.de
16	Karl-Hanz Wallenfell	B12 Bp. MS Dez 57, Hekt	02366-907-423	Karl-Hanz.Wallenfell@brms.nrw.de
17	D. Thomas Krämerbauer	Nahverkehrsbank	0172-3782606	thomas@kraemerbaer.de
18	Gerold Pätzmann	Landeshüter MV NRW	0208-89059-65	HP.Paetzmann@t-online.de
19	Reinhard Bernshausen	BR Münster	0251/411-1700	reinhard.bernshausen@brms.nrw.de
20	Sonja Hammerding	BR Münster	0251/411-1418	sonja.hammerding@brms.nrw.de
21	Sasine Müller	Stadt Der-Erkenschwisch	02368/691-243	sasine.mueller@der-erkenschwisch.de
22	Gundhilde Grewe	BR Münster	0251/411-1408	gundhilde.grewe@brms.nrw.de
23	Judith Beetzmann	BR Münster - Prachtentwurf	0251/411-1805	judith.beetzmann@brms.nrw.de
24	Gunhild Wiering	BR Traarke, Dez 32	0251/411-1533	gunhild.wiering@brms.nrw.de
25	Jutta Lehrensdorf-Göcke	- - -	0251/411-1753	jutta.lehrensdorf-goecke@brms.nrw.de

Lfd. Nr.	Name	Behörde/ Unternehmen	Telefon	E-mail
26	Michael Leibing	BR Mäuser, Dez 32	0257/441-1804	michael.leibing@brms.nrw.de
27				
28				
29				
30				
31				
32				
33				
34				
35				
36				
37				
38				
39				
40				
41				
42				
43				

Ausgleichsvorschlag „Fristensetzung“

Ausgangslage:

Zum Themenkomplex „**Fristensetzung**“ erhoben die Städte Castrop-Rauxel (035), Waltrop (044) und Selm (510) Bedenken, wobei die Stadt Castrop- Rauxel die Einhaltung der regulären Beteiligungsfristen forderte, die Stadt Waltrop im Vorfeld auf die Schwierigkeit des Ratebeschlusses verwies und die Stadt Selm die Verkürzung des Zeitfensters kritisierte, weil sie diese nicht substantziell begründet sieht.

Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster:

Die 6. Änderung des Regionalplanes Emscher-Lippe wird nicht nach §20(6) LPIG im vereinfachten Verfahren, sondern als ordentliches Verfahren gemäß §14 LPIG durchgeführt. Entsprechend §14(2,3) LPIG gibt es im ordentlichen Planänderungsverfahren die Möglichkeit der Fristverkürzung für die Beteiligung der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach §4 ROG sowie für die öffentliche Auslegung auf mindestens einen Monat. Bei einer Planänderung bedarf dies keiner zusätzlichen Begründung. Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 22.06.2009 im Rahmen des Erarbeitungsbeschlusses folgende Beteiligungsfristen beschlossen:

- 2 Monate für die Beteiligung der nach §14(2) LPIG bzw. §1 Plan-Verordnung zu beteiligenden Stellen (TÖB)
- 6 Wochen für die Öffentlichkeitsbeteiligung nach §14(3) LPIG

Ergebnis:

Auf dieser Grundlage wurde mit den Beteiligten erörtert. Die Städte akzeptierten, dass es sich nicht um ein vereinfachtes Änderungsverfahren handelt, blieben aber bei ihrer Meinung, dass eine 2-monatige Beteiligungsfrist für dieses Vorhaben bei einer adäquaten Beteiligung der Räte nicht ausreichend sei. Vor diesem Hintergrund konnte mit den Städten Castrop-Rauxel (035) und Waltrop (044) kein Meinungsausgleich erzielt werden. Die Stadt Selm erklärte, da sie fristgerecht Stellung genommen habe, Meinungsausgleich.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken der Städte Castrop-Rauxel (035) und Waltrop (044) nicht stattzugeben.

Ausgleichsvorschlag „Landwirtschaft“

Ausgangslage:

Zum Themenkomplex „Landwirtschaft“ erhoben die Landwirtschaftskammer (108), der Landwirtschaftsverband (134) und die Naturschutzverbände (149-151) Bedenken. Das Hauptproblem liegt darin begründet, dass der Landwirtschaft weniger Nutzfläche zur Verfügung stehe, zum einen bedingt durch das Projekt selbst, zum anderen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ein Ausweichen der Landwirte auf andere Flächen sei in diesem Raum und in der heutigen Situation von knappen Pachtflächen nicht möglich. Insgesamt würde die Situation für viele der betroffenen Landwirte existenzbedrohend.

Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster:

Der Bereich „Datteln/Waltrop“ ist der Ansiedlung eines für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes bedeutsamen und zukunftsorientierten Verbundes industrieller Unternehmen vorbehalten. Bisher ist dies seit 1978 über Darstellungen im LEP NRW und seit 2004 im Regionalplan Emscher-Lippe gesichert. Im Rahmen dieser 6. Regionalplanänderung wird die bisherige GIB-Darstellung reduziert. Dennoch werden durch die geplante gewerblich-industrielle Nutzung und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr zur Verfügung stehen.

Diese Verluste an landwirtschaftlichen Flächen sollen möglichst gering und seine Inanspruchnahme für die Betroffenen möglichst schonend erfolgen. Auf regionalplanerischer Ebene können entsprechende weitergehende Regelungen nicht getroffen werden, dies bleibt den nachfolgenden Fachverfahren vorbehalten. Erste Schritte zur umfassenden Berücksichtigung und Einbindung der Landwirtschaft in die Planung des newParks wurden bereits eingeleitet. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei den nachfolgenden Planverfahren ausreichend Berücksichtigung finden, sollen im Regionalplan Emscher-Lippe das textliche Ziel 16.2. und seine Erläuterungen entsprechend ergänzt werden:

Ziel 16.2.: ...Die Ansiedlung hat möglichst flächensparend und ressourcenschonend zu erfolgen.“

Erläuterungen: ...“Durch die geplanten gewerblich-industriellen Nutzungen und die entsprechenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Flächen in erheblichem Umfang nicht mehr der Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Diese Verluste an landwirtschaftlichen Nutzflächen sollen möglichst gering gehalten werden und ihre Inanspruchnahme für die Betroffenen schonend erfolgen. Um sicher zu stellen, dass die Interessen der Landwirtschaft bei diesem erheblichen Eingriff berücksichtigt werden, ist eine umfassende Einbindung der landwirtschaftlichen Interessensvertretungen in die Planung angezeigt“....

Ergebnis:

Im Rahmen des Erörterungstermins waren von den Bedenken vorbringenden Stellen lediglich die Naturschutzverbände anwesend. Sie wiesen noch einmal auf den enormen Flächenverlust und die möglicherweise erzwungenen Betriebsaufgaben hin. Für sie spielte auch der Bedarf an zusätzlichen Industrieflächen und ein Flächenverbrauch ohne tatsächliche Nutzung eine Rolle. Die Naturschutzverbände erklärten trotz der textlichen Ergänzungen im Regionalplan keinen Meinungsausgleich.

Die Landwirtschaftskammer machte telefonisch ihren Standpunkt deutlich und wies auf die Vielzahl von Planungen hin, die auch im Umfeld dieser Planung landwirtschaftliche Flächen verbrauchten. Es bedarf unabhängig vom Regionalplanänderungsverfahren einer verlässlichen Aussage zu Flächen, die weiterhin für die Landwirtschaft zur Verfügung stehen. Nur dann könne hier langfristig geplant werden und Fehlplanungen landwirtschaftlicher Betriebe könnten verhindert werden. Die Landwirtschaftskammer erklärte Meinungsausgleich.

Dem Landwirtschaftsverband dagegen ging das eingefügte Ziel nicht weit genug. Er begrüßte die Ergänzung, hielt aber an seiner Befürchtung fest, dass die Zusagen bezüglich der Betroffenheit der Landwirtschaft und zur zukünftigen Nutzung des Plangebiets zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht konkret genug gefasst seien. Der Landwirtschaftsverband erklärte trotz der textlichen Ergänzungen im Regionalplan keinen Meinungsausgleich.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Bedenken des Landwirtschaftsverbandes (134) und der Naturschutzverbände (149-151) nicht stattzugeben.

Ausgleichsvorschlag „SUP“

Ausgangslage:

Zum Themenkomplex „Strategische Umweltprüfung (SUP)“ wurde eine Anregung des Regionalverbandes Ruhr (114) vorgebracht, sowie Bedenken von den Städten Castrop-Rauxel (035), Waltrop (044), Selm (510) und von den Naturschutzverbänden (149-151) erhoben.

Der Regionalverband Ruhr regt an, mit Verweis auf die europarechtlichen gesetzlichen Grundlagen und das Urteil des OVG Münster zum Kraftwerksbau in Datteln, zu prüfen, ob für das weitere Verfahren eine Strategische Umweltprüfung notwendig ist. Die Stadt Castrop-Rauxel äußert die Bedenken, dass, auch wenn die DVO zur LPIG nicht zwingend eine Strategische Umweltprüfung zur beabsichtigten Planänderung fordert, in Anbetracht des bestehenden landesplanerischen Ziels 16.2 (Lippeaue, FFH) aus dem rechtsgültigen GEP eine Strategische Umweltprüfung unverzichtbar sei. Sie erläutert weiter, dass der Verweis auf die notwendige detaillierte Umweltprüfung im Rahmen der Bauleitplanung auf kommunaler Ebene schon deshalb zu kurz greife, weil unterschiedliche gemeindliche Planungshoheiten betroffen sind und die notwendige ganzheitliche strategische Betrachtung nur auf regionaler Ebene erfolgen kann. Die Stadt Waltrop fordert die Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Strategischen Umweltprüfung und begründet dies damit, dass dabei insbesondere Anhang I d), e) und h) der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu berücksichtigen seien. Dies schließt die Auswirkungen auf die naheliegenden Natura-2000-Gebiete ein, darunter auch zusätzliche chemische und thermische Beeinträchtigungen auf dem Luft- und Wasserpfad, wie sie mit der großflächigen Ansiedlung von Industrie im Lippetal zwangsläufig verbunden wären. Die anerkannten Naturschutzverbände argumentierten ebenso und gaben darüber hinaus zu bedenken, dass auf diese Strategische Umweltprüfung schon deswegen nicht verzichtet werden kann, weil für die Planung im Bereich der Rieselfelder bisher keinerlei Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Das aus Sicht des älteren LEP-VI „neue“ Vorhandensein des FFH-Gebiets Lippeaue ist bisher bei der Planung für die Rieselfelder in keiner Weise berücksichtigt worden. Die Stadt Selm erhebt ebenfalls Bedenken gegen den Verzicht auf eine Strategische Umweltprüfung und begründet dies damit, dass die Fläche des geplanten „newPark“ heute eine im Wesentlichen landwirtschaftlich genutzte Freifläche darstellt. Die Fläche liegt zum Teil in Bereichen, die aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wasserwirtschaft unverzichtbar sind und ein Teil als FFH-Gebiet und Überschwemmungsbereich einzustufen ist. Die kleinklimatischen Auswirkungen einer hohen Versiegelung dieses Bereichs seien bisher noch nicht untersucht.

Ausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster:

Die EU-Richtlinie 2001/42/EG ist 2005 mit der Einführung der Strategischen Umweltprüfung (SUP) in das nordrhein-westfälische Landesplanungsrecht (vgl. § 15 LPIG) umgesetzt worden.

Die Landesplanungsbehörde hat für die zu diesem Zeitpunkt in den Regionalplänen bereits dargestellten Planinhalte festgestellt, dass für ihre Beibehaltung keine SUP durchzuführen ist, weil ihre Umweltauswirkungen in der Vergangenheit nach geltendem Recht berücksichtigt wurden. Dargestellte Festlegungen im Regionalplan haben damit Bestandsschutz.

Einzeländerungen von Regionalplänen beinhalten nicht grundsätzlich SUP-pflichtige Neudarstellungen. Nur neue raumbedeutsame und noch nicht im Regionalplan dargestellte SUP-relevante Bereiche, bei denen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind, sind einer regionalplanerischen SUP zu unterziehen.

In § 2(2) der Plan-Verordnung zum Landesplanungsgesetz ist festgelegt, bei welchen Planinhalten (Planzeichen) von einer erheblichen Umweltauswirkung i.d.R. ausgegangen werden kann (z.B. Siedlungsbereiche, Verkehrsinfrastrukturen etc.). Bei Neudarstellungen mit den übrigen Planzeichen ist nicht von regionalbedeutsamen Umweltauswirkungen auszugehen oder es handelt sich um Festlegungen, die in den Regionalplan zu übernehmen sind. Für diese Planinhalte ist keine SUP im Verfahren zur Änderung des Regionalplans erforderlich.

Im Rahmen der 6. Änderung erfolgt keine Neudarstellung von Planinhalten, die nach § 2(2) Plan-Verordnung eine erhebliche Umweltauswirkung erwarten lassen. Im Gegenteil: es wird ein Bereich für gewerbliche und industrielle Ansiedlungen (GIB) deutlich reduziert. Für die neu dargestellten Planinhalte ist nach § 2(2) Plan-Verordnung keine SUP erforderlich. Auf eine SUP kann daher in diesem Änderungsverfahren verzichtet werden.

Ergebnis:

Im Rahmen der Erörterung machten die anerkannten Naturschutzverbände noch einmal mit Verweis auf EU-Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) und das zugehörige guidance document, das UVP-Gesetz sowie verschiedene Gerichtsurteile zu dieser Thematik ihre Einstellung deutlich. Zudem würde durch die Herausnahme des Kraftwerksstandortes aus dem Regionalplan eine Unvereinbarkeit mit dem LEP entstehen. Die Städte Castrop-Rauxel und Selm verwiesen zudem auf die regionale Betrachtung der Umweltauswirkungen z.B. in den Nachbarstädten, die nur in einer regionalen SUP bewertet werden könnten. Die Bezirksplanungsbehörde hob noch einmal hervor, dass es sich bei dieser Änderung um eine deutliche Verringerung der Flächengröße handle und die Neudarstellung von Freiraumfunktionen keine SUP-Pflicht hervorrufe. Zudem wies sie auf die detaillierten Prüfungen in den nachfolgenden Verfahren hin. Mit allen 5 Beteiligten konnte in dieser Frage kein Meinungsausgleich erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, der Anregung des Regionalverbandes Ruhr (114) sowie den Bedenken der Städte Castrop-Rauxel (035), Waltrop (044) und Selm (510) sowie der Naturschutzverbände (149-151) nicht stattzugeben.

Ausgleichsvorschlag „Kommunale Konkurrenz – kleinflächige Vermarktung – Verbund“

Ausgangslage:

Zu diesem Themenkomplex gab es Anregungen des RVR (114), der Stadt Dortmund (505) und der Stadt Lünen (510) sowie Bedenken des Landwirtschaftsverbandes(134), der Stadt Castrop-Rauxel (035), der Stadt Waltrop (044) und der Naturschutzverbände (149-151).

Der Regionalverband Ruhr begrüßte viele Teile der Regionalplanänderung, regte aber schon jetzt an, im Rahmen der sich anschließenden Bauleitplanverfahren dafür zu sorgen, dass diese Flächen ausschließlich großflächigen industriellen Nutzungen vorbehalten werden, die dem Planungsziel entsprechen. Es sei sicherzustellen, dass allgemeine gewerbliche Nutzungen hier ausgeschlossen bleiben. Die Stadt Dortmund erhob ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 6. Regionalplanänderung und signalisierte ihre Bereitschaft an einer Beteiligung an der newPark-Entwicklungsgesellschaft. Sie wies jedoch darauf hin, dass gesichert sein müsse, dass durch Ansiedlungen auf der newPark-Fläche keine Konkurrenzsituation für die benachbarten Städte, sondern ausdrücklich ein zusätzliches, regional wirksames Angebot für bedeutsame industrielle Großansiedlungen entstehe. Die Stadt Lünen ist mit einem Anteil von 5% an der newPark GmbH beteiligt, legt aber Wert darauf, dass das Vorhaben „newPark“ entsprechend dem im regionalen Konsens entwickelten Nutzungskonzept umgesetzt wird und die verabredeten Organisationsmodelle erfolgreich umgesetzt werden. Sie regt an, das Ziel 16.2 konkreter zu formulieren, da ihr die notwendige verbindliche Festlegung fehlt. Der Landwirtschaftsverband gibt zu bedenken, dass jedwede isolierte Ansiedlung kleinerer Unternehmen planungsrechtlich auszuschließen ist, da für letztgenannte Unternehmensgrößen im näheren Umfeld des Plangebiets eine Vielzahl von Gewerbe- und Industrieflächen brach liegen. Insbesondere an die benannten Unternehmensverbände kleinerer Unternehmen seien strenge Maßstäbe anzulegen, um das Planungsziel „großindustrielle Industrienutzung“ nicht zu gefährden. Die Stadt Castrop-Rauxel wies darauf hin, dass sich die unter diesem Punkt formulierten Bedenken aus der bisher geführten politischen Diskussion zum Thema „newPark“ ergeben, aber noch nicht durch eine Beschlussfassung des Rates näher konkretisiert seien. Sie gab zu bedenken, dass die regional bedeutsamen Auswirkungen der GEP-Änderung entscheidend davon abhängig sein werden, inwieweit das neue Flächenangebot in der Lage ist, in Konkurrenz zu bestehenden Flächenpotenzialen der Region zu treten. Die Stadt bemängelte daher, dass die landesplanerische Zieldefinition zu unkonkret und durchaus geeignet sei, bezogen auf die beabsichtigte Stärkung des Wirtschaftsstandortes und die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen, kontraproduktiv zu wirken. Die Stadt Waltrop erhob die Bedenken, dass der in Ziel 16.2 ausdrücklich genannte "newPark" dem landesplanerischen Ziel, die Fläche "industrielle(n) Unternehmen mit einem Flächenbedarf von mindestens 80 ha (Endausbaustufe)" vorzubehalten, widerspricht. Durch die unkonkrete Formulierung werde die Stadt in ihren Selbstverwaltungsrechten beeinträchtigt.

Nach Auffassung der Naturschutzverbände steht die regionalplanerische Bewertung im krassen Gegensatz zu den Aussagen des Nutzungskonzeptes. Sie bezweifeln die Notwendigkeit der Darstellung und verweisen auf die noch vorhandenen Freiflächen in der Region.

Meinungsausgleichsvorschlag der Bezirksregierung Münster

Die newPark-Gesellschaft verfolgt das Ziel, auf der Grundlage ihres Nutzungskonzeptes auf der LEP-VI-Fläche Datteln/Waltrop einen Standort für nationale und internationale Unternehmen mit flächenintensiven industriellen und gewerblichen Produktionsstätten mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes zu schaffen. Eine kleinteilige Flächenvermarktung soll nicht erfolgen, um einer Konkurrenzsituation zu kommunalen Industrie- und Gewerbeflächen vorzubeugen.

Die newPark GmbH hat in einem aufwendigen Abstimmungsprozess eine landesweit einmalige regionale Projektträgerschaft für newPark konzipiert. Im am 23. Juli 2009 von Kreistagen Recklinghausen und Unna sowie 21 Stadträten der Region beschlossenen neuen Gesellschaftsvertrag und einem ergänzenden interkommunalen Vertrag haben die Gesellschafter eine Reihe von Regelungen zur gemeinsamen Vermarktung des Projektes im Sinne der Region vereinbart.

Die Vertragspartner haben klar geregelt, dass die Gesellschafter auf der Grundlage des newPark-Konzeptes ein „innovatives Flächenangebot für flächenintensive industrielle Großvorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes“ schaffen wollen. „Die Industrieflächenentwicklung basiert auf der engen Kooperation der Standorte im Umfeld des newPark. newPark soll weder zu Standortverlagerungen innerhalb der Region führen, noch soll eine kleinteilige Vermarktung erfolgen“ (Präambel).

Außerdem werden im Gesellschaftsvertrag von den regionalen Projektgesellschaftern dominierte Strukturen definiert, die über die Vermarktung der newPark-Flächen entscheiden sollen:

- In der Gesellschafterversammlung werden die Entscheidungen über die Grundzüge der Vermarktung der Industrieflächen getroffen (§ 13 e).
- Die Veräußerung von Grundstücken (ab einem Wert von 10.000 €) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates möglich (§ 19 a).

Vermarktungsentscheidungen gegen die Interessenlage der Region sind aufgrund dieser Entscheidungsstrukturen in der newPark GmbH nicht möglich. Die regionalen Partner steuern gemeinsam die Vermarktung der Flächen.

Ergebnis:

In der Diskussion der Erörterung stellte die newPark GmbH das Nutzungskonzept und die regionalen Organisations- und Entscheidungsstrukturen, die sich die

Gesellschaft mit ihrem neuen Gesellschaftsvertrag gegeben hat, vor. Die Stadt Castrop-Rauxel bezweifelte die Überprüfungsmöglichkeiten zur Einhaltung der Vorgaben des Landes und wies darauf hin, dass unklar sei, was mit Minderheiten bei anstehenden Entscheidungen der Gesellschafterversammlung geschieht. Die newPark GmbH und die Industrie- und Handelskammer erläuterten, dass im Aufsichtsrat Mehrheitsentscheidungen fallen, jeder Gesellschafter sich daher Allianzen suchen müsse, um mitbestimmen zu können. 21 Kommunen der Region entscheiden gemeinsam über die Ansiedlungen. Diese Strukturen würden zuverlässig eine kleinteilige Vermarktung verhindern. Konkretere Vorgaben und starre Regelungen würden die Flexibilität bei der Ansiedlung und damit die Spielräume für die ansiedlungswilligen Unternehmen über das gemeinsam gewollte Maß hinaus einschränken. Kontrollinstanz in diesen Belangen seien die Förderbescheide des Landes, die sehr konkret an Bedingungen – auch zur Flächengröße - geknüpft sind.

Die Städte Olfen, Haltern am See und Datteln berichteten über die Schwierigkeiten bei der Baureifmachung noch vorhandener lokaler Gewerbe- und Industrieflächen. Flächen für großflächige Betriebe seien bei ihnen kaum vorhanden und sie begrüßten es, auf regionaler Ebene solche Flächen anbieten zu können.

Vor diesem Hintergrund bekräftigte die Bezirksplanungsbehörde noch einmal die Zielsetzung des Nutzungskonzeptes, wies auf ihre weitere Beteiligung bei den Förderentscheidungen hin und machte deutlich, dass die newPark-Fläche für die Region von weitreichender Bedeutung sei. Die große Resonanz bei der Mitwirkung am Konzept und die hohe Beteiligung an der newPark GmbH machen zudem deutlich, dass die Kommunen hier zusammen arbeiten wollen und das Gesamtkonzept mittragen. Folgende Ergänzung der entsprechenden Erläuterungen im Regionalplan wurde den Beteiligten angeboten: „Erstansiedlungen, die auch Verbundlösungen sein können, sollen nur erfolgen, wenn zu erwarten ist, dass deren Mindestfläche zum Abschluss der Gesamtinvestition 10 ha umfasst.“

Auf der Basis der Ergänzung der textlichen Erläuterungen im Regionalplan erklärte die Stadt Dortmund (505) Meinungsabgleich. Mit den übrigen 6 Beteiligten konnte in dieser Frage kein Meinungsabgleich erzielt werden.

Die Bezirksplanungsbehörde schlägt vor, den Anregungen des RVR (114) und der Stadt Lünen (510) sowie den Bedenken des Landwirtschaftsverbandes(134), der Stadt Castrop-Rauxel (035), der Stadt Waltrop (044) und der Naturschutzverbände (149-151) nicht stattzugeben.